



Südtiroler
Gemeindenverband
Genossenschaft

Bericht über die Tätigkeit des Jahres 2022

TÄTIGKEITSBERICHT 2022

Inhaltsverzeichnis

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2022	1
1. GEMEINDENFINANZIERUNG	2
1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2022.....	2
1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2023.....	21
2. RAT DER GEMEINDEN	30
2.1 Gesetzesentwürfe.....	30
2.2 Durchführungsverordnungen	34
3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN	38
4. VERGÜTUNG DES PERSONALS DER KINDERTAGESSTÄTTEN	41
5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES „RAUM UND LANDSCHAFT“	42
6. TARIFDIENSTE	46
7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN	49
8. UMSETZUNG DES LANDESTOURISMUSENTWICKLUNGSKONZEPTE 2030+	51
9. WEITERE INITIATIVEN	54
9.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft.....	54
9.2 Beiträge zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für Hallenbäder und Kunsteisanlagen	54
9.3 Maßnahmen für Ukraine-Flüchtlinge	55
9.4 Unterkünfte für Flüchtlinge und Winterquartiere für Obdachlose	55
9.5 Südtirol Filarmonica.....	56
9.6 Plattform Land	57
9.7 Julius-Perathoner-Preis – Jahre 2020 und 2022	58
9.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit – SUAP	59
9.9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	60
10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG.....	62
11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN	65
12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN	69
13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN	71

II. DIENSTE	76
14. BERATUNG	77
14.1 Informationen und Anwendungshilfen.....	77
15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG	80
16. REVISIONSDIENST	82
17. VERWALTUNGSSCHULE	83
18. DATENVERARBEITUNG	88
18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung	88
18.2 Weitere Initiativen.....	89
18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen	90
18.4 Südtiroler Informatik AG.....	92
 III. VERBANDSNOTIZEN.....	 94
a) Organe des Gemeindenverbandes	95
b) Rat der Gemeinden	96
c) Umbauarbeiten.....	96
d) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes.....	96
e) Südtiroler Altbürgermeisterclub.....	97
f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch	98
g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger	100

I. SCHWERPUNKTE DES ARBEITSJAHRES 2022

1. GEMEINDENFINANZIERUNG

1.1 Zusatzvereinbarungen im Jahr 2022

Für die Gemeindenfinanzierung 2022 wurde im Landeshaushalt der Gesamtbetrag von **346.055.618,31 Euro** bereitgestellt. Das Land Südtirol hat im Jahr 2022 einen Nachtragshaushalt genehmigt, hat den Gemeinden dabei jedoch keine zusätzlichen Mittel zugewiesen. Somit ist es bei diesem Betrag geblieben.

Im Laufe des Jahres 2022 sind mehrere Zusatzvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die **1. Zusatzvereinbarung** hat die 18. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2021 vom 15. Dezember 2021 geändert. Sie erleichterte dadurch den Gemeinden den **Zugang zum neuen Investitionsfonds zur Deckung der Investitionsausgaben der Gemeinden laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 in geltender Fassung, im Bereich der Bildungseinrichtungen.**

Die **2. Zusatzvereinbarung** führte die **Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9** ein. Dabei wurde folgende Regelung vereinbart: „**Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9.**

Das Gemeindeentwicklungsprogramm, welches von Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 vorgesehen ist, umfasst Sachbereiche, welche weitgehend eine übergemeindliche Behandlung erfordern. Demzufolge ist die Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden vorzuziehen und zu fördern. Das Ziel einer zwischengemeindlichen Zusammenarbeit besteht darin, die räumliche Entwicklung in den ausgewählten Sachbereichen im gesamten betroffenen Gebiet abzustimmen, um dadurch einen Mehrwert für das Gebiet zu erzielen.

I. Zwischengemeindliche Zusammenarbeit

Die zwischengemeindliche Zusammenarbeit wird von den interessierten Gemeinden für bestimmte Sachbereiche mit jenem Beschluss festgelegt, welcher die Einleitung der Planungstätigkeiten im Sinne der Prämissen des technischen Leitfadens für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft (GProRL), welcher mit Beschluss der Landesregierung vom 24.8.2021 Nr. 741 genehmigt wurde, verfügt. Für die Gewährung von Finanzierungen für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit ist die Regelung dieser Zusatzvereinbarung zu beachten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden bedeutet, dass die gewählten Sachbereiche übergemeindlich und gemeinsam betrachtet, analysiert und bewertet werden.

Eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit ist nur dann gegeben, wenn die gewählten Themenbereiche inhaltlich einen Bezug zueinander haben bzw. im Kontext stehen.

Die Zusammenarbeit umfasst die Analyse des IST-Standes (Definition der gemeinsamen Vorgehensweise zur Datenerhebung, Analyse und Aufbereitung der Unterlagen) sowie den programmatischen Teil.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Alle wichtigen strategischen Entscheidungen in den ausgewählten Themenbereichen sind abzustimmen und gemeinsam zu treffen. Ausgenommen davon bleiben ausschließlich gemeinschaftsspezifische Planungsaussagen.
2. Die Art und Weise der durchgeführten Zusammenarbeit ist in den Unterlagen ausführlich zu dokumentieren.
3. Die Unterlagen sind einheitlich und übereinstimmend auszuarbeiten.
4. Die Untersuchung und Planung in den Themenbereichen, welche Gegenstand der Zusammenarbeit sind, sind zeitnah abzuschließen, um eine gemeinsame Behandlung im Genehmigungsverfahren zu erreichen.
5. Die Ergebnisse der erfolgten Zusammenarbeit sind in den jeweiligen GProRL nachvollziehbar anzuführen und darzustellen.
6. Um die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bestmöglich umzusetzen, wird empfohlen eine Steuerungsgruppe oder eine/n Koordinator/in zu ernennen, welche/r die Erstellung des Entwicklungsprogramms in all seinen Phasen begleitet.

II. Ausmaß der Finanzierung

1. 50 % des Auftragsvolumens, wenn eine Gemeinde mit mindestens zwei Gemeinden in insgesamt drei nicht prioritären Sachbereichen (Artikel 51 Absatz 5, Buchstabe c), d) und h) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9) zusammenarbeitet.
2. 80 % des Auftragsvolumens, wenn eine Gemeinde mit mindestens zwei Gemeinden die Ausweisung des Siedlungsgebietes auf Grundlage einer vertiefenden landschaftlichen Analyse entwickelt und in der Abgrenzung des Siedlungsraumes der landschaftlichen Bewertung den Vorrang einräumt. In diesem Fall ist die Landschaftsplanung gemeindeübergreifend vom selben Landschaftsplaner mit spezifischer Qualifikation auszuarbeiten.
3. 80 % des Auftragsvolumens, wenn eine Gemeinde mit mindestens zwei Gemeinden in insgesamt mindestens drei prioritären Sachbereichen (Art. 51 Absatz 5, Buchstaben a), b), e), f) oder g) des Landesgesetzes Nr. 9/2018) zusammenarbeitet.
4. Zum Zweck der Finanzierung, welche von den vorhergehenden Punkten 1, 2 und 3 vorgesehen ist, können die Gemeinden mit Gemeinden desselben funktionalen Gebietes laut Anlage A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 303/2020 und/oder mit angrenzenden Gemeinden zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit von nur zwei Gemeinden ist zulässig, sofern geographische Gegebenheiten und strukturelle Notwendigkeiten bestehen und dies vom Amt für Gemeindeplanung bestätigt wird.

Das Auftragsvolumen ergibt sich aus den Kostenvoranschlägen für Leistungen von verwaltungsexternen Personen, welche für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms im Sinne des Artikels 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und dem technischen Leitfaden gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24.8.2021, Nr. 741, notwendig sind.

III. Antragstellung und Bearbeitung

1. Die Gemeinde bestimmt mit Beschluss des Gemeinderates bzw. für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mit Beschluss des Gemeindeausschusses, welcher vom vorangehenden Punkt I zur Einleitung der Planungstätigkeit vorgesehen ist, u.a. welche Sachbereiche des

GProRL gemeinsam mit den Gemeinden des funktionalen Gebietes oder/und mit den angrenzenden Gemeinden untersucht und geplant werden. Vor der Beschlussfassung muss die Gemeinde das Einvernehmen einholen, welches von den Prämissen des technischen Leitfadens laut Beschluss der Landesregierung vom 24. August 2021, Nr. 741, vorgesehen ist. Dabei holt die Gemeinde beim Amt für Gemeindeplanung zudem auch die Bestätigung über das Ausmaß der von dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen zustehenden Finanzierung, sowie gegebenenfalls die Bestätigung über das Vorliegen der geografischen Gegebenheiten und strukturellen Notwendigkeiten ein, die eine Zusammenarbeit mit nur einer Gemeinde zulassen. Nach erfolgter Beschlussfassung schließen die zusammenarbeitenden Gemeinden eine Vereinbarung ab, in welcher im Besonderen für die ausgewählten Sachbereiche, die Details der Zusammenarbeit und der Vorgangsweise, sowie die Form und die Modalitäten der gegenseitigen Absprache (Stellungnahmen/Bestätigungen) geregelt sind.

2. Jede Gemeinde holt die Kostenvoranschläge für die Leistungen von verwaltungsexternen Personen ein, welche für die Ausarbeitung des GProRL notwendig sind.
3. Dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung wird mittels zertifizierter E-Mail der Antrag zur Gewährung des Beitrages für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des GProRL übermittelt. Dem Antrag müssen die Beschlüsse laut Punkt III, 1 aller zusammenarbeitenden Gemeinden sowie die Vereinbarung zur Zusammenarbeit beigelegt werden. Außerdem müssen die Kostenvoranschläge, die die antragstellende Gemeinde eingeholt hat, beigelegt werden.
4. Das Landesamt für Gemeindeplanung erlässt ein obligatorisches und bindendes Gutachten zwecks Beitragsgewährung über die Art der geplanten zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und das daraus folgende Ausmaß des Beitrages (50 oder 80 Prozent des Auftragsvolumens) laut Punkt II. Dieses Gutachten wird innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen erstellt.
5. Das Landesamt für Gemeindenfinanzierung kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und die Gemeinden auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt muss der Aufforderung Folge geleistet werden. Verstreicht die Frist ungeachtet, wird der Antrag um Beitragsgewährung archiviert.
6. Die Anträge können laufend bis 31 Oktober jeden Jahres eingereicht werden. Die entsprechende Beitragsgewährung durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Einreichen des vollständigen Antrages.
7. Gemäß Absatz 2 des Artikels 9 des Landesgesetzes vom 29 Jänner 2002, Nr. 1 muss die Abrechnung bis 31. Dezember des Jahres, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt, vorgelegt werden.
8. Die Gemeinde kann um eine einzige Teilauszahlung im Ausmaß von 50 % des Beitrages ansuchen, sofern sie Ausgaben von mindestens 50 % des Auftragsvolumens laut den bei Beitragsansuchen vorgelegten Kostenvoranschlägen getätigt hat. Dies bestätigt die Gemeinde mittels entsprechender Ersatzerklärung.
9. Damit die Gemeinde um Auszahlung der Saldozahlung ansuchen kann,
 - a) müssen alle zusammenarbeitenden Gemeinden die Einleitung des Verfahrens für die Genehmigung des GProRL nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetzes 9/2018 genehmigt haben. Falls nicht alle zusammenarbeitenden Gemeinden die genannte Einleitung des Ver-

- fahrens genehmigt haben, können die anderen Gemeinden um Auszahlung ansuchen, sofern die Gemeinden, welche die Einleitung des Verfahrens noch nicht genehmigt haben, eine Stellungnahme zur erfolgten zwischengemeindlichen Zusammenarbeit abgeben.
- b) Außerdem muss die einzelne begünstigte Gemeinde die Ausgabe des gesamten Auftragsvolumens laut den bei Beitragsansuchen vorgelegten Kostenvoranschlägen getätigt haben. Dies bestätigt die Gemeinde mittels eigener Ersatzerklärung.
10. Das Amt für Gemeindenfinanzierung prüft die Endabrechnung laut Punkt 9. Daraufhin gibt das Amt für Gemeindeplanung ein obligatorisches und bindendes Gutachten zwecks Auszahlung über die tatsächlich durchgeführte Form der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und das Ausmaß des auszahlenden Beitrages (50 oder 80 Prozent) laut Punkt II. Dieses Gutachten wird innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der vollständigen Unterlagen erstellt.
 11. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport führt Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, im Ausmaß von mindestens 6 Prozent der genehmigten Auszahlungsanträge (Teil- und Saldozahlungen) durch.
 12. Sind die bestrittenen Ausgaben geringer als die zugelassenen Ausgaben laut Beitragsgewährung oder wurden die Leistungen nur teilweise erbracht, wird die Förderung im Verhältnis zu den effektiv bestrittenen Ausgaben gekürzt.
 13. Die begünstigte Gemeinde muss innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss der Vereinbarung laut Punkt III. 1 die Einleitung des Verfahrens mit der Genehmigung des Entwurfes für das Gemeindeentwicklungsprogramm für Raum und Landschaft nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 genehmigen.
 14. Falls die Frist laut Punkt 13 nicht eingehalten wird oder das Amt für Gemeindeplanung nicht bestätigt, dass die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des GProRL stattgefunden hat, wird der gewährte Beitrag widerrufen und die begünstigte Gemeinde muss die bereits bezahlten Beträge zuzüglich der gesetzlichen Zinsen rückerstatten. Wird die Frist laut Punkt 13 von mindestens einer der zusammenarbeitenden Gemeinden eingehalten, müssen die säumigen Gemeinden eine Stellungnahme zur stattgefundenen zwischengemeindlichen Zusammenarbeit abgeben, damit für die Gemeinde, die die Einleitung des Verfahrens fristgerecht genehmigt hat, die Voraussetzung laut Punkt 9, Buchstabe a) für die Annahme der Endabrechnung als erfüllt gilt.
 15. Jede Gemeinde kann nur einmal um einen Beitrag für eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes ansuchen. Zusatzkosten, welche sich nach der Beitragsgewährung im Laufe der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes ergeben, werden nicht gefördert.
 16. Die Finanzierung für Pilotgemeinden im Sinne des Beschlusses der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246 und für Gemeinden, die vor der Festlegung der gegenständlichen Beitragskriterien mit der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft begonnen haben, wird mit eigener Vereinbarung zur Gemeindenfinanzierung geregelt.
 17. Die entsprechenden Vordrucke für die Anträge um Gewährung und die Abrechnung der Beiträge werden auf der Homepage der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport veröffentlicht.“

Für die Aufteilung des im Landeshaushalt für 2022 vorgesehenen Betrages für die **Führung von Kindergärten** von 2.861.276,84 Euro wurden mit der **3. Zusatzvereinbarung** die Kriterien des Vorjahres

bestätigt. Insofern wurde die Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartenkinder und der Rest aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen zugewiesen. Somit wurden 1.834,15 Euro für jede Kindergartensektion und 92,83 Euro für jedes Kindergartenkind den Gemeinden zugewiesen. Mit derselben Zusatzvereinbarung wurden materielle Fehler der Meldung der Gemeinde Branzoll berücksichtigt, die dieser Gemeinde zugewiesene Finanzierung für die Schulausspeisung in der Folge nachberechnet und um den Betrag von 2.124,33 Euro vermindert.

Die **4. Zusatzvereinbarung** regelte die **Finanzierung der Obdachlosendienste** und ergänzt die **Regelung des neuen Investitionsfonds gemäß Art. 5/bis des Landesgesetzes Nr. 6/1992 – Bereich Bildungseinrichtungen**. Es wurde Folgendes vereinbart:

„I. Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen

Zum Zweck der Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen wird in Ergänzung zur Regelung, welche diesbezüglich von der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2022 vorgesehen ist, nachstehende Detailregelung angewandt.

Die vom Betrieb für Sozialdienste Bozen erbrachten Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten der Obdachlosen des Jahres 2020, gelten, ausschließlich zum Zweck der Finanzierung der diesbezüglichen Führungskosten durch diese Zusatzvereinbarung, als von der Gemeinde Bozen erbracht und die entsprechenden effektiven Kosten als von der Gemeinde Bozen getragen, welche den Betrieb für Sozialdienste Bozen finanziert.

Als Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten von Obdachlosen gelten sowohl die bereitgestellten Unterkünfte, mit und ohne Verköstigung, die ganzjährig oder auch nur für bestimmte Monate genutzt werden können, als auch die Essensausgaben ohne Unterkunft und sonstigen Leistungen zugunsten von Obdachlosen.

Flüchtlinge, Asylantragsteller und Personen mit abgelehntem Asylantrag gelten, ausschließlich für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung, nicht als Obdachlose und folglich sind die ausschließlich für diese Personen eingerichteten Dienste über die Zusatzvereinbarung nicht finanzierbar.

Personen und Familien, welche aufgrund von Zwangsräumung oder anderen Gründen ihre Wohnung verlieren und eine Wohnlösung benötigen und suchen, gelten nicht als Obdachlose.

Als effektive Kosten gelten die Führungskosten für Obdachlosendienste und die Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen des Jahres 2020 laut Daten der genehmigten Rechnungslegung abzüglich der Beiträge und Zuschüsse, welche von der Landesverwaltung, für die im Jahr 2020 erbrachten Dienste und Leistungen tatsächlich ausgezahlt worden sind oder noch auszuzahlen sind. Zusätzlich werden die im Jahr 2021 getätigten Ausgaben zur Deckung der Kosten des Jahres 2020 berücksichtigt, sofern diese gemeldet worden sind. Sollten auch andere Gemeinden und Bezirksgemeinschaften im Jahr 2021 Ausgaben zur Deckung der Kosten des Jahres 2020 getätigt und diese nicht gemeldet haben, können diese im Rahmen der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2023 gemeldet und berücksichtigt werden.

Als Führungskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, Sanifikation der Räume, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten, Kondominiumsspesen, Überwachung, Lebensmittel, Bedarfsartikel für Körperhygiene und -pflege, Covid-19-Testungen vor Ort, Gesundheitsspesen für Obdachlose und Ähnliches. Ebenso als Führungskosten berücksichtigt werden die Personalkosten für die Erbringung der Dienste und Leistungen und die Kosten für die durch Dritte erbrachten Leistungen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, welche mit den genannten Diensten und Leistungen für Obdachlose zusammenhängen, werden pauschal im Ausmaß von 15% der wie oben definierten effektiven Führungskosten berücksichtigt und dazu gerechnet.

Die Berechnung der effektiven Führungskosten, erhöht um die allgemeinen Verwaltungskosten, sowie die Berechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten der einzelnen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften und der Verrechnung mit den laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 erfolgt in Anwendung dieser Zusatzvereinbarung auf der Grundlage der von den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften gemeldeten Daten im Sinne der beiliegenden Tabellen 1 und 2. Die konkrete Anwendung erfolgt bei der Auszahlung der 3. bzw. 4. Rate der laufenden Zuweisungen. Für jene Gemeinden, für welche die Anwendung bei der 3. und 4. Rate nicht zur Gänze möglich ist, wird der Restabzug bis zur Tötung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen. Das Guthaben der Bezirksgemeinschaft Eisacktal hingegen, wird bei der 4. Rate der laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 verrechnet.

II. Neuer Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung - Bereich Bildungseinrichtungen.

In der 18. Zusatzvereinbarung vom 15. Dezember 2021 ist unter Punkt 5.3 die Verfügbarkeit für die Finanzierung aus dem neuen Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, festgelegt. Diese Verfügbarkeit auf dem Kapitel wird um 5.000.000,00 Euro im Finanzjahr 2022 und um 5.000.000,00 Euro im Finanzjahr 2023 erhöht, sodass insgesamt folgende Finanzmittel zur Verfügung stehen:

2022: 9.000.000,00 Euro

2023: 5.000.000,00 Euro

Mit diesen Mitteln werden die bis zur vorgesehenen Einreichfrist vom 28. Februar 2022 eingereichten Ansuchen für Finanzierungen aus dem neuen Investitionsfonds laut der von der technischen Kommission genehmigten Rangordnung finanziert.“

Mit der **5. Zusatzvereinbarung** wurde der **Termin für die Übermittlung der Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand** festgelegt, wobei folgende Regelung vereinbart wurde: „Die Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand für das Jahr 2021 muss gemäß Artikel 1 Absatz 827 des Gesetzes vom 30. Dezember 2020, Nr. 178, innerhalb 31. Mai 2022 erfolgen.

Die Vereinbarung vom 23. November 2021, welche zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium und den Autonomen Regionen Friaul Julisch Venetien und Aostatal sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossen wurde, sieht für die örtlichen Körperschaften der oben genannten Autonomen Behörden vor, dass diese den letzteren innerhalb des Verfallstermins vom 31. Mai 2022 oder des Termins, welcher eventuell von einer nachträglichen staatlichen Gesetzesbestimmung festgelegt wird, die Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand, abzüglich der Minderausgaben und Ressourcen, die vom Staat auf verschiedene Art als Entschädigung der mit dem Notstand verbundenen Mindereinnahmen und Mehrausgaben gewährt wurden, übermittelt, u. z. Mittels direktem Zugriff auf die Internet-Anwendung <http://pareggiobilancio.mef.gov.it>.

Die Autonome Provinz Bozen teilt, innerhalb von fünf Werktagen ab dem Verfallstermin vom 31. Mai 2022, dem Wirtschafts- und Finanzministerium, Departement des staatlichen Hauptrechnungsamtes, die Endergebnisse der Zertifizierung der eigenen Körperschaften mit.

Gemäß Artikel 2 der Vereinbarung vom 23. November 2021, welche zwischen dem Wirtschafts- und Finanzministerium und den Autonomen Regionen Friaul Julisch Venetien und Aostatal sowie den Autonomen Provinzen Trient und Bozen abgeschlossen wurde, überwachen letztere die Einhaltung der Termine seitens der eigenen örtlichen Körperschaften und wenden die Sanktionen an, die von den jeweiligen Verordnungen vorgesehen werden, und zwar in Übereinstimmung mit dem Artikel 1 Absatz 828 des Gesetzes vom 30. Dezember 2020, Nr. 178, im Falle von fehlender oder verspäteter Übermittlung der Zertifizierung.

Die Sanktionen laut der oben genannten Bestimmung werden mittels Kürzung der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2023 angewendet, u. z. berechnet auf den laut ersten Absatz des Artikels 1 Absatz 822 des Gesetzes vom 30. Dezember 2020, Nr. 178, zugewiesenen Mittel, welche den Geldmitteln gemäß Artikel 106 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34, für das Jahr 2021 entsprechen.

Konkret werden die Sanktionen folgendermaßen festgelegt:

- Übermittlung zwischen 1. und 30. Juni 2022 – Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2023 im Ausmaß von 80 Prozent der im Sinne der staatlichen Bestimmungen von der Landesverwaltung zugewiesenen Mittel.
- Übermittlung zwischen 1. und 31. Juli 2022 – Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2023 im Ausmaß von 90 Prozent der im Sinne der staatlichen Bestimmungen von der Landesverwaltung zugewiesenen Mittel.
- Übermittlung nach dem 31. Juli 2022 – Einbehalt der Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2023 im Ausmaß von 100 Prozent der im Sinne der staatlichen Bestimmungen von der Landesverwaltung zugewiesenen Mittel.

Sollten die Termine für die Übermittlung bzw. die Anwendung der entsprechenden Sanktionen auf Staatsebene verschoben werden, gelten diese Termine auch im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung als verschoben.

Für jene Gemeinden, welche keine Landeszuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben erhalten, wird der Einbehalt beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

Die einbehaltenen Landeszuweisungen zur Deckung von laufenden Ausgaben bzw. IRAP-Anteile fließen in den Fond für die Zuweisungen laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, des Jahres 2023.“

Die **6. Zusatzvereinbarung** betraf den endgültigen **Finanzausgleich für die Bevorschussung des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes** bei den laufenden Zuweisungen für 2022. Der endgültige, bevorzuschusste Betrag belief sich auf 2.196.393,21 Euro und war somit um 518.189,44 Euro niedriger als der vorläufig mit der Vereinbarung für 2022 getätigte Abzug für die Bevorschussung. Dieser Differenzbetrag wurde bei der dritten und vierten Rate der laufenden Zuweisungen 2022 ausgeglichen.

Die **7. Zusatzvereinbarung** betraf die **Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe – Ausgleich**. Sie enthielt folgende Regelung:

„Mit dem Artikel 4 des Landesgesetzes vom 19. August 2020, Nr. 9 (Nachtragshaushaltsgesetz) wurden Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstand eingeführt.

Die vorgesehenen Befreiungen bzw. Reduzierungen stehen nur unter der Bedingung zu, dass die Betreiber im Jahr 2020 einen Gesamtumsatzrückgang im definierten Ausmaß im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 verzeichnen (Artikel 4 Absätze 3 und 9).

Gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 13 des Landesgesetzes werden den Gemeinden die Mindereinnahmen, welche im Jahr 2020 aufgrund der vorgesehenen Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe entstehen, im Ausmaß von 90 Prozent von der Autonomen Provinz Bozen erstattet.

Der zu erstattende Betrag wurde auf der Grundlage der Erklärung der Gemeinden über die im Jahr 2020 entstandenen Mindereinnahmen aufgrund der eingeführten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen in zwei Raten ausgezahlt.

In Abweichung zur 12. Zusatzvereinbarung vom 17. September 2021 wird der Ausgleich auf der Grundlage der von den Gemeinden mitgeteilten definitiven Mindereinnahmen des Haushaltsjahres 2020 nicht im Jahr 2022, sondern im Jahr 2023 vorgenommen.

Die Gemeinden müssen die entsprechenden Daten nach der erfolgten Kontrolle über den Gesamtumsatzrückgang der Betreiber der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport auf der Grundlage einer eigenen Mitteilung innerhalb 31. Jänner 2023 übermitteln.

Der Ausgleich erfolgt bei der 2., 3. und 4. Rate der Zuweisungen für die Deckung der laufenden Ausgaben des Jahres 2023. Für jene Gemeinden, die keine laufenden Zuweisungen erhalten, erfolgt der Ausgleich im Jahr 2023 bei der regionalen Wertschöpfungssteuer I.R.A.P.“

Die **8. Zusatzvereinbarung** hatte den **Zusatzbeitrag für Pilotgemeinden und die Finanzierung anderer Gemeinden in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft (GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9**, zum Gegenstand. Sie betraf einerseits die mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246, ausgewählten Pilotgemeinden und andererseits jene Gemeinden, welche mit der Ausarbeitung des GProRL begonnen haben, bevor die Beitragskriterien mit der 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung vom 7. März 2022 festgelegt worden sind. Dabei wurde folgende Regelung festgelegt:

„I. zwischengemeindliche Zusammenarbeit der Pilotgemeinden

a) Zusammenarbeit der Pilotgemeinden

Für die Gewährung eines Beitrages im Sinne dieses Punktes I an die Pilotgemeinden, welche nicht beabsichtigen, eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms im Sinne des Punktes II dieser Zusatzvereinbarung vorzunehmen und somit nicht nach Punkt II dieser Zusatzvereinbarung vorzugehen, müssen folgende Kriterien der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des GProRL der Pilotgemeinde gegeben sein:

1. die Pilotgemeinde hat an den Treffen der Steuerungsgruppe teilgenommen;
2. die Pilotgemeinde hat das Vorgehen in der Ausarbeitung des GProRL mit den anderen Pilotgemeinden besprochen und weiterentwickelt;
3. die Pilotgemeinde hat Unterlagen ausgearbeitet und die Fragestellungen und Ergebnisse wurden in mehreren Sitzungen mit der Steuerungsgruppe, der Landesverwaltung und den Gemeinden diskutiert;
4. der fachliche Austausch zwischen den Pilotgemeinden und der Steuerungsgruppe hat stattgefunden;
5. die Arbeit der Pilotgemeinde hat durch den Erfahrungsaustausch mit den anderen Gemeinden zur Darstellung der relevanten Inhalte des GProRL beigetragen.

Das Landesamt für Gemeindeplanung erteilt innerhalb von 30 Tagen ab Antrag der Pilotgemeinde ein bindendes Gutachten über die Erfüllung der vorstehenden Kriterien der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des GProRL und übermittelt es der antragstellenden Gemeinde und dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung.

Der vorgenannte Antrag ist, bei sonstigem Verfall, innerhalb von 60 Tagen ab Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung mittels zertifizierter E-Mail an das Landesamt für Gemeindeplanung zu übermitteln. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden archiviert.

Die Pilotgemeinden, deren Anträge archiviert oder nicht angenommen worden sind, sowie die Pilotgemeinden, welche keinen Antrag im Sinne dieses Buchstaben a) gestellt haben oder jedenfalls gemäß Punkt II dieser Zusatzvereinbarung vorgehen möchten, können eine Zusammenarbeit für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms mit anderen Gemeinden vereinbaren und eine Finanzierung nach Punkt II dieser Zusatzvereinbarung beantragen.

b) Ausmaß der Finanzierung im Falle von Pilotgemeinden

Der Beitrag beträgt 80% des Auftragsvolumens. Das Auftragsvolumen ergibt sich aus den Kostenvoranschlägen und den zum Zeitpunkt der Antragstellung des Beitrages bereits getätigten Ausgaben für Leistungen von verwaltungsexternen Personen, welche für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms im Sinne des Artikels 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und dem technischen Leitfaden gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24.8.2021, Nr. 741, notwendig sind.

Der im Sinne der vorhergehenden Berechnung ermittelte Beitrag für die Pilotgemeinden wird um die bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246 gewährte Förderung vermindert.

c) Antragstellung und Bearbeitung

1. Die Finanzierungsanträge können laufend bis zum 31. Oktober jeden Jahres beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung mittels zertifizierter E-Mail eingereicht werden. Den Anträgen sind die Kostenvoranschläge und eine Aufstellung der getätigten Ausgaben beizulegen. Die entsprechende Beitragsgewährung durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport erfolgt bei Vorliegen des positiven bindenden Gutachtens des Landesamtes für Gemeindeplanung laut vorangehendem Buchstaben a) innerhalb von 60 Tagen ab Einreichen des vollständigen Antrages. Der im Sinne dieses Buchstaben c) gewährte Beitrag ist mit dem Beitrag laut Punkt II dieser Zusatzvereinbarung nicht kumulierbar.

2. Das Landesamt für Gemeindenfinanzierung kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und die Gemeinden auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt muss der Aufforderung Folge geleistet werden. Verstreicht die Frist ungeachtet, wird der Antrag um Beitragsgewährung archiviert.

3. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport führt Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, im Ausmaß von mindestens 6 Prozent der genehmigten Beitragsansuchen durch.

4. Gemäß Absatz 2 des Artikels 9 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 muss die Abrechnung bis 31. Dezember des Jahres, das auf die Gewährungsmaßnahme folgt oder auf die Anlastung der Ausgabe, falls diese später erfolgt, vorgelegt werden. Um die Endabrechnung und Auszahlung des Beitrages anzusuchen, muss die Gemeinde die Ausgabe des gesamten Auftragsvolumens laut den bei Beitragsansuchen vorgelegten Kostenvoranschlägen getätigt haben. Dies bestätigt die Gemeinde mittels eigener Ersatzerklärung. Dem Abrechnungs- und Auszahlungsantrag ist diese Ersatzerklärung und der Beschluss beizulegen, mit dem das Verfahren mit der Genehmigung des Entwurfes für das GProRL nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 eingeleitet wird.

5. Sind die bestrittenen Ausgaben, einschließlich jener, welche vor Antragstellung des Beitrages getätigt worden sind, geringer als die zugelassenen Ausgaben laut Beitragsgewährung oder wurden die Leistungen nur teilweise erbracht, wird der Beitrag im Verhältnis zu den effektiv bestrittenen Ausgaben

gekürzt. Der so ermittelte Beitrag wird um die bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246 gewährte Förderung vermindert.

6. Die begünstigte Gemeinde muss innerhalb von 36 Monaten ab Gewährung des von dieser Zusatzvereinbarung vorgesehenen Beitrages das Verfahren mit der Genehmigung des Entwurfes für das GProRL nach Artikel 53, Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 einleiten. Wird diese Frist nicht eingehalten wird der Beitrag widerrufen.

7. Jede Gemeinde kann nur einmal um einen Beitrag für eine zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des GProRL ansuchen. Zusatzkosten, welche sich nach der Beitragsgewährung im Laufe der Ausarbeitung des GProRL ergeben, werden nicht gefördert.

8. Die entsprechenden Vordrucke für die Anträge um Gewährung und die Abrechnung der Beiträge werden auf der Homepage der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport veröffentlicht.

II. Zwischengemeindliche Zusammenarbeit der Pilotgemeinden, welche die Kriterien laut Punkt I nicht erfüllen oder jedenfalls nach diesem Punkt II vorgehen wollen, sowie der Gemeinden, welche mit der Ausarbeitung des GProRL begonnen haben, bevor die Beitragskriterien mit der 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 vom 7. März 2022, festgelegt worden sind

1. In Anwendung des Absatzes 5/bis des Artikels 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 werden für die Finanzierung der Pilotgemeinden, welche die Kriterien laut Punkt I.a) dieser Zusatzvereinbarung nicht erfüllen oder jedenfalls nach diesem Punkt II vorgehen wollen, sowie für die Gemeinden, welche mit der Ausarbeitung des GproRL begonnen haben, bevor mit der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 die Beitragskriterien festgelegt worden sind, die Bestimmungen der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 unter Beachtung der nachstehenden ergänzenden Bestimmungen bzw. Abweichungen angewandt.
2. In Bezug auf Punkt I der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 gilt Folgendes: Sofern bereits Unterlagen zu Themenbereichen ausgearbeitet wurden, für welche zukünftig zusammengearbeitet werden soll, können diese als Grundlage verwendet werden, sofern sie mit den zusammenarbeitenden Gemeinden abgeglichen werden.
3. In Bezug auf Punkt II der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 gilt folgende Abweichung: Das Auftragsvolumen ergibt sich aus den Kostenvoranschlägen und den zum Zeitpunkt der Antragstellung des Beitrages bereits getätigten Ausgaben für Leistungen von verwaltungsexternen Personen, welche für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms im Sinne des Artikels 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und dem technischen Leitfaden gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24.8.2021, Nr. 741, notwendig sind. Soweit die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits getätigten Ausgaben Leistungen in Bereichen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit betreffen, werden diese berücksichtigt, sofern die dabei ausgearbeiteten Unterlagen mit den zusammenarbeitenden Gemeinden abgeglichen werden.
4. Der Beitrag laut Punkt II (Ausmaß der Finanzierung) der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 wird für die Pilotgemeinden um die bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246 gewährte Förderung vermindert. Der im Sinne dieses Punktes II gewährte Beitrag ist mit dem Beitrag laut Punkt I dieser Zusatzvereinbarung nicht kumulierbar.
5. Dem Antrag laut Punkt III.3 der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 ist auch eine eigene Ersatzerklärung mit der Aufstellung der bereits getätigten Ausgaben beizulegen, die im Sinne der vorangehenden Punkte berücksichtigt werden können.
6. In Bezug auf Punkt III.12 der 2. Zusatzvereinbarung vom 7. März 2022 gilt Folgendes: Sind die bestrittenen Ausgaben, einschließlich jener, welche vor Antragstellung getätigt worden sind,

geringer als die zugelassenen Ausgaben laut Beitragsgewährung oder wurden die Leistungen nur teilweise erbracht, wird der Beitrag im Verhältnis zu den effektiv bestrittenen Ausgaben gekürzt. Der so ermittelte Beitrag wird für die Pilotgemeinden um die bereits mit Beschluss der Landesregierung vom 27. November 2018, Nr. 1246 gewährte Förderung vermindert.“

Die **9. Zusatzvereinbarung** hat hingegen die **Zusatzvereinbarungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit in einen Einheitstext zusammengefasst und die Anwendung in den Jahren 2022 und folgende** geregelt (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 49).

Mit der **10. Zusatzvereinbarung** wurden die **neuen Pauschalbeiträge für die Jahre 2023, 2024 und 2025 betreffend die Finanzierung der Schulausspeisung** festgelegt und zu diesem Zweck Folgendes vereinbart:

„1) Jahre 2023, 2024 und 2025:

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2023 (Mahlzeiten des Schuljahres 2021/2022) jene Finanzmittel für die Schulausspeisung zur Verfügung, die erforderlich sind, den Gemeinden Zuweisungen über folgende Regelung mittels Pauschalbeträgen zu gewähren: Bis zum 31. August 2022 melden die Gemeinden dem Südtiroler Gemeindenverband die im Schuljahr 2021/2022 in den verschiedenen Mensastellen bereitgestellten Mahlzeiten.

Gleichzeitig erklären die Gemeinden auch, wie viele dieser mitgeteilten Mahlzeiten in den verschiedenen Mensastellen eventuell für nicht in der Gemeinde ansässige Schüler/innen zubereitet worden sind.

Schließlich finden in dieser Meldung auch die für die Lehrer oder anderen Personen, die mit der Mensaaufsicht betraut wurden, bereitgestellten Mahlzeiten Berücksichtigung. Für all diese Mahlzeiten werden folgende Pauschalbeträge berechnet:

- für Mahlzeiten, welche in der Schulmensa, im Kindergarten, im Seniorenwohnheim, im Vereinshaus, o.ä. zubereitet werden, unter der Annahme eines Durchschnittspreises von 9,00 € pro Mahlzeit: 3,33 €;
- für Mahlzeiten, welche im Gasthaus, von einem Cateringservice, o.ä. ausgegeben werden, unter der Annahme eines Durchschnittspreises von 10,00 € pro Mahlzeit: 3,70 €;

Bei bis zu 5.000 Mahlzeiten pro Mensastelle/ Jahr werden die obgenannten Pauschalbeträge zu 100% ausbezahlt.

Bei bis zu 10.000 Mahlzeiten pro Mensastelle/ Jahr werden die obgenannten Pauschalbeträge zu 95% ausbezahlt.

Bei bis zu 20.000 Mahlzeiten pro Mensastelle/ Jahr werden die obgenannten Pauschalbeträge zu 90% ausbezahlt.

Bei bis zu 50.000 Mahlzeiten pro Mensastelle/ Jahr werden die obgenannten Pauschalbeträge zu 85% ausbezahlt.

Bei mehr als 50.000 Mahlzeiten pro Mensastelle/Jahr werden die obgenannten Pauschalbeträge zu 80% ausbezahlt.

Bei Mahlzeiten, die von nicht in der Gemeinde ansässigen Schülern eingenommen werden, werden die entsprechenden Pauschalbeträge um 20% erhöht.

Die Auszahlung der Zuweisungen durch das Land an die Gemeinden, auf der Grundlage der obigen Pauschalbeträge, erfolgt innerhalb Februar 2023.

Für die Jahre 2024 (= Berechnung auf der Grundlage der Mahlzeiten des Schuljahres 2022/2023, zu melden innerhalb 31. August 2023) und 2025 (= Berechnung auf der Grundlage der Mahlzeiten des

Schuljahres 2023/2024, zu melden innerhalb 31. August 2024) gilt die in diesem Punkt beschriebene Regelung mit den erforderlichen Anpassungen.

2) Anpassung der Pauschalbeträge für die Jahre 2026 u. ff.:

Im Hinblick auf die im Jahr 2026 und folgende Jahre anzuwendenden Pauschalbeträge für die Schulausspeisung werden rechtzeitig aufgrund der Entwicklung und Erfahrungen mit der gegenständlichen Regelung alle erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen besprochen und vereinbart.“

Die **11. Zusatzvereinbarung** hatte hingegen **verschiedene Regelungen** zum Gegenstand. Diese betrafen folgende Punkte:

1. Sonderregelung betreffend die Verlängerung der Abrechnungsfristen für die von Amtswegen ausbezahlten Kapitalbeiträge gemäß Artikel 3 Landesgesetz Nr. 27/1975 aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen;
2. Aufstockung der Geldmittel für die Betreuung und ordentliche Instandhaltung der übergemeindlichen Fahrradwege für das Jahr 2022 von 350.000,00 Euro auf 2.000.000,00 Euro;
3. Aufstockung der Geldmittel im Jahr 2022 für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen in den von der 5. Zusatzvereinbarung vom 14.05.2021 angegebenen Ausnahmefällen von 1.600.000,00 Euro auf 3.100.000,00 Euro;
4. Aufstockung der Beitragsmittel laut Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 für das Jahr 2022 von 9.011.000,00 Euro auf 20.000.000,00 Euro;
5. Aufhebung der Sonderregelung betreffend die verpflichtende Zusammenarbeit beim Sekretariatsdienst in Gemeinden mit bis zu 1.200 Einwohnern sowie alternative Möglichkeit neben dem Gemeindesekretär in Vollzeit auch einen Gemeindesekretär mit einem Teilzeitverhältnis von 75% aufzunehmen.

Die **12. Zusatzvereinbarung** hatte hingegen die **Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Artikel 4 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9** zum Gegenstand. Es wurde folgende Regelung vereinbart:

„Laut Artikel 4, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 besteht die Gemeindekommission für Raum und Landschaft aus der/dem Bürgermeister/in und folgenden Mitgliedern:

- a) einem/einer Sachverständigen für Baukultur,
- b) einem/einer Sachverständigen für Landwirtschafts- oder Forstwissenschaften oder einem diplomierten Agrartechniker/einer diplomierten Agrartechnikerin,
- c) einem/einer Sachverständigen für Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften,
- d) einem/einer Sachverständigen für Raumplanung,
- e) einem/einer Sachverständigen für Landschaft, der/die vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin namhaft gemacht wird,
- f) einem/einer Sachverständigen für Naturgefahren.

Die Beteiligung des Landes an den Kosten der Vergütung der genannten Kommissionsmitglieder wird umgesetzt, indem das Land die Kosten der Sachverständigen laut Buchstaben d), e) und f) pauschal übernimmt (siehe Artikel 4, Absätze 10 und 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9).

Im Sinne des Artikels 4 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, wird folgende Regelung für die Beteiligung des Landes an den Kosten, welche die Gemeinden für die Kommissionsmitglieder ab dem 01. Jänner 2021 getragen haben bzw. zu tragen haben, festgelegt.

A) Zeitraum ab 1. Jänner 2021 bis zur Einsetzung der Gemeindekommissionen laut den Artikeln 4 und 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und auf jeden Fall bis spätestens 25. März 2021 - Spesenrückvergütung

Für den Zeitraum ab 1. Jänner 2021, in welchem gemäß den einschlägigen Bestimmungen die Gemeindebaukommissionen gemäß Artikel 115 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, die Funktionen der Gemeindekommissionen laut den Artikeln 4 und 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, wahrgenommen haben, erstattet das Land den Gemeinden die effektiv bestrittenen Ausgaben für das von Artikel 115 Absatz 1 Buchstaben c) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, vorgesehene Mitglied der Gemeindebaukommission (Landessachverständige/r).

Die Ausgaben umfassen dabei das Sitzungsgeld, die Fahrtkosten und die Kosten für die Projektprüfungen, welche in Anwendung der Landesbestimmungen bestritten worden sind. Sonstige Vergütungen, welche von einzelnen Gemeinden den Landessachverständigen für weitere Leistungen zuerkannt worden sind, werden nicht vom Land erstattet.

A1) Verfahren Spesenrückvergütung

1. Dem Landesamt für Gemeindenfinanzierung der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport wird mittels zertifizierter E-Mail der Antrag zur Auszahlung der Spesenrückvergütung der Vergütung an die Kommissionsmitglieder der Sitzungen im Zeitraum laut Punkt A) der gegenständlichen Zusatzvereinbarung übermittelt. Der Antrag enthält die Ersatzerklärung über die getätigten Ausgaben und über die notwendigen Daten der abgehaltenen Kommissionssitzungen (Dauer, Anzahl der geprüften Projekte und Kilometer der Fahrtkostenvergütung).

2. Das Landesamt für Gemeindenfinanzierung prüft die formalen Aspekte des Ansuchens um Rückvergütung seitens der Gemeinden sowie die Vollständigkeit desselben. Zwecks Auszahlung durch das Landesamt für Gemeindenfinanzierung bestätigt das Verwaltungsamt für Raum und Landschaft der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung auf der Grundlage der vom Amt für Gemeindenfinanzierung übermittelten Ansuchen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt derselben die Anwendung der vom 1. Jänner 2021 bis zum 25. März 2021 geltenden Tarife laut Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6 und nachträglicher Anpassung an den ISTAT-Index, und zwar:

- a) Kilometergeld im Jänner 2021: 0,43 €/km
- b) Kilometergeld im Februar 2021: 0,44 €/km
- c) Kilometergeld im März 2021: 0,46 €/km
- d) Sitzungsgeld: 28,80 € für die ersten beiden Stunden und 11,51 € für jede weitere Stunde (im Verhältnis der beanspruchten min/h)
- e) Für Projekte, die innerhalb 30. Juni 2020 eingereicht wurden: 27,35 € gemäß Beschluss der Landesregierung vom 28. Januar 2013, Nr. 112

Von dieser Rückvergütung ausgeschlossen sind die Ausgaben und Leistungen seitens Landesbediensteter in den Gemeindekommissionen, welche die Tätigkeit in den Gemeindekommissionen während der Arbeitszeit bei der Landesverwaltung erbracht haben.

3. Das Landesamt für Gemeindenfinanzierung kann zusätzliche Unterlagen anfordern, die es für notwendig hält, und die Gemeinden auffordern, den Antrag oder beigelegte Unterlagen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt muss der Aufforderung Folge geleistet werden. Verstreicht die Frist ungeachtet, wird der Antrag um Spesenrückvergütung archiviert.

4. Die Anträge müssen bis innerhalb von 60 Tagen ab Abschluss der gegenständlichen Zusatzvereinbarung eingereicht werden. Die entsprechende Spesenrückvergütung erfolgt von der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport innerhalb von 60 Tagen ab Einreichen des vollständigen Antrages. Anträge, die nach diesem Datum eingereicht werden, werden abgelehnt.

5. Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport führt Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, im Ausmaß von mindestens 6 Prozent der Ansuchen um Spesenrückvergütung durch.

B) Zeitraum ab Einsetzung der Gemeindekommissionen laut den Artikeln 4 und 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 und auf jeden Fall ab 26. März 2021- Kostenbeteiligung

Ab Einsetzung der Gemeindekommissionen laut den Artikeln 4 und 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, beteiligt sich das Land an den Kosten der Gemeinden für die Vergütungen für die Mitglieder der Kommission laut Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d), e) und f) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 – das sind die/der Sachverständige für Raumplanung, die/der Sachverständige für Landschaft und die/der Sachverständige für Naturgefahren – im Sinne dieser Zusatzvereinbarung mit Pauschalbeträgen, welche die Kosten für Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen und Lokalaugenscheinen, sowie für Fahrtkosten berücksichtigen.

Im Falle der Sitzungen und Lokalaugenscheine der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Artikel 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, beteiligt sich das Land ausschließlich an den Kosten für die/den Sachverständige/n für Raumplanung, die/den Sachverständige/n für Landschaft und die/den Sachverständigen für Naturgefahren mittels Pauschalbeträgen.

Im Falle der Sitzungen und Lokalaugenscheine der Gemeindekommission laut Artikel 68 und der Sektion Bauwesen gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, beteiligt sich das Land ausschließlich an den Kosten für die/den Sachverständige/n für Landschaft mittels Pauschalbeträgen.

Ab 26. März 2021 und bis zur Einsetzung der Gemeindekommissionen laut den Artikeln 4 und 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, beteiligt sich das Land mittels Pauschalbeträge an den Kosten der Gemeinden für die Vergütungen und Fahrtspesen an das Mitglied der Gemeindebaukommission laut Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindebaukommission und den Lokalaugenscheinen.

Die Kostenbeteiligung mittels Pauschalbeträgen durch das Land erfolgt für die Teilnahme an Sitzungen und Lokalaugenscheinen, welche im jeweils vorhergehenden Jahr stattgefunden haben, gemäß der in dieser Zusatzvereinbarung festgelegten Regelung.

C1) Zeitraum vom 26. März 2021 – 2. September 2021

Für die Sitzungen und Lokalaugenscheine der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Artikel 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, dessen Sektion Bauwesen laut Artikel 4 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, der Gemeindekommission laut Artikel 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, und der Gemeindebaukommission laut Artikel 115 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, welche im Anwendungszeitraum des Beschlusses der Landesregierung Nr. 223/2021, also im Zeitraum vom 26. März 2021 bis einschließlich 2. September 2021, stattgefunden haben, beteiligt sich das Land mit folgenden Pauschalbeträgen an den Kosten für volle Stunden und für Bruchteile davon:

- 95 Euro je volle Stunde für die Teilnahme in Präsenz und 75 Euro je volle Stunde für die Teilnahme mittels Videokonferenz bzw. andere geeignete digitale Mittel;
- Ab der dritten Stunde der Sitzung oder des Lokalaugenscheins 50 Euro je volle Stunde für die Teilnahme in Präsenz und 30 Euro je volle Stunde für die Teilnahme mittels Videokonferenz bzw. andere geeignete digitale Mittel;
- 0% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 0 bis 15 Minuten;
- 25% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 16 bis 30 Minuten;

- 50% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 31 bis 45 Minuten;
- 75% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 46 bis 59 Minuten.

Die Sitzungszeiten und die Zeiten der Lokalaugenscheine der jeweiligen Mitglieder, welche getrennt für die ersten zwei Sitzungsstunden und für die Sitzungsstunden ab der 3. Stunde zu erfassen sind, werden zusammengezählt, bevor vorstehende Regelung betreffend Bruchteile von Stunden angewandt wird. Die Sitzungszeiten und die Zeiten der Lokalaugenscheine der effektiven Mitglieder und deren Ersatzmitglieder, die an den Sitzungen und Lokalaugenscheinen teilgenommen haben, werden für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung zusammengezählt.

C2) Zeitraum ab 3. September 2021

An den Kosten für die Sitzungen und Lokalaugenscheine der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Artikel 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, dessen Sektion Bauwesen laut Artikel 4 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, der Gemeindekommission laut Artikel 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, und der Gemeindebaukommission laut Artikel 115 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, welche ab In-Kraft-Treten des Beschlusses der Landesregierung Nr. 743/2021, also ab 3. September 2021 stattgefunden haben bzw. stattfinden, beteiligt sich das Land mittels folgender Pauschalbeträge für volle Stunden und für Bruchteile davon:

- 115 Euro je volle Stunde für die Teilnahme in Präsenz und 95 Euro je volle Stunde für die Teilnahme mittels Videokonferenz bzw. andere geeignete digitale Mittel;
- 0% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 0 bis 15 Minuten;
- 25% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 16 bis 30 Minuten;
- 50% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 31 bis 45 Minuten;
- 75% des Stundenpauschalbetrages für Bruchteile von Stunden von 46 bis 59 Minuten.

Die Sitzungszeiten und die Zeiten der Lokalaugenscheine der jeweiligen Mitglieder werden erfasst und zunächst summiert, bevor vorstehende Regelung betreffend Bruchteile von Stunden angewandt wird. Die Sitzungszeiten und die Zeiten der Lokalaugenscheine der effektiven Mitglieder und deren Ersatzmitglieder, die an den Sitzungen und Lokalaugenscheinen teilgenommen haben, werden für die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung zusammengezählt.

D) Verfahren Kostenbeteiligung

Nach entsprechender Aufforderung des Rates der Gemeinden teilen die Gemeinden dem Rat der Gemeinden die für diese Zusatzvereinbarung erforderlichen und relevanten Daten unter Einhaltung der vom Rat der Gemeinden festgelegten Modalitäten und Fristen mit. Hierfür ist die Vorlage zu verwenden, welche der Rat der Gemeinden bereitstellt.

Für die einzelnen Kommissionsmitglieder, für welche in dieser Zusatzvereinbarung die Erstattung der Pauschalbeträge des Landes vorgesehen ist, sind die Sitzungsdaten und -zeiten, sowie die Daten und Zeiten der Lokalaugenscheine getrennt für die Sitzungen und Lokalaugenscheine der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Artikel 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, dessen Sektion Bauwesen gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, der Gemeindekommission laut Artikel 68 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, und der Gemeindebaukommission laut Artikel 115 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 mitzuteilen, wobei die Form der Teilnahme (in Präsenz oder mittels Videokonferenz/digitale Mittel) anzugeben ist.

Erfolgt die Meldung der Daten nicht innerhalb der vom Rat der Gemeinden festgelegten Frist, entfällt der Anspruch der Gemeinde auf die Kostenbeteiligung des Landes.

Unvollständige bzw. fehlerhafte Meldungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen bzw. zu berichtigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten oder die Berichtigung angefordert und hierfür eine angemessene Frist zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung bzw. Berichtigung der Daten zieht für die jeweilige Gemeinde die Verfahrensarchivierung nach sich und der Anspruch der betroffenen Gemeinde auf die Beteiligung des Landes an den Kosten im Sinne dieser Zusatzvereinbarung entfällt.

In jedem Fall werden geeignete Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der Meldungen der Gemeinden veranlasst. Die entsprechenden Kontrollen werden von der Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinden vorgenommen. Dabei werden die Gemeinden aufgefordert, die Niederschriften der Sitzungen der Kommissionen und Lokalaugenscheine vorzulegen, aus denen alle Daten für die Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung hervorgehen.

Der einer jeden Gemeinde fürs das jeweilige Jahr im Sinne dieser Zusatzvereinbarung zu stehende Pauschalbetrag zu Lasten des Landes, welcher vom Rat der Gemeinden aufgrund der von den Gemeinden übermittelten bzw. nachgewiesenen Daten berechnet wird, wird mit eigener Zusatzvereinbarung festgelegt.“

Die **13. Zusatzvereinbarung** hatte die **Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente (imbullonati) für das Jahr 2022** zum Gegenstand. Durch die katastermäßige Umstufung der Immobilieneinheiten mit besonderer Zweckbestimmung, die durch staatliche Bestimmungen ermöglicht worden ist, haben sich für die Gemeinden nämlich Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer ergeben. Diese Mindereinnahmen wurden vom Staat teilweise rückerstattet und die Mittel dem Land zur Weiterzahlung an die Gemeinden überwiesen. Diese Zusatzvereinbarung sieht die Aufteilung der im Jahr 2022 zur Verfügung gestellten Summe auf die betroffenen Gemeinden vor. Im Jahr 2016 wurden die tatsächlichen Fehlbeträge den einzelnen Gemeinden zu 100%, im Jahr 2017 zu 95,80% und ab dem Jahr 2018 zu 82,32% ausgeglichen.

Die **14. Zusatzvereinbarung** gewährte **laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen in Höhe von 3,5 Millionen Euro** (siehe in Ergänzung dazu auch Seite 54).

Mit der **15. Zusatzvereinbarung** wurde die **Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit auf den Ortspolizeidienst ausgedehnt** und die **Sonderregelung für Bezirksgemeinschaften, die eine Zusammenarbeit eingehen wollen, für das Jahr 2023 und 2024 verlängert**. Es wurde folgende Regelung vereinbart:

„I. Ortspolizeidienst

Ausdehnung der Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit auf den Ortspolizeidienst

1.) Prämisse:

Der Einheitstext der Zusatzvereinbarungen der Gemeindefinanzierung für 2019, 2020 und 2021 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und Anwendung dieser Regelung in den Jahren 2022 u. ff. (9. Zusatzvereinbarung vom 11.08.2022), sieht unter Punkt 1.1), Buchstabe b) vor, dass zusätzlich zum Gemeindesekretärsdienst, jene Zusammenarbeiten finanziert werden, welche folgende Dienste betreffen:

- Sekretariatsdienst
- Steuern und Gebühren
- Rechnungswesen
- Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten (ex Bauamt)
- Öffentliche Arbeiten
- Lizenzen und Handel (inkl. Gastgewerbe, Veranstaltungen, E.T.G.ö.S.)
- Demographische Dienste
- Personalverwaltung

2) Ausdehnung auf den Ortpolizeidienst:

Als weiterer finanzierbarer Dienst in Zusammenarbeit wird der Dienst Ortpolizei festgelegt. Mit Beginn zum 01.01.2023 wird, zusätzlich zu den oben genannten Diensten, auch die zwischengemeindliche Führung des Ortpolizeidienstes finanziell unterstützt, sofern die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

2.1) Einzugsgebiete:

Die Zusammenarbeit im Dienst Ortpolizei kann unabhängig von den mit Beschluss der Landesregierung Nr. 960 vom 19.11.2019 festgelegten Einzugsgebieten zwischen zwei oder mehreren Gemeinden, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden und einer Bezirksgemeinschaft, erfolgen. Auch die Bezirksgemeinschaft kann das Ansuchen um Finanzierung einreichen und die Finanzierung erhalten.

2.2) Eine einzige Vereinbarung:

Eine Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft kann nicht gleichzeitig mit mehreren Gemeinden separate Vereinbarungen unterhalten, sondern muss stattdessen eine einzige Vereinbarung mit allen an der zwischengemeindlichen Führung interessierten Gemeinden eingehen.

2.3) Allumfassender Dienst:

Der zwischengemeindlich geführte Ortpolizeidienst muss allumfassend sein, d.h. alle Tätigkeitsfelder des Polizeidienstes beinhalten, und zwar:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und sonstigen Verfügungen in den Bereichen Ortpolizei, Verwaltungspolizei, Gemeindeabgaben, Umwelt, Bauwesen, Handel, öffentliche Gesundheit und Hygiene, meldeamtliche Kontrollen;
- b) Beratung und Kontrollen im Bereich Straßenverkehr (Geschwindigkeitskontrollen, Unfallaufnahmen, Beratung und Überwachung der Anordnungen betreffend Straßenverkehr und Parkplatzregelung, Verkehrs- und Ordnungsdienste bei öffentlichen Veranstaltungen, Verkehrserziehung);
- c) Gerichtspolizei;
- d) Öffentliche Sicherheit;
- e) Katastrophenhilfe und Rettungsdienst, auch in Zusammenarbeit mit den staatlichen und lokalen Behörden;
- f) Ordnungs- und Aufsichtsdienst, Geleitschutz bei institutionellen Tätigkeiten.

2.4) Personalmindeststandards:

- a) Falls im vorliegenden Dienst auch nur eine Gemeinde mit mehr als 4.000 Einwohnern zusammenarbeiten, muss der zwischengemeindlich geführte Dienst in jedem Fall mindestens so viele vollzeit-äquivalente Mitarbeiter umfassen, wie Gemeinden in die Zusammenarbeit involviert sind (Verhältnis 1:1).

- b) Falls eine Bezirksgemeinschaft an der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit beteiligt ist, so ist die Mindestregel laut vorhergehendem Buchstaben a) ebenfalls in jedem Fall einzuhalten (Verhältnis 1:1).
- c) Falls im vorliegenden Dienst ausschließlich Gemeinden mit weniger bzw. gleich 4.000 Einwohnern zusammenarbeiten, gelten die folgenden Personalmindeststandards (Berechnungsgrundlage 0,80 FTE pro zusammenarbeitende Gemeinde):
 - 2 zusammenarbeitende Gemeinden: mindestens 1,6 vollzeitäquivalente Mitarbeiter;
 - 3 zusammenarbeitende Gemeinden: mindestens 2,4 vollzeitäquivalente Mitarbeiter;
 - 4 zusammenarbeitende Gemeinden: mindestens 3,2 vollzeitäquivalente Mitarbeiter;
 - Ab 5 zusammenarbeitenden Gemeinden gilt wiederum das 1:1-Verhältnis gemäß vorhergehendem Buchstaben a).
- d) In Bezug auf die unter Buchstaben a) und c) genannte Einwohneranzahl sind jene Einwohner zum 31. Dezember des letzten Jahres heranzuziehen, für welches die definitive Zahl der Wohnbevölkerung laut ASTAT feststeht.

2.5) Obligatorische Anwendung der Mustervereinbarung:

Vereinbarungen, welche ab 01.01.2023 unterzeichnet werden, müssen für den Erhalt einer Finanzierung unter Verwendung der spezifischen Mustervereinbarung für den Ortpolizeidienst, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 927 vom 13.12.2022, abgeschlossen werden.

2.6) Bestehende Vereinbarungen: Fakultative Anwendung der Mustervereinbarung:

Die unter Punkt 2.5) genannte Mustervereinbarung für den Ortpolizeidienst kann fakultativ von den Körperschaften sofort für den Abschluss einer neuen Vereinbarung verwendet werden.

Alternativ dazu können am 01.01.2023 bereits bestehende Vereinbarungen zur zwischengemeindlichen Führung des Ortpolizeidienstes, aber auch in der bestehenden Form weitergeführt werden; eine Finanzierung kann für diese heute bereits bestehenden Vereinbarungen allerdings nur beansprucht werden, sofern alle obigen Voraussetzungen, aufgelistet unter Pkt. 2.1) bis 2.4), erfüllt sind.

Als zusätzliche Voraussetzung für die Finanzierbarkeit bestehender Vereinbarungen gilt: Sollten die bestehenden Vereinbarungen

- nicht eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen und
- nicht die Austrittsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden geregelt haben,

kann eine Finanzierung nur unter der Bedingung zugesprochen werden, dass die Gemeinden ihre Vereinbarung innerhalb des letzten Termins für die Gesuchstellung für das Jahr 2023 (=31.10.2023) dahingehend – also in beiden genannten Aufzählungspunkten – anpassen bzw. ergänzen. Die Finanzierung wird dann ab 01.01.2023 gewährt.

Am Ende der, wie soeben beschrieben, auf 10 Jahre angepassten Laufzeit der heute bereits bestehenden Vereinbarungen, muss jedenfalls, für den Erhalt einer Finanzierung, die neu abgeschlossene Vereinbarung verpflichtend unter Verwendung der spezifischen Mustervereinbarung für den Ortpolizeidienst, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 927 vom 13.12.2022, abgeschlossen werden. Jegliche andere Art bzw. Form von zeitlichen Verlängerungen von bereits bestehenden Vereinbarungen sind dann, für die Zwecke des Erhalts einer Finanzierung, unzulässig.

3) Ausmaß der Finanzierung:

Für die Berechnung der jährlichen Finanzierung wird die gesamte Einwohnerzahl der teilnehmenden Gemeinden durch 4.000 dividiert. Der Quotient wird mit 25.000 multipliziert. Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern werden pauschal als Gemeinden mit 5.000 Einwohnern betrachtet. Für alle anderen

Gemeinden wird für die Berechnung der Finanzierung hingegen die effektive Einwohnerzahl berücksichtigt. Nimmt eine Bezirksgemeinschaft an der zwischengemeindlichen Führung des Ortpolizeidienstes teil, so wird für die Zwecke der Berechnung der Finanzierung einzig die Anzahl der Einwohner der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Gemeinden herangezogen, unter Einhaltung der Regelung laut vorherigem Satz.

4) Verfahrensregeln:

Die entsprechende Zuweisung durch die Landesabteilung Örtliche Körperschaften und Sport erfolgt innerhalb 1. Juli für Gesuche, die innerhalb 30. April einlangen und innerhalb 1. Dezember für Gesuche, die innerhalb 31. Oktober einlangen. Sofern nicht anders vorgesehen, werden die Verfahrensregeln, gemäß Pt. 1.4) des Einheitstextes der Zusatzvereinbarungen Gemeindenfinanzierung 2019, 2020 und 2021 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und Anwendung dieser Regelung in den Jahren 2022 u. ff. (Zusatzvereinbarung N. 9 vom 11.08.2022) angewandt.

5) Verweis auf den Einheitstext:

Für alles weitere, was in dieser Zusatzvereinbarung nicht anderweitig festgelegt ist, gelten - soweit inhaltlich auf den Ortpolizeidienst anwendbar - die Bestimmungen laut Einheitstext der Zusatzvereinbarungen der Gemeindefinanzierung für 2019, 2020, 2021 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und Anwendung dieser Regelung in den Jahren 2022 u. ff. (9. Zusatzvereinbarung vom 11.08.2022).

II. Zwischengemeindliche Zusammenarbeit und Bezirksgemeinschaften

Der Einheitstext der Zusatzvereinbarungen der Gemeindefinanzierung für 2019, 2020 und 2021 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und Anwendung dieser Regelung in den Jahren 2022 u. ff. (9. Zusatzvereinbarung vom 11.08.2022), sieht unter Punkt 1.3) eine vorübergehende Regelung vor – spezifisch für die Jahre 2020, 2021 und 2022 –, anhand welcher auch die Bezirksgemeinschaften in die zwischengemeindlichen Zusammenarbeiten involviert werden können. Dies in Erwartung, dass die Zusammenarbeit von den Gemeinden des/der betreffenden Einzugsgebiets/e selbst angeboten bzw. umgesetzt werden. Zumal dieser Prozess allerdings noch nicht abgeschlossen ist, wird nun vereinbart, dass die gegenständliche Möglichkeit der Einbeziehung der Bezirksgemeinschaften, für die im genannten Einheitstext vorgesehenen Dienste, um weitere zwei Jahre also auf die Jahre 2023 und 2024 ausgedehnt wird.“

1.2 Finanzvereinbarung für das Jahr 2023

Die Vereinbarung für 2023 ist am 23. Dezember 2022 unterzeichnet worden. Wenngleich nicht in einem schriftlichen Abkommen verbrieft, haben sich Land und Rat der Gemeinden an folgende im Jahr 2016 getroffene Abmachung gehalten: das Land garantiert längerfristig den Gemeinden als Mindestbeträge dieselben laufenden Zuweisungen und alle bisherigen Beträge, welche in der Finanzvereinbarung für das Jahr 2016 festgeschrieben worden sind. Im Investitionsteil der Gemeindenfinanzierung werden bis 2020 jährlich 134,7 Mio. Euro (das sind 126 Mio. Euro und 8,7 Mio. Euro für 5 Jahre für bereits erteilte Finanzierungszusagen) und von 2021 bis 2025 jährlich 126 Mio. Euro gewährleistet. Im Gegenzug beansprucht das Land für sich die Rückflüsse aus dem regionalen Rotationsfonds, aus dem Rotationsfonds für Investitionen und die Einsparungen beim Darlehenstilgungsfonds. Dadurch werden den Gemeinden bestimmte Mittel garantiert und mögliche Kürzungen aufgrund der Reduzierung der Mittel im Landeshaushalt vermieden. Bezüglich Finanzausstattung der Gemeinden haben Land und Rat der Gemeinden in Beachtung der Abmachung schließlich folgende Entscheidungen für das Jahr 2023 getroffen:

- **Gesamtbetrag für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP:**

Das Land Südtirol stellt für das Jahr 2023 den Gesamtbetrag von 321.863.741,88 Euro für die Gemeindenfinanzierung, für den Wasserzins und den Anteil an der Wertschöpfungssteuer IRAP zur Verfügung. Dieser Betrag versteht sich nach Abzügen für Grundschuldendienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und für den Ausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Dies sind rund 51.163.876,43 Euro weniger als im Jahr 2022.

Dabei werden 11 Mio. Euro vom Gesamtbetrag für den Wasserzins eingesetzt, 15.972.000,00 Euro vom Gesamtbetrag werden als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgesehen.

- **Fortschreibung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, Einschleifregelung und abfedernde Maßnahmen:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Gemeindenfinanzierungsmodell wird im Jahr 2023 fortgeschrieben und erneut für einen Zeitraum von drei Jahren ausgerichtet. Wie in den Vorjahren berücksichtigt das Modell sowohl die theoretische Finanzkraft als auch den theoretischen Finanzbedarf sowie die Effizienz der Gemeinden. Zwecks Berücksichtigung der Finanzkraft werden die jährlichen theoretischen Einnahmen aus Gemeindeimmobiliensteuer, Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Wasserzins, Gebäuden und Flächen herangezogen. Bezüglich Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie wurden für die Berechnungen für das Finanzjahr 2023 die bereits für das Finanzjahr 2022 verwendeten Daten herangezogen. Der Grund für diese Entscheidung waren der Anstieg der Strompreise, die Unsicherheiten mit der Anwendung der staatlichen Bestimmungen zur Deckelung des Strompreises, die übers Jahr und im ganzen Landesgebiet ungleichmäßig verteilten Niederschläge. Für die Berechnung des theoretischen Finanzbedarfes werden die gewichteten Einwohner berücksichtigt. Die gewichteten Einwohner werden für 2023 zunächst mit den provisorischen Einwohnerdaten berechnet; sobald die definitiven Einwohnerdaten zum 31.12.2021 laut Volkszählung vorliegen, erfolgt die Berechnung der endgültigen laufenden Zuweisungen und der Ausgleich mit einer eigenen Zusatzvereinbarung. Die so berechneten gewichteten Einwohner werden mit einem Grundbetrag pro Einwohner multipliziert, der wie folgt berechnet wird: der Gesamtbetrag zur Deckung der laufenden Ausgaben wird durch die Ausgleichsquote dividiert und mit der Gesamtsumme der theoretischen

Einnahmen addiert; die daraus resultierende Zahl wird durch die Gesamtsumme der gewichteten Einwohner dividiert. Vom so errechneten Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde werden deren theoretische Einnahmen in Abzug gebracht und der Fehlbetrag mit der Ausgleichsquote multipliziert. Dies ergibt den Betrag, den die jeweilige Gemeinde als Zuweisung erhalten wird. Mit der Ausgleichsquote, die zwischen null Prozent und 100 Prozent liegen muss, wird die Effizienz der Gemeinden berücksichtigt, wobei damit auch festgelegt wird, wie stark die theoretischen Einnahmen der Gemeinden eingerechnet und zu welchem Prozentsatz der ermittelte Fehlbetrag zwischen Finanzbedarf und theoretische Einnahmen mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Im Jahr 2023 beträgt die Ausgleichsquote wie bereits in den Vorjahren 50 Prozent, d.h. dass der ermittelte Fehlbetrag zu 50 Prozent mit den laufenden Zuweisungen des Landes ausgeglichen wird. Übersteigen die theoretischen Einnahmen der Gemeinden deren theoretischen Finanzbedarf, erhalten sie vom Land keine laufenden Zuweisungen. Da die „finanzstarken“ Gemeinden nicht in den Lokalfinanztopf einzahlen, liegt die effektive Ausgleichsquote zu Gunsten der anderen Gemeinden im Jahr 2023 nicht bei 50,00%, sondern knapp darunter bei 49,63%.

Um die Wirkungen des Berechnungsmodells abzufedern, kommt es im Jahr 2023 mit einem Wirkungsgrad von 70% zur Anwendung, im Jahr 2024 schließlich zu 100%. Zudem werden für das Jahr 2023 als weitere abfedernde Maßnahme die Ausgleichszuweisungen bestätigt, Sonderfinanzierungen werden nicht mehr vorgesehen.

- **Bestätigung des im Jahr 2016 eingeführten Modells für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben:**

Das im Jahr 2016 eingeführte und seitdem fortgeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben wird im Jahr 2023 bestätigt und die Prozentsätze für die Aufteilung der Gelder auf die Gemeinden sind für 2023 unverändert geblieben.

Zudem wird zwecks Sicherung der mehrjährigen Planung des bedarfsorientierten und zeitgemäßen Einsatzes der Mittel, sowie der Entschuldung der Gemeinden vorgesehen, dass ein Teilbetrag des Kapitalbeitrages in Höhe von insgesamt 37.800.000,00 Euro, das entspricht dem Betrag des Vorjahres, innerhalb 15. Februar 2023 von Amtswegen ausgezahlt wird, dass ein weiterer Teilbetrag der Kapitalbeiträge auf Antrag bereitgestellt wird, dass sämtlichen Gemeinden der ihnen für 2016 zugewiesene Betrag in einem jeden Jahr für 10 Jahre also für den Zehnjahreszeitraum 2016-2025 zusteht und dass diese Beträge, abzüglich der bereits bereitgestellten, auch im Jahr 2023 bereits beantragt werden können, sofern auf eine zukünftige Auszahlung von Amtswegen im entsprechenden Ausmaß verzichtet wird. Nicht beantragte Beträge verfallen mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes.

Diese Entscheidungen wurden in die Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 23.12.2022 aufgenommen und in entsprechende Regelungen gegossen. Auch wurden bestimmte Detailregelungen, welche mit Zusatzvereinbarungen im Jahr 2022 festgelegt worden sind, in die Vereinbarung vom 23.12.2022 aufgenommen.

Die einzelnen Zuweisungen

Im Jahr 2023 wurde mit der Vereinbarung vom 23.12.2022 die Gesamtsumme von **294.891.741,88** Euro für die Gemeindenfinanzierung bereitgestellt. Im Jahr 2023 ist der Gesamtbetrag gegenüber 2022 um 51.163.876,43 Euro gesunken, was im Wesentlichen auf die Reduzierung der Kapitalbeiträge für Investitionen zurückzuführen ist.

Die in der Vereinbarung für 2023 vorgesehenen Zuweisungen und Abzüge gelten auch für die Jahre 2024 und 2025, soweit in der Vereinbarung dazu keine Abweichungen bzw. andere Beträge vorgesehen sind.

Die Vereinbarung für das Jahr 2023 sieht folgende Zuweisungen vor:

Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben: hierfür werden 157.538.646,60 Euro eingesetzt. Dieser Betrag versteht sich nach den Abzügen für Grundschuldendienste, Vergütung der Agentur für Wohnbauaufsicht und des Ausgleiches für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes. Da für die Berücksichtigung der Bevorschussung für Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienste nur provisorische Beträge zur Verfügung stehen, wird bei Feststehen des definitiven Gesamtbetrages und der definitiven Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden mit Zusatzvereinbarung der Ausgleich vorgenommen. Die im Sinne der Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2021 vom 29.12.2020 für die einzelnen Gemeinden festgelegten Beträge für die Beteiligung an den Betriebskosten der Sitzgemeinden für Musikschulen gelten für das Jahr 2023 und werden bei den laufenden Zuweisungen 2023 eingerechnet. Diese Beträge wurden aufgrund der von den Gemeinden mitgeteilten Daten in Anwendung der vorgeschriebenen Berechnungsmodalitäten berechnet und gelten auch für das Jahr 2024. Somit entfallen in den Jahren 2023 und 2024 entsprechende Direktzahlungen unter den einzelnen Gemeinden.

Die Finanzierung bzw. Kostenbeteiligung aller Gemeinden an den Führungskosten für Obdachlosendienste und der Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen wurde im Rahmen der laufenden Zuweisungen berücksichtigt. Diese Kostenbeteiligung erfolgt im Verhältnis zu der am 31.12.2021 ansässigen Bevölkerung; es wurden die provisorischen Einwohnerdaten verwendet, der Ausgleich erfolgt bei Vorliegen der definitiven Einwohnerzahlen der staatlichen Volkszählung mit eigener Zusatzvereinbarung.

Für die Aufteilung kommt das im Jahr 2016 eingeführte Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der laufenden Ausgaben zur Anwendung. Dieses kommt im Jahr 2023 mit einem Wirkungsgrad von 70% und erst im Jahr 2024 voll zum Tragen.

Des Weiteren wurden zur Abfederung der Wirkungen des Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen wiederum **Ausgleichszuweisungen** als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2023 bestätigt. Hierfür wird der Betrag von insgesamt 26.962,11 Euro vorgesehen, welcher aufgrund objektiver Kriterien als Ausgleichszuweisungen zugeteilt wird. Dies sind rund 18.084,31 Euro weniger als im Vorjahr.

Die Aufteilung des Betrages, welcher für Ausgleichszuweisungen zur Verfügung steht, auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2019, 2020 und 2021, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Außerdem wird den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund dieser Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2023 gegenüber den laufenden Zuweisungen des Jahres 2022 entspricht.

Die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben sind wie im Vorjahr mit der **Deckung einiger Dienste gekoppelt**. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Höhe der Deckungssätze des Vorjahres bestätigt. Für den Wasser- und Abwasserdienst beträgt dieser 80% und für den Müllabfuhrdienst 90%. Bestätigt wurde die Regelung, wonach für jeden einzelnen Dienst die Deckungssätze im Dreijahresdurchschnitt zu erreichen sind und somit im Rahmen des mehrjährigen Zeitraums 2020-2022 Abweichungen erlaubt sind.

Zwecks Berücksichtigung der Energiekrise, des Wassernotstandes und die Aufnahme der aus der Ukraine ankommenden Bevölkerung infolge der aktuellen internationalen Krise wurde folgende Ausnahmeregelung festgelegt: „Nachdem das Jahr 2022 von der Energiekrise gekennzeichnet war und diese sich bekanntlich auf die wirtschaftliche Entwicklung negativ ausgewirkt hat, kommt folgende Ausnahmeregelung zur Anwendung: für jene Gemeinden, welche, bedingt durch das Jahr 2022, für einen Dienst oder für mehrere Dienste, bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2020-2022, die erforderliche Mindestdeckung nicht erreichen und erklären, dass dieser Umstand auf die Energiekrise, mit Angabe einer ausführlichen Begründung, zurückzuführen ist, wird die mehrjährige Deckung auf den Zweijahreszeitraum 2020-2021 oder, sofern die Gemeinde die ob zitierte Möglichkeit mit Bezug auf den Covid-19-Notstand für eines dieser beiden Jahre in Anspruch genommen hat, lediglich auf das Jahr 2020 oder 2021 berechnet.

Diese Ausnahmeregelung kann zusätzlich auch, beschränkt auf den Trinkwasserdienst des Jahres 2022, von jenen Gemeinden, welche sich im Wassereinzugsgebiet der Etsch befinden, geltend gemacht werden, indem sie erklären, dass die Nichterreichung der erforderlichen Mindestdeckung von 80 Prozent auf den mit Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns bei Gefahr in Verzug verfügbaren Wassernotstand im Zeitraum 21. April – 26. September 2022, mit Angabe einer ausführlichen Begründung, zurückzuführen ist.

Dasselbe gilt für jene Gemeinden, die aufgrund der Punkte 1 und 2 der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns bei Gefahr in Verzug vom 6. Mai 2022, Nr. 14, betreffend dringende Maßnahmen für die Aufnahme der aus der Ukraine ankommenden Bevölkerung infolge der aktuellen internationalen Krise, Mindereinnahmen in allen drei Diensten zu verzeichnen hatten.“

Bestätigt wurde auch jene Bestimmung, wonach bei Nichterreichung des Deckungssatzes die Zuweisungen zur Abdeckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2023 um den festgestellten Abgang gemindert werden.

Für Gemeinden, welche für 2024 keine laufenden Zuweisungen erhalten, wurde die Regelung bestätigt, wonach bei Nicht-Erreichen obgenannter Deckungssätze der entsprechende Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP des Jahres 2024 um den festgestellten Abgang vermindert wird.

Die Übergangsregelungen zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 und zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Tarifs für den Dienst der Ableitung und Klärung der Abwässer für 2021 bis 2025 wurden bestätigt. Zudem wurde die **Übergangsregelung zur Berücksichtigung des Mindestdeckungsgrads von 80 Prozent für den Trinkwassertarif bis einschließlich 2023** bestätigt.

Für die **Bezirksgemeinschaften** wurden sowohl der Fixbetrag als auch die Pro-Kopfquoten des Vorjahres bestätigt. Demzufolge beträgt der Fixbetrag 28.654,00 Euro und die Pro-Kopfquote 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Einwohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

Der **Gemeinde Bozen** wurde im Sinne von Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, wie im Vorjahr der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht: Wie im Vorjahr wird im Jahr 2023 der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung zuerkannt. Der Betrag wurde von 200.000,00 Euro auf 225.000,00 Euro erhöht und

wird den Gemeinden in Funktion der Anzahl der konventionierten Wohnungen, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden, von den laufenden Zuweisungen abgezogen. Die konventionierten Wohnungen wurden zum Stand 18. März 2022 im Grundbuch erhoben, für jede konventionierte Wohnungen wurden dabei 3,70 Euro berechnet.

Bestätigt wurden hingegen die **Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft.**

Neu eingeführt wurden **Mitteilungspflichten der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften betreffend effektive Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten von Obdachlosen.** Es wurde folgende Regelung vorgesehen:

„Zwecks Ermittlung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten von Obdachlosen haben die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche im Jahr 2022 Sitz von Diensten zugunsten von Obdachlosen waren oder Leistungen zugunsten von Obdachlosen erbracht haben, dem Rat der Gemeinden folgende Daten mitzuteilen:

1. die Führungskosten für die Dienste des Jahres 2022 gemäß genehmigter Rechnungslegung;
2. die im Jahr 2022 zur Deckung der Kosten des Jahres 2021 getätigte Ausgabe, welche nicht bereits gemeldet und in die Vereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für 2023 eingerechnet wurde;
3. die im Jahr 2023 zur Deckung der Kosten des Jahres 2022 getätigte Ausgabe;
4. die Beiträge und Zuschüsse, welche von der Landesverwaltung, für die im Jahr 2022 erbrachten Dienste und Leistungen tatsächlich ausgezahlt worden sind oder noch ausbezahlt sind.

Als Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten von Obdachlosen gelten sowohl die bereitgestellten Unterkünfte, mit und ohne Verköstigung, die ganzjährig oder auch nur für bestimmte Monate genutzt werden können, als auch die Essensausgaben ohne Unterkunft und sonstigen Leistungen zugunsten von Obdachlosen.

Flüchtlinge, Asylantragsteller und Personen mit abgelehntem Asylantrag gelten, ausschließlich für die Zwecke dieser Kostenbeteiligung, nicht als Obdachlose und folglich sind die ausschließlich für diese Personen eingerichteten Dienste im Sinne dieser Regelung nicht finanzierbar.

Personen und Familien, welche aufgrund von Zwangsräumung oder anderen Gründen ihre Wohnung verlieren und eine Wohnlösung benötigen und suchen, gelten nicht als Obdachlose.

Als Führungskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, Sanifikation der Räume, ordentliche Instandhaltung der Räume, Mieten, Kondominiumsspesen, Überwachung, Lebensmittel, Bedarfsartikel für Körperhygiene und -pflege, Covid-19-Testungen vor Ort, Gesundheitsspesen für Obdachlose und Ähnliches. Ebenso als Führungskosten berücksichtigt werden die Personalkosten für die Erbringung der Dienste und Leistungen und die Kosten für die durch Dritte erbrachten Leistungen.

Die vom Betrieb für Sozialdienste Bozen erbrachten Obdachlosendienste und Leistungen zugunsten der Obdachlosen des Jahres 2022, gelten, ausschließlich zum Zweck der Finanzierung der diesbezüglichen Führungskosten, als von der Gemeinde Bozen erbracht und die entsprechenden effektiven Kosten als von der Gemeinde Bozen getragen, welche den Betrieb für Sozialdienste Bozen finanziert.

Der Rat der Gemeinden legt die Fristen und Modalitäten für die Mitteilung dieser Daten fest und übermittelt diese zusammen mit einer Vorlage für Mitteilung der Daten.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vom Rat der Gemeinden festgelegten Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde und -bezirksgemeinschaft auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht für die jeweilige Bezirksgemeinschaft bzw. Gemeinde die Archivierung des Verfahrens nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde und -bezirksgemeinschaft auf Kostenbeteiligung entfällt.“

Für **Investitionen** werden insgesamt 113.582.832,37 Euro im Sinne des Artikel 5 des L.G. Nr. 6/1992, geändert mit L.G. Nr. 18/2015, in Verbindung mit Artikel 3 und 5 des L.G. Nr. 27/1975 bereitgestellt. Das sind 40.677.540,89 Euro weniger als im Vorjahr.

Fürs Jahr 2024 beträgt der Gesamtbetrag 114.678.253,84 Euro und fürs Jahr 2023 hingegen 116.728.253,84 Euro.

Vom Gesamtbetrag von 113.582.832,37 Euro, der für 2023 bereitgestellt ist, werden den Gemeinden 9.011.000,00 Euro nach den Kriterien laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung gestellt, wobei davon der gesamte Betrag bereits verpflichtet ist, und 99.571.832,37 Euro nach Art. 3 des L.G. Nr. 27/1975, und zwar nach dem neuen Modell für die Zuweisung der Mittel zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben.

Für die Jahre 2024 und 2025 können die Anträge um **Gewährung von Kapitalbeiträgen nach Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975** zwischen 1. August 2023 und 30. September 2023 eingereicht werden. Die Kriterien für die Vergabe dieser Beiträge wurden im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 mit Beschluss der Landesregierung vom 3. März 2020 Nr. 139 festgelegt.

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Für die Jahre 2024 und 2025 sind jeweils insgesamt 9.011.207,16 Euro vorgesehen.

Für die **Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975** in Höhe von 99.571.832,37 Euro wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt. Somit wurde wiederum der Betrag von Euro 37.800.000,00 von Amtswegen an die Gemeinden ausgezahlt und die Regelung des Vorjahres beibehalten.

Die **Regelung der Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975** für den Betrag in Höhe von 61.771.832,37 Euro wurde ebenso bestätigt. Bis zu 90% der Finanzierungskosten des jeweiligen Vorhabens können somit finanziert werden. Sofern objektiv bei Einreichen des Finanzierungsantrages ausgeschlossen ist, dass Reduzierungen der Finanzierungskosten im Zuge des Vergabeverfahrens eintreten können, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt mit eigener Maßnahme auf Antrag der Gemeinde.

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2023 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einlangen. Folgende Regelung wurde bestätigt: „Sämtliche bis 2025 zustehenden Zuweisungen, welche innerhalb des Jahres 2025 und spätestens zu Lasten des Finanzjahres 2025 nicht zweckgebunden werden, verfallen am 31. Dezember 2025.“

Für die Zuweisungen laut Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 sind für das Jahr 2024 Euro 105.667.253,84 und fürs Jahr 2025 insgesamt 107.717.253,84 Euro vorgesehen.

Für das Jahr 2023 wurden für den **neuen Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, 5.000.000,00 Euro zur Finanzierung von Bildungseinrichtungen vorgesehen**, wobei der gesamte Betrag bereits verpflichtet ist.

Für die Finanzierung **des Baus und der außerordentlichen Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen** wurden keine Mittel bereitgestellt.

Der **Rotationsfonds für Investitionen** und der **Rotationsfonds für Breitbandinvestitionen** sind im Sinne des Artikels 5 des Landesgesetzes vom 29. April 1919, Nr. 2 ab dem Jahr 2020 abgeschafft. Folgende Regelung ist vorgesehen:

„Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder Gesamtbetrages der gewährten Finanzierung bleibt weiterhin möglich, der entsprechende Antrag ist innerhalb 30. September 2023 beim Landesamt für Gemeindenfinanzierung einzureichen.

Die Auszahlung der bereits gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für Gemeindenfinanzierung vor. Für die Auszahlungsmodalitäten wird auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 verwiesen.“

Für die **Betreibung und Instandhaltung der Fahrradwege** wurden insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt und die Regelung des Vorjahres bestätigt.

Als Ausgleich für die abgeschaffte Gemeindegewerbsteuer ICIAP wird unter den Gemeinden wie im Vorjahr der Betrag von 15.972.000,00 Euro als **Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP** aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zu den ICIAP-Einnahmen der Gemeinden im Jahre 1997.

19.935.500,80 Euro werden im Jahr 2023 als **Zuschüsse für die Amortisierung der Darlehen** eingesetzt, die von den Gemeinden bei der staatlichen Depositenbank, beim regionalen Rotationsfonds oder bei anderen Kreditinstituten aufgenommen worden sind. Für neue Darlehen, welche 2023 aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr wurde dieser Fonds demzufolge um 5.379.524,98 Euro reduziert, gegenüber 2007 sogar um rund 55.835.352,60 Euro. Diese Reduzierung liegt im Trend, welcher seit fünfzehn Jahren feststellbar ist. Zurückzuführen ist dieser Trend auf die im Jahr 2007 eingeleitete Reform der Zinszuschussregelung und die im Jahr 2008 vorgenommene Abschaffung der Zinszuschüsse für ordentliche Darlehen. Durch die im Jahr 2009 erfolgte Abschaffung der Zinszuschüsse für begünstigte Darlehen hat sich dieser Trend deutlich verstärkt.

Weitere Bestimmungen

In Bezug auf den **Termin für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für 2023 und der Rechnungslegung fürs Jahr 2022** wurde folgende Regelung vereinbart:

„Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2023 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Januar 2023 zu genehmigen. Verstreicht dieser Termin ungenutzt und erfolgt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages nicht innerhalb 1. März 2023 wird bei den laufenden Zuweisungen, die gemäß beiliegender Tabelle 2 der betroffenen Gemeinde zustehen, ein Abzug in Höhe von 3% der laufenden Zuweisungen 2023 vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt.

Die Rechnungslegung für das Jahr 2022 ist vom Gemeinderat innerhalb 30. April 2023 zu genehmigen. Verstreicht dieser Termin ungenutzt und erfolgt die Genehmigung der Rechnungslegung nicht innerhalb 1. Juni 2023 wird bei den laufenden Zuweisungen, die gemäß beiliegender Tabelle 2 der betroffenen Gemeinde zustehen, ein Abzug in Höhe von drei Prozent der laufenden Zuweisungen 2023 vorgenommen. Der Abzug wird bei der 4. Rate angewandt. Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 2 die Abzüge, die im Sinne dieser Regelung anzuwenden sind, die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tötigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.“

Die Regelung betreffend die **Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Pflichtschulen** wurde für 2023 bestätigt.

Auch in Bezug auf die **Investitionen und Instandhaltung der Musikschulen** wurde die Regelung des Vorjahres bestätigt, ohne jedoch die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums auf das Land vorzusehen.

Bezüglich **Beteiligung der Gemeinden an den Betriebskosten der Musikschulen** wurde folgende Regelung vorgesehen:

„5.4 Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig, die konkrete Abwicklung der Führung erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, in der die Musikschule ihren Sitz hat.

Die Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen haben sich im Jahr 2022 bis 2024 an den Betriebskosten der Sitzgemeinde der Musikschule zu beteiligen. Die entsprechenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der einzelnen Gemeinden fürs Jahr 2023 sind in der Tabelle 2 angeführt und gelten auch für das Jahr 2024. Für die Regelung des Dreijahreszeitraums 2025 bis 2027 wird im Jahr 2024 eine Aktualisierung der Daten, Berechnungen und der Beträge für die Kostenbeteiligung erfolgen.“

In der Vereinbarung für das Jahr 2023 ist für die Bezirksgemeinschaften die Regelung des Vorjahres bezüglich **Personalaufnahmestopp** bestätigt.

Für die **Finanzierung der Tourismusorganisationen, der Schulausspeisung und der Basisförderung der Bildungsausschüsse** wurden die Regelungen des Vorjahres übernommen.

Die Vereinbarung für das Jahr 2023 sieht für die **Beteiligung des Landes an den Kosten für die Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft** den Betrag von insgesamt 1.000.000,00 Euro vor; für die Regelung gilt die 12. Zusatzvereinbarung für 2022.

Zwecks **Finanzierung der Mehrausgaben für die Erhöhung der Amtsentschädigungen für die Verwalter/innen der Gemeinden** wurde für 2023 folgende Regelung vereinbart: „Im Sinne des Artikels 68.1 Absatz 13 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 in geltender Fassung, und gemäß Beschluss der Regionalregierung vom 5. Oktober 2022, Nr. 175 beträgt die Zuweisung an die Gemeinden für das Jahr 2023 für die Mehrkosten der Erhöhung der Amtsentschädigungen für die Verwalter/innen der Gemeinden insgesamt 1.907.052,00 Euro.“

In Bezug auf die **zwischengemeindliche Zusammenarbeit** wurden die geltenden Zusatzvereinbarungen wie folgt angeführt:

„Mit der 9. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 vom 11. August 2022 (Einheitstext) ist die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit der Dienste und der externen Begleitung dafür geregelt.

Mit der 15. Zusatzvereinbarung 2022 ist die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit des Dienstes der Ortschaftspolizei geregelt.

Mit der 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 vom 7. März 2022 und der 8. Zusatzvereinbarung vom 12. Juli 2022 ist die Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft (GProRL) geregelt worden.“

Die Vereinbarung für das Jahr 2023 sieht zudem den Abschluss von **zwei Zusatzvereinbarungen** vor. Eine betrifft **die Detailregelung zu den Zuweisungen für die Führung der Kindergärten**.

Die zweite betrifft eine **Zusatzvereinbarung** für die **Zuteilung der Obdachlosen** auf die Landeshauptstadt und die Bezirkshauptorte sowie die damit zusammenhängende Finanzierung.

2. RAT DER GEMEINDEN

Im Jahr 2022 hat der Rat der Gemeinden insgesamt 111 Gutachten und 3 Stellungnahmen abgegeben: 27 Gutachten und eine Stellungnahme zu Landesgesetzesentwürfen, 7 Gutachten zu Regionalgesetzesentwürfen sowie 77 Gutachten und eine Stellungnahme zu Beschlüssen der Landesregierung und Verwaltungsakten.

Die Gutachten sind folgendermaßen ausgefallen:

• positiv	52
• negativ	6
• positiv mit Bedingungen	24
• positiv mit Bemerkungen/Vorschlägen	8
• gemischt	10
• Einvernehmen bedingt	2
• Einvernehmen	9.

2.1 Gesetzesentwürfe

Vom Ressort der Landesrätin Dr. Waltraud Deeg wurde der **Landesgesetzesentwurf „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol“** vorbereitet. Mit diesem Rahmengesetz werden neben den Grundsätzen und Schwerpunkten für das aktive Altern unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung der Seniorinnen und Senioren in den Bereichen Pflege, Begleitung und Betreuung, Wohn- und Lebensräume, Mobilität, Gesundheit und Wohlbefinden, gesellschaftliche Teilhabe, Kultur, Arbeit und Ehrenamt vorgesehen und geregelt. Jede Gemeinde und jede Bezirksgemeinschaft hat eine Bezugsperson für den Bereich Senioren zu ernennen. Jede Gemeinde hat einen Seniorenbeirat einzusetzen. Das Landesgesetz sieht weiters den Landessenorenbeirat und den Seniorenanwalt vor. Der Rat der Gemeinden hat den Gesetzesentwurf positiv begutachtet.

Ausführlich diskutiert wurde der **Gesetzesentwurf bezüglich der Änderung des Landesgesetzes Nr. 4/2010 „Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden“**. Nach der Neuwahl im März 2021 mit den mangelhaften Absprachen in Bezug auf die Geschlechtervertretung im Rat der Gemeinden wurde vereinbart, so schnell wie möglich eine Gesetzesanpassung vorzubereiten, damit die effektive Vertretung beider Geschlechter gewährleistet wird. So wurden bereits im Juni 2021 Änderungsvorschläge diskutiert, welche dann Ende Februar 2022 noch einmal aufgegriffen wurden. Der Rat der Gemeinden hat am 8. März 2022 einen eigenen Landesgesetzesentwurf beim Südtiroler Landtag eingebracht. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung aufgelistet:

- Von den 17 Mitgliedern werden 15 bzw. 16 Mitglieder namhaft gemacht und nur mehr ein oder zwei Mitglieder von der Versammlung der Bürgermeister gewählt.
- Die Stadt Bozen macht den Bürgermeister, den Vizebürgermeister und ein Mitglied des Stadtrates oder des Gemeinderates namhaft, wovon zwei Mitglieder der italienischen Sprachgruppe angehören und beide Geschlechter vertreten sein müssen.
- Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern machen den Bürgermeister namhaft.

- Die verschiedenen Gruppen (ladinische Sprachgruppe, italienische Sprachgruppe, Kleingemeinden, Bürgermeister der Einzugsgebiete der Bezirksgemeinschaften) machen unter den Bürgermeistern, Vizebürgermeistern oder Gemeindereferenten die zustehenden Mitglieder namhaft.
- Geschlechtervertretung: jedes Geschlecht muss mit mindestens 6 Mitgliedern vertreten sein, sofern mindestens 10 Bürgermeister des weniger repräsentierten Geschlechtes in den Gemeinden der Provinz Bozen gewählt sind; jedes Geschlecht muss hingegen mit mindestens 4 Mitgliedern vertreten sein, sofern weniger als 10 Bürgermeister des weniger repräsentierten Geschlechtes gewählt sind. Die Erfüllung der Pflicht obliegt den Gemeindegruppen mit dem größten Anteil des weniger vertretenen Geschlechtes unter den Bürgermeistern. Im Einvernehmen kann die Erfüllung der Pflicht von einer anderen Gruppe übernommen werden.
- Mindestens einer der drei Vizepräsidenten muss einem anderen Geschlecht angehören als jenem des Präsidenten.
- Der Präsident oder ein bevollmächtigter Vertreter hat das Recht an den Sitzungen des Gesetzgebungsausschusses ohne Interventionsrecht teilzunehmen.

Der Südtiroler Landtag hat die Änderungen mit dem Landesgesetz vom 31. August 2022, Nr. 11 genehmigt. Es ist nicht gelungen, im Falle eines negativen oder bedingten Gutachtens von Seiten des Rates der Gemeinden die Vorschrift, den Gesetzesentwurf bei Nichtbefolgung des Gutachtens mit der Mehrheit der amtierenden Abgeordneten zu verabschieden, festzuschreiben.

Der **Sammelgesetzesentwurf 2022** umfasste neben unterschiedlichen Änderungsvorschlägen die Regelung der Bettenobergrenzen, wofür auf die Behandlung an anderer Stelle dieses Berichtes verwiesen wird, und zahlreiche Änderungen zum Wohnbauförderungsgesetz. Letztere wurden im Laufe der Behandlung des Gesetzesentwurfs herausgenommen und in einen eigenen Gesetzesentwurf aufgenommen. Von den restlichen Bestimmungen sind folgende für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften von Interesse:

- Für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften werden außerhalb des Stellenplans folgende Personalaufnahmen vorgesehen: individuelle Vereinbarung zur Arbeitseingliederung, individuelle Vereinbarung zur Arbeitsbeschäftigung, Projekt für den vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen.
- Für alle bestehenden Betriebe in Mischgebieten wurde auf Vorschlag des Rates der Gemeinden vorgesehen, dass bei Erweiterung des Betriebes die zusätzliche Baumasse nicht für Wohnnutzung verwendet werden muss.
- Die Elektroleitungen unter 30 KV sind nur mehr von den Gemeinden zu genehmigen.
- Von der jährlichen Wassergebühr (Landesgesetz Nr. 10/2019) werden die Nutzung von Löschwasser sowie die kulturhistorischen und landschaftlich wertvollen Bewässerungssysteme, wie Waale und Schaumühlen, befreit.
- Handel mit Flaschengetränken: der Rat der Gemeinden konnte erreichen, dass diesbezüglich keine Bedienung erlaubt wird.

Zum **Landesgesetzesentwurf „Öffentlicher und sozialer Wohnbau“** hat der Rat der Gemeinden zum einen vorgeschlagen, das Bauprogramm des Wohnbauinstituts im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu genehmigen und zum anderen, dass in der Mieterkommission (bisher: Zuweisungskommission) nicht jede Gemeinde vertreten ist, sondern nur der Rat der Gemeinden mit einem/r Vertreter:in. Die Vorschläge wurden beide nicht berücksichtigt. Bei der Bestellung der Mieterkommission

wurde jedoch vom Gemeindenverband, in Absprache mit dem Wohnbauinstitut, ein/e einzige Vertreter:in des Gemeindenverbandes für alle Gemeinden namhaft gemacht.

Die Vorschläge, welche der Rat der Gemeinden zum **Landesgesetzesentwurf „Änderungen des Landesgesetzes Nr. 13/1998 – Wohnbauförderungsgesetz“** vorgelegt hat, wurden teilweise berücksichtigt, teilweise jedoch nicht in Betracht gezogen.

Was die Verlängerung der Frist für die Rückzahlung von Seiten der Gemeinden der Finanzierungen für die Flächen des geförderten Wohnbaus an das Land betrifft, sind nach den ersten vier Jahren auf Vorschlag des Rates der Gemeinden weitere fünf Jahre auf Antrag der Gemeinden dazu gekommen. Und in Bezug auf die Zuweisung von Flächen für den geförderten Wohnbau in demselben Mischgebiet an die vorigen Eigentümer der enteigneten Flächen oder der Verwandten und Verschwägerten ersten Grades wurde die vom Rat der Gemeinden formulierte Regelung übernommen, welche diesbezüglich folgende zwei Bedingungen verlangte:

- die urbanistischen Planungsinstrumente behalten mehr als 60 Prozent der Fläche bzw. der Baumasse für den geförderten Wohnbau vor;
- mit 40 Prozent der Fläche bzw. der Baumasse des Mischgebietes hätte eine Wohnung von wenigstens 495 m³ realisiert werden können.

Die Anregungen des Rates der Gemeinden, dass sich das Land mit einer eigenen Quote am Garantiefonds zum Schutz der Vermieter beteiligen sollten, wurde nicht beachtet. Die neue Vorschrift, dass für die Anmerkung der Sozialbindung im Grundbuch eine vom Notar (und nicht wie bisher vom Direktor der Abteilung Wohnbau) beglaubigte einseitige Verpflichtungserklärung erforderlich ist, konnte nicht verhindert werden. Erfolglos war auch das negative Gutachten des Rates der Gemeinden in Bezug auf die Bestimmung, die vorsieht, dass bei Untätigkeit der Gemeinden, geeignete Flächen für den sozialen Wohnbau auszuweisen, diese vom Land durch Änderung des Gemeindeplans für Raum und Landschaft oder des Durchführungsplans von Amtswegen zweckbestimmt werden.

Mit dem **Landesgesetzesentwurf „Neuordnung der Bestimmungen im Bereich Gemeindenfinanzierung“** beabsichtigt die Landesabteilung „Örtliche Körperschaften und Sport“ die in verschiedenen Landesgesetzen verteilten Bestimmungen, welche die Gemeindenfinanzierung betreffen in das Lokalfinanzgesetz Nr. 6/1992 aufzunehmen und obsoleete Bestimmungen abzuschaffen. Der Rat der Gemeinden unterstützt dieses Ansinnen, hat bei der Begutachtung des Gesetzesentwurfs jedoch zwei Forderungen vorgebracht. Einerseits hat sich der Rat der Gemeinden gegen die Abschaffung des 13,5%-Schlüssels ausgesprochen und für die prozentuelle Verankerung des Ausmaßes an geeigneten finanziellen Mitteln für die Gemeinden eine alternative Formulierung vorgeschlagen. Andererseits wurde vorgeschlagen, für die Tätigkeit des Gemeindenverbandes auf dem Versicherungssektor eine gesetzliche Basis zu schaffen, wobei nach dem Vorbild des Trentino dem Gemeindenverband die Möglichkeit eingeräumt wird, als zentrale Beschaffungsstelle Rahmenvereinbarungen abzuschließen.

Bis zum Jahresende wurde das Gesetz nicht verabschiedet.

Das **Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2023** enthielt zwei Bestimmungen, welche für den Rat der Gemeinden nicht annehmbar waren. Die eine betraf die Schaffung des optimalen territorialen Einzugsgebietes und der Verwaltungsbehörde für die integrierte Bewirtschaftung der Hausabfälle (EGATO). Dabei geht es um die zwischen dem Land und der Aufsichtsbehörde ARERA für die Anpassung der Landesregelung an die neuen staatlichen Vorgaben im Bereich Bewirtschaftung der Hausabfälle abgesprochenen Regelung. Im negativen Gutachten kritisierte der Rat der Gemeinden,

dass die Zusicherung zur Besprechung der Reform in einer Arbeitsgruppe nicht eingehalten wurde und mit dem Gesetz vollendete Tatsachen geschaffen wurden.

Die zweite negativ begutachtete Bestimmung betrifft die Breitbandnetze. Der Rat der Gemeinden hat den Verweis auf die staatlichen Bestimmungen kritisiert, obwohl seit dem Jahr 2012 ein eigenes Landesgesetz diesen Bereich regelt.

Das Begleitgesetz enthält aber auch Bestimmungen, die vom Rat der Gemeinden gutgeheißen wurden, und zwar:

- wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass das Land das Eigentum am übergemeindlichen Radwege- und Radroutennetz übernehmen kann;
- in Bezug auf die Beiträge für Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung in erschwerten Situationen, welche über die Zusatzquote zum Trinkwassertarif finanziert werden, wurde eine Erschwerungsschwelle eingeführt, die sich aus dem Verhältnis zwischen den Investitionsausgaben und dem Trinkwasserbedarf im Projektgebiet ergibt;
- auf Vorschlag des Rates der Gemeinden wurde im Gesetz betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe vorgesehen, dass mit Durchführungsverordnung bestimmt werden kann, dass ein Teil der Ortstaxe von den Gemeinden zur Finanzierung von tourismusrelevanten Dienstleistungen und Infrastrukturen und zur Deckung der Ausgaben für den mit der Ortstaxe verbundenen Verwaltungsaufwand verwendet werden kann. Diesen Vorschlag hatte der Rat der Gemeinden anlässlich eines Gesetzesentwurfs deponiert, mit welchem das Höchstausschlagmaß der Ortstaxe von 2,50 € auf 5,00 € angehoben werden sollte.

Der **Gesetzesentwurf zum Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2023** hatte für Privatzimmervermietungsbetriebe vorgesehen, den GIS-Steuersatz von 0,2% auf 0,56% anzuheben und weiters sollten die Gemeinden für diese Betriebe einen Auslastungsgrad zwischen 20% und 50% festlegen. Bisher galt die Mindestauslastung von 20%. Der Rat der Gemeinden hatte im Gegenzug vorgeschlagen, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, sowohl für Privatvermieter als auch für „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe die Anhebung des Steuersatzes zu beschließen. Der Landtag hat den Vorschlag des Rates der Gemeinden nicht berücksichtigt. Der Rat der Gemeinden hatte jedoch einige technische Änderungsvorschläge vorgelegt, welche Berücksichtigung fanden.

Berücksichtigt wurde auch die Anpassung des GIS-Gesetzes an das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 209/2022 bezüglich der IMU-Steuererleichterung für die Hauptwohnung. Für diese Begünstigung wird nun, auch rückwirkend, der Wohnsitz und der ständige Aufenthalt des Besitzers in der Wohnung verlangt.

Mit dem **Regionalgesetzesentwurf betreffend den Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2022-2024** schlug die Region die Neuregelung der **Amtsentschädigungen der Gemeindeverwalter** ab dem Jahr 2023 vor. Obwohl der Rat der Gemeinden einige Male die Erhöhung der Amtsentschädigungen für die Referenten in den kleineren Gemeinden und in den Städten vorgeschlagen hatte, wurde er bei der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs nicht eingebunden. Ausschlaggebend für die Erhöhung der Amtsentschädigungen war ein entsprechendes Gesetz auf Staatsebene. Der Regionalentwurf sah für die Bürgermeister unterschiedliche Erhöhungen bei den Amtsentschädigungen und für die Gemeindereferenten für alle Kategorien eine etwas größere Erhöhung vor. Der Rat der Gemeinden forderte in seinem Gutachten hingegen für die Bürgermeister aller Kategorien bis 10.000 Einwohner die einheitliche Erhöhung der Amtsentschädigung im Ausmaß von 8% und für die Bürgermeister der Gemeinden von 10.001 bis 15.000 Einwohner eine Erhöhung von 4%. In Bezug auf die Gemeindereferenten forderte der Rat der Gemeinden eine Erhöhung der Amtsentschädigung von 30% in den Gemeinden bis

zu 2.000 Einwohner, von 38% in den Gemeinden von 17.501 bis 30.000 Einwohner und von 42% in den Gemeinden von 30.001 bis 50.000 Einwohner. Diese Vorschläge wurden vom Regionalgesetzgeber berücksichtigt. Nicht berücksichtigt hat der Regionalrat den Vorschlag des Rates der Gemeinden das beschränkte Häufungsverbot zwischen den Amtsentschädigungen der Gemeindeorgane und den Organen der Bezirksgemeinschaften sowie das Verbot für Gemeindeverwalter, als Verwalter des Konsortiums WEG, eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld zu erhalten, aufzuheben.

Das **Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz der Region für 2023** enthält auch einige Bestimmungen für die Gemeinden. So wird vorgesehen, dass sich der Gemeindeausschuss selbst eine Regelung geben kann, die Sitzungen in telematischer oder in gemischter Form abzuhalten. Die Befähigungsprüfung zum Gemeindesekretär umfasst nicht mehr alle Fächer des Lehrgangs, sondern jene Fächer, die von der Kommission ausgewählt werden. Die staatliche Regelung betreffend den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) soll nun vollständige Anwendung finden, allerdings weiterhin nur entsprechend den zum 30. Oktober 2021 vorgesehenen Planungsinstrumenten, weshalb sich für unsere Gemeinden nichts ändert. Der PIAO ist innerhalb von 30 Tagen ab der vom staatlichen Gesetzgeber festgesetzten Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags zu genehmigen. Für den Rat der Gemeinden ging der Gesetzesentwurf gut.

2.2 Durchführungsverordnungen

Es war notwendig die Regelung betreffend die **Gleichsetzung von nicht gefährlichen Sonderabfällen mit Hausabfällen** an die auf Staatsebene eingetretenen Änderungen anzupassen. Der vom Landesamt dazu vorbereitete Entwurf wurde von einer technischen Arbeitsgruppe, an welcher Vertreter der Bezirksgemeinschaften, der Stadtwerke und des Gemeindenverbandes mitwirkten, überprüft. Die Sammlung und Bewirtschaftung der hausmüllähnlichen nicht gefährlichen Abfällen kann weiterhin über den öffentlichen Dienst abgewickelt werden.

Auch die Regelung bezüglich der Wiederverwertung der hausmüllähnlichen nicht gefährlichen Abfälle in den Recyclinghöfen bleibt unverändert. Die Arbeitsgruppe hatte angeregt, dass die Gemeinde auf der Grundlage des Landesabfallplans und der Gleichsetzungskriterien eine Höchstmenge der zu entsorgenden Abfälle festlegen kann und dass die Richtlinien von den Gemeinden innerhalb eines Jahres mit eigener Maßnahme umgesetzt werden können. Der Rat der Gemeinden hat sich damit einverstanden erklärt.

Die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung hat in Absprache mit der Plattform Land **Richtlinien für die Erhebung des Leerstandes** ausgearbeitet. Danach gelten Gebäude im Bereich des Wohnens, der Dienstleistung, des Einzelhandels und der gastgewerblichen Tätigkeit als Leerstand, wenn sie seit einem Jahr leerstehen. Im Bereich des öffentlichen Dienstes, des Handwerks, der Industrie und der Landwirtschaft müssen die Gebäude für zwei Jahre leerstehen. Flächen werden als Leerstand angesehen, wenn sie im Bauleitplan ausgewiesen, aber zum Zeitpunkt der Erhebung unbebaut oder aufgelassen sind oder nicht gemäß der Widmung genutzt werden. Diese Richtlinien werden die Gemeinden bei der Erhebung des Leerstandes im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft beachten.

Für die Genehmigung der **Durchführungsverordnung zur Handelsordnung** ist das Einvernehmen des Rates der Gemeinden erforderlich. Vor der Begutachtung des Entwurfs durch den Rat der Gemeinden fanden einige technische Treffen zwischen den Vertretern des zuständigen Landesamtes, des hds, der Gemeinde Bozen und des Gemeindenverbandes statt. Im Rat der Gemeinden selbst wurden daher nur mehr folgende Bestimmungen diskutiert:

- Gleichzeitige Erteilung der Handelsgenehmigung mit der entsprechenden urbanistischen Berechtigung, falls diese erforderlich ist: diese hatte die Gemeinde Bozen beantragt;
- Verzehr vor Ort von Lebensmitteln in Nahversorgungsbetrieben: der Rat der Gemeinden hatte verlangt, die im Vergleich zum Gesetz einschränkendere Regelung nicht zu verabschieden;
- Nicht exklusive Verkaufsstellen für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften: der Rat der Gemeinden hatte gefordert, dass der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften in jedem Fall auch in Nahversorgungsbetrieben möglich sein muss;
- Handel mit Automaten: der Rat der Gemeinden hatte verlangt, dass jeder Gemeinde, in welcher die Einzelhandelstätigkeit mittels Automaten ausgeübt wird, eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns übermittelt wird.

Die Vorschläge zu den drei letztgenannten Punkten hat die Landesregierung bei der Genehmigung der Durchführungsverordnung nicht beachtet. Damit ist das Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden nicht zustande gekommen. Der Rat der Gemeinden hat dem Landesrat Philipp Achammer ein Protestschreiben geschickt und auf die Nichteinhaltung des Einvernehmens hingewiesen. Im Anschluss daran fand ein Treffen zwischen den Vertretern des Gemeindenverbandes und der Abteilung Wirtschaft des Landes statt, mit dem Ziel für die strittigen Punkte Lösungsvorschläge zu formulieren. Der Rat der Gemeinden hat sich damit befasst und sie zum Teil befürwortet. Das Land hat seinen Beschluss jedoch nicht mehr geändert.

Die neuen **Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen für die Errichtung und Anpassung der Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs** verfolgen das Ziel, höhere Sicherheits- und Nutzungsstandards als die bisherigen zu gewährleisten. Der Rat der Gemeinden hat den Entwurf als sehr kompliziert bewertet und daher ein Treffen mit Landesrat Daniel Alfreider und seinen Mitarbeitern angeregt. Dabei konnte erreicht werden, dass die Schwellenwerte, bei Überschreitung welcher die Bushaltestellen als aufwendig und damit beitragswürdig eingestuft werden, herabgesetzt wurden. Für die Haltestellen wurde der Schwellenwert von 25.000 Euro auf 20.000 Euro und für die Teilhaltestellen oder die Haltestellen bzw. Teilhaltestellen mit Wendeplatz von 15.000 Euro auf 12.500 Euro. Die vom Rat der Gemeinden vorgeschlagene Absenkung des Schwellenwertes auf 10.000 Euro wurde nicht akzeptiert.

Der **Fahrradmobilitätsplan**, mit welchem die politischen, strategischen und organisatorischen Ziele bis zum Jahr 2030 definiert werden, legt besonderen Wert auf die Radnutzung im Alltag und führt deshalb im überörtlichen Bereich radfunktionale Einheiten (RFE) ein.

Für die Alltagsmobilität soll auch der Winterdienst gewährleistet werden. Für die künftige Organisation und die Finanzierung wird auf Landesebene die zentrale Koordinations- und Kompetenzstelle Fahrrad mit den vier Steuerungsgruppen strategische Mobilitätsplanung, Technischer Radtisch, Fahrradvernetzung und Radfunktionale Einheiten geschaffen. Die Bezirksgemeinschaften bleiben für die Planung, den Bau und die Instandhaltung der übergemeindlichen Radwege zuständig und sichern den Winterdienst für die Straßenabschnitte der Alltagsmobilität. Geändert wird die Finanzierungsabwicklung: die Finanzierung des Neubaus und der außerordentlichen Instandhaltung läuft über die Landesabteilung 38 - Mobilität, während die Finanzierung der ordentlichen Instandhaltung weiterhin über die Abteilung

7 – Örtliche Körperschaften und Sport abgewickelt wird. Geplant ist auch das Radbudget auf 15 Millionen Euro im Jahr zu verdoppeln. Der Rat der Gemeinden hat in seinem positiven Gutachten verlangt, dass in allen Steuerungsgruppen die Bezirksgemeinschaften, die Gemeinden und der Gemeindenverband vertreten sein sollen.

Bei der Begutachtung des **Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes 2023-2025** hat der Rat der Gemeinden unter anderem folgende Anregungen gemacht:

- Bei der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport sollte ein Springerdienst für die Sekretariatssitze eingerichtet werden.
- Deutsche, italienische und ladinische Bildungsdirektionen: für alle Familien solle ein tägliches Ganztagsangebot gewährleistet werden; neben der Nachmittagsbetreuung, sollen zusätzliche Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote ins Auge gefasst werden. Die Schulen und Gemeinden entscheiden, in Abstimmung untereinander, wer die Koordinierung und Organisation der zusätzlichen Angebote übernimmt. Der jeweilige Träger der zusätzlichen Angebote erhält die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel.

Der zweite Vorschlag wurde angenommen.

Im Bereich der Seniorenwohnheime hat sich der Rat der Gemeinden im Jahr 2022 mit folgenden Beschlussentwürfen befasst:

- **Seniorenwohnheime und Tagespflegeheime für Senioren**

Bei den Wartelisten für die Seniorenwohnheim wird Personen mit Wohnsitz im Einzugsgebiet der Bezirksgemeinschaft oder der Gemeinde Bozen, in dem das Seniorenwohnheim seinen Sitz hat, unabhängig von den Punkten laut Kriterien für die Erstellung der Warteliste der Vorrang gegenüber Personen mit Wohnsitz außerhalb des Einzugsgebietes eingeräumt. Die Punktezahl für den Wohnsitz wird zudem von 20 auf 30 Punkte erhöht.

Die Seniorenwohnheime werden verpflichtet, das landesweit zur Verfügung gestellte Informationssystem zu verwenden. Werden beim Dienstleistungsangebot schwerwiegende Mängel festgestellt, wird die jährliche Landeszuweisung um 50% reduziert. Der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, das bisherige Ausmaß der Reduzierung von 10% beizubehalten. Die Landesregierung hat diesen Vorschlag nicht angenommen.

- **Regelung der Tagespflegeheime für Seniorinnen und Senioren**

Nichts einzuwenden hatte der Rat der Gemeinden in Bezug auf folgende neue Regelungen:

- Die Möglichkeit der Führung der Tagespflegeheime wird auf die Träger der Sozialdienste und auf akkreditierte öffentliche und private Körperschaften ohne Gewinnabsicht ausgedehnt.
- Die Tagespflegeheime können erweiterte Öffnungszeiten haben, die Dienstleistung auch am Wochenende anbieten, Nutzerinnen und Nutzer mit spezifischen Bedürfnissen, wie Demenz oder psychische Erkrankungen, aufnehmen oder Zusatzleistungen, wie Körperpflege oder den Transport anbieten.

- **Betreutes Wohnen plus**

Auch gegen die Einführung des betreuten Wohnens plus, einer Zwischenstufe zwischen dem Seniorenwohnheim und dem Betreuten Wohnen hatte der Rat der Gemeinden nichts einzuwenden.

Zwecks Anwendung der neuen Regelung betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer im Jahr 2023 sollten bis Ende Juni 2022 die **Gemeinden mit Wohnungsnot** festgelegt werden. Von der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport wurde allerdings erst kurz vor dem Terminablauf Ende Juni der vom

Gemeindenverband bereits im Februar 2022 vorbereitete Beschlussentwurf zur Begutachtung übermittelt. Für die Festlegung der Gemeinden mit Wohnungsnot werden dabei die OMI-Werte des Osservatorio del Mercato immobiliare bei der Agentur der Einnahmen herangezogen. Es wurde der landesweite Durchschnitt des ermittelten monatlichen Mindestmietpreises in €/m² berechnet (6,15 €) und festgelegt, dass jene Gemeinden als Gemeinden mit Wohnungsnot angesehen werden, in welchen ein um 20% höherer monatlicher Mindestmietpreis gilt (7,38 €). Das sind 21 Gemeinden. Mit dem Beschlussentwurf wurde auch versucht, die Gemeinden mit Wohnungsnot gleichzeitig im Sinne des CIPE-Beschlusses Nr. 4/2002 als Gemeinden mit hoher Wohnungsnot zu klassifizieren, was die Verminderung der Mietbesteuerung für Bürger in diesen Gemeinden zur Folge hätte.

Nachdem neben dem Rat der Gemeinden auch die betroffenen Gemeinden vor der Beschlussfassung angehört werden müssen, hat der Rat der Gemeinden in seiner Stellungnahme zum Beschlussentwurf angeregt, den Termin auf Ende August zu verschieben. Mit dem Landesgesetz betreffend den Nachtragshaushalt wurde der Termin auf den 30. September 2022 verschoben.

Der Rat der Gemeinden hat folgende **Richtlinien zur Einschränkung der Lichtverschmutzung** zur Kenntnis genommen:

- Abschaltung der Beleuchtung von Schildern, jeder Art der dekorativen Beleuchtung, der Schaufensterbeleuchtung, sowie der Beleuchtung der Bau- und Kunstdenkmäler im Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr; die Abschaltspflicht gilt auch für die Weihnachtsbeleuchtung;
- Neue Lichtquellen müssen mit einer Vorrichtung zur Reduzierung des Lichtstroms ausgestattet werden;
- Neue Beleuchtungsanlagen für Fußwege müssen mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden;
- Bewegliche oder fixe Projektscheinwerfer sind auch für vorübergehende Veranstaltungen verboten.

Der Vorschlag des Rates der Gemeinden, für die Weihnachtsbeleuchtung, die an die Straßenbeleuchtung angeschlossen ist, erst innerhalb von drei Jahren eine automatische zeitgesteuerte Abschaltung einzubauen, wurde angenommen.

Aufgrund eines Beschlussantrages des Südtiroler Landtags sollte die Regelung der Weihnachtsbeleuchtung noch einmal verschärft werden, um eine Reduzierung des Stromverbrauchs um mindestens 30% zu erzielen. Der Zeitraum für die Inbetriebnahme der Weihnachtsbeleuchtung wurde verkürzt. In jenen Fällen, in denen aufgrund der Koppelung der Weihnachtsbeleuchtung an die Straßenbeleuchtung die automatische Abschaltung kurzfristig nicht möglich ist, wurde die Einschaltung von 50% der Weihnachtsbeleuchtungen des Jahres 2021 vorgeschlagen. Der Rat der Gemeinden hat dazu ein negatives Gutachten abgegeben. Die Landesregierung hat daraufhin beschlossen, entweder die Inbetriebnahme nur eines Teils der Weihnachtsbeleuchtung oder eine alternative Maßnahme zur Energieeinsparung vorzusehen.

Die vorgeschlagene Lockerung bei der Anbringung von **Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren** hat der Rat der Gemeinden gutgeheißen. Die Paneele können nicht nur an Gebäuden, sondern auch an Bauwerken, auf Dach-, Fassaden- und Balkongeländerflächen angebracht werden und auch an Lärmschutzwänden und auf Verkehrsinseln. Mit Ermächtigung durch das Landesdenkmalamt können die Paneele auch an Nebengebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder auf Freiflächen zu diesen Gebäuden angebracht werden. Nach ausführlicher Diskussion hat sich der Rat der Gemeinden gegen die Anbringung der Paneele auf Freiflächen aus, außer in Gebieten für öffentliche Einrichtungen.

3. VERTRAGSVERHANDLUNGEN

Im Jahr 2022 haben sich die Vertragspartner zu Kollektivvertragsverhandlungen auf verschiedenen Verhandlungstischen getroffen.

Auf **bereichsübergreifender Ebene** wurden Lösungen für die neue Lohnstruktur der öffentlich Bediensteten gesucht. Nach der Verabschiedung des neuen Landesgesetzes betreffend die Führungskräfte wurden die Verhandlungen für einen neuen Vertrag für die Führungskräfte aufgenommen. Abkommen wurden keine unterzeichnet.

Auf **Bereichsebene** befassten sich die Vertragspartner mit dem Vertrag für die Journalisten, mit dem Teilvertrag für die Sozialdienste und mit den Ergänzungen zum Bereichsvertrag für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime. Im Verwaltungsrat kamen auch der Ergänzungsvertrag für die Forstarbeiter und ein weiterer Teilvertrag zum Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B zur Sprache.

Bereichskollektivvertrag für die in den Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B. der Autonomen Provinz Bozen tätigen Journalisten und Journalistinnen

Bisher wurde für die Journalisten in der öffentlichen Verwaltung der staatliche Kollektivvertrag angewandt. Mit dem Gesetz Nr. 150/2000 wurde jedoch verfügt, dass die Berufsbilder der Journalisten und alle weiteren Bestimmungen in einem eigenen Verhandlungsbereich des allgemeinen Kollektivvertrags der öffentlich Bediensteten, unter Einbeziehung der Fachgewerkschaft der Journalisten FNSI, zu regeln sind. Bei der Erarbeitung der Regelung ist man von den Kollektivverträgen ausgegangen, welche das Land und die Region Trentino-Südtirol abgeschlossen haben. Der Bereichsvertrag wurde am 28. Juli 2022 abgeschlossen und enthält unter anderem folgende Punkte:

- Einführung des Berufsbildes Journalist der öffentlichen Verwaltung–Experte/Journalistin der öffentlichen Verwaltung-Expertin, 9. Funktionsebene
- Einführung des Berufsbildes Journalist der öffentlichen Verwaltung/Journalistin der öffentlichen Verwaltung, 7. Funktionsebene bzw. Funktionsebene 7-ter
- Zuweisung einer Redaktionszulage gestaffelt nach Dienstalter
- Fortbildung, Sozialversicherung
- Anerkennung der angereiften Berufserfahrung bei Dienstantritt
- Einstufung und wirtschaftliche Behandlung jener Journalisten, die bereits bei den Gemeinden im Dienst sind.

Landesergänzungsvertrag für die Beschäftigten in den Bereichen forst- und landwirtschaftliches Verbauewesen

Für die ca. 400 Forstarbeiter des Landes und 20 bis 30 Mitarbeiter der Gemeinden und Fraktionsverwaltungen wurden zwischen der Abteilung Forstwirtschaft des Landes, dem Gemeindenverband und den Fachgewerkschaften einige Änderungen für den Landesergänzungsvertrag für den Zeitraum 2021 bis 2023 vereinbart. Die Änderungen betrafen die bezahlten Stunden für die Bildung und den bezahlten Sonderurlaub bei Todesfall und für familiäre und persönliche Gründe.

Bereichsabkommen der Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B. - Teilvertrag für den Sozialbereich

Aufgrund des akuten Pflagenotstandes in den Sozialdiensten der Seniorenwohnheime und der Bezirksgemeinschaften sowie aufgrund der großen Unterschiede in der wirtschaftlichen Behandlung des Personals in den genannten Diensten im Vergleich zu jenem des Gesundheitsbereiches wurde in Absprache mit der Landesregierung entschieden, verschiedene Besserstellungen für den Sozialbereich vorzusehen. Die Landesregierung hat dafür im Zeitraum 2022-2024 Finanzmittel von insgesamt 50 Mill. Euro, 20 Mill. Euro für 2022 und jeweils 15 Mill. Euro für die Jahre 2023 und 2024, zur Verfügung gestellt. Ab Dezember 2021 wurden Kollektivvertragsverhandlungen geführt. Verschiedene Aufgabenzulagen wurden entweder neu vorgesehen oder erhöht, eine Vergütung für die Aufrechterhaltung des Dienstes wurde vorgesehen, die Regelung der berufsbegleitenden Ausbildung im Sozialwesen wurde verbessert. Zur Behebung des Personalmangels wurden für die Pflegehelfer und für die Sozialbetreuer alternative Formen der Personalaufnahme mit eigenen Berufsbildern in Ausbildung geschaffen. Die Vergütung für die Dienstleiter in den Sozialdiensten wurde erhöht.

Die Gewerkschaftsvertreter waren zunächst nicht bereit, das Abkommen zu unterzeichnen. Sie hatten rechtliche Probleme erkannt, aber vor allem wegen der Tatsache, dass hauptsächlich für das Personal der Seniorenwohnheime finanzielle Besserstellungen vorgesehen wurden. Nach einem Treffen der Vertragspartner mit Landeshauptmann Arno Kompatscher und Landesrätin Waltraud Deeg, bei welchem weitere Finanzmittel auch für andere Berufsgruppen im Sozialdienst in Aussicht gestellt wurden, und nach Abklärung der rechtlichen Zweifel ist es gelungen, am 8. August 2022 den Teilvertrag zu unterschreiben.

Änderung des Bereichsabkommens für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.

Nach einigen Verhandlungsrunden mit dem Verband der Gemeindesekretäre und der Gewerkschaft CISL wurde am 22. August 2022 ein Bereichsabkommen unterzeichnet, welches unter anderem folgende Änderungen vorsieht:

- Teilzeitarbeitsverhältnisse für Gemeindesekretäre
- In Gemeinden bis 1.200 Einwohner kann alternativ zu einem Gemeindesekretär in Vollzeit auch ein Gemeindesekretär mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis von 75% eingestellt werden.
- Änderungen bei den Positionszulagen
- Die Positionszulage für die Amtsdirektoren und die Generalsekretäre in Gemeinden ab 20.000 Einwohner und in den Bezirksgemeinschaften wurde etwas angehoben.
- Positionszulage für den Gesamtkoordinator
- Die Erhöhung der Positionszulage um 0,1 Punkte wird den Führungskräften, den Generalsekretären der Bezirksgemeinschaften, den Gemeindesekretären sowie den Direktoren der Ö.B.P.B. zuerkannt, denen der Auftrag als Gesamtkoordinator der öffentlichen Bauvorhaben übertragen wurde.
- Amtsführung der Gemeindesekretäre

Während bisher die amtsführenden Gemeindesekretäre (ohne ein anderes Arbeitsverhältnis) bereits bei einem Teilzeitvertrag die gesamte Anfangsbesoldung des Gemeindesekretärs erhielten, den sie vertreten haben, wurde nun vorgesehen, dass sowohl die amtsführenden als auch die vertretenden Gemeindesekretäre, welche kein anderes Arbeitsverhältnis haben, Anrecht auf die gesamte Anfangsbesoldung nur im Falle der Erteilung eines Vollzeitauftrages haben.

Verhandlungen für einen Teilvertrag zum Bereichsabkommen der Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Ö.B.P.B.

Nach der Sommerpause bzw. nach Unterschrift des Teilvertrages für den Sozialbereich haben sich die Vertragspartner zu verschiedenen Treffen eingefunden mit dem Ziel, einen Teilvertrag zum allgemeinen Bereichsabkommen abzuschließen. Unter anderem wurden Änderungen zu folgenden Punkten besprochen:

- Korrekturen betreffend den Teilvertrag für das Personal der Sozialdienste
- Erhöhung bzw. Einführung von Zulagen: Heizkesselwärter, Mitarbeiter der Bauämter für die Bearbeitung der Baugesuche und die Betreuung der Gemeindekommission laut Art. 4 und Art. 68 des Landesgesetzes Nr. 9/2018, Verfahrensverantwortliche
- Aufgabenzulage für den Leiter der Organisationseinheit Rechnungswesen nach positivem Abschluss eines Ausbildungslehrgangs von mindestens 30 Theoriestunden
- Erhöhung der Grenze für die Häufbarkeit der Aufgabenzulagen untereinander und mit der Koordinierungszulage
- diskutiert wurden auch die Änderungen in Bezug auf die Kassazulage und den Bereitschaftsdienst.

Geplant war den Teilvertrag noch vor Weihnachten zu unterschreiben. Da jedoch die Gewerkschaften bei der letzten Verhandlungsrunde die Aufteilung des Leistungslohns für die Jahre 2023 und 2024 zu je 50% für den fixen und den variablen Teil vorgeschlagen hatten, was die öffentliche Delegation und der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes strikt ablehnten, war ein Abschluss des Teilvertrages im Jahr 2022 nicht möglich.

4. VERGÜTUNG DES PERSONALS DER KINDERTAGESSTÄTTEN

In mehreren Aussprachen mit Landesrätin Waltraud Deeg und Ressortdirektor Luca Critelli wurden Lösungsvorschläge diskutiert, die zur Erhöhung der Gehälter der Kinderbetreuer:innen in den Kindertagesstätten führen sollten. Das Land und die Gemeinden tragen gemeinsam die Verantwortung, dass eine Gehaltsaufbesserung zuerkannt wird und die Abwanderung dieses Personals in andere Bereiche vermieden wird. Man kam zum Schluss, dass gleichzeitig Maßnahmen an verschiedenen Punkten in Angriff zu nehmen sind, und zwar:

1. Abschluss eines Kollektivvertrages, welcher die Anpassung der monatlichen Bruttoentlohnung um 400 Euro vorsehen muss: der konventionelle Stundensatz wird sich dadurch um 1,2 bis 1,4 Euro erhöhen;
2. die Gemeinden müssen verpflichtet werden, bei der Ausschreibung des Kleinkinderbetreuungsdienstes die neuen Stundensätze als Grundlage für die Ausschreibung anzuwenden; sollten sie das nicht tun, werden sie von den Landesbeiträgen ausgeschlossen; auf diese Weise werden die Dienstanbieter in die Lage versetzt, die höheren Lohnkosten der Mitarbeiter:innen zu bezahlen;
3. alle Dienstanbieter müssen verpflichtet werden, das Entlohnungsniveau gemäß der lokalen Kollektivverträge anzuwenden;
4. Einführung einer Vertragsklausel, welche die Neufestlegung der vertraglichen Konditionen im Falle von relevanten Änderungen während der Auftragsdurchführung ermöglicht, z.B. beim Abschluss eines neuen Kollektivvertrages.

Die Vertragspartner des Landesergänzungsvertrages für die Sozialgenossenschaften haben in einem gemeinsamen Schreiben an die Landesrätin Deeg im Wesentlichen die obgenannten Punkte angesprochen. Für eine weitere Verhandlungsrunde wollten sie die Zusicherung erhalten, dass sich das Land und die Gemeinden bereit erklären, die Mehrspesen, welche aufgrund der Gehaltserhöhung entstehen, zu übernehmen.

Es wurden auch die entsprechenden Änderungen an den Finanzierungskriterien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 666/2019 vorbereitet. Der Rat der Gemeinden hat zu allen Punkten bis auf einen sein Einvernehmen erteilt. Was die Übernahme der Mehrkosten für die laufenden Verträge betrifft, die keine Anpassungsklausel enthalten, sieht der Vorschlag die Gewährung eines Beitrages von Seiten des Landes an die Trägerkörperschaften vor. Die Gemeinden wollten sich an diesen Kosten nicht beteiligen, da es keine Bestimmung gebe, die sie dazu verpflichtet.

5. UMSETZUNG DES LANDESGESETZES „RAUM UND LANDSCHAFT“

Im Rahmen der Umsetzung des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ war es notwendig, die Landschaftspläne über die Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol anzupassen. Die Beitragsgewährung für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms und die Vergütungen für die Gemeindekommissionen wurden geregelt.

Nicht gelungen ist es jedoch, den zugesagten eigenen Sammelgesetzesentwurf zu verabschieden.

Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol

Nach den erfolgten Änderungen im Rahmen des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ galt es, die aktuellen Landschaftspläne der Gemeinden mit den baurechtlichen Aspekten und den genehmigungspflichtigen Bestimmungen zu ergänzen. Diesbezüglich war zunächst geplant, einheitliche Schutzbestimmungen und Nutzungsvorschriften zu den Landschaftsplänen vorzubereiten und die Gemeinden aufzufordern, diese zu übernehmen und zusätzlich die Sonderbestimmungen in Bezug auf die im jeweiligen Gebiet vorhandenen Landschaftsgüter beizubehalten.

Der Rat der Gemeinden hat sich mit den Vorschlägen befasst und hat verschiedene Änderungen vorgeschlagen.

Bei einer Aussprache mit Landeshauptmann Kompatscher und Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer hat man sich dafür ausgesprochen, zumindest einen Teil der Schutzbestimmungen im Zuge der Genehmigung des Landschaftsleitbildes durch die Landesregierung für alle Gemeinden verbindlich zu übernehmen. Dies würde gewährleisten, dass übergangsmäßig bis zur Überarbeitung der Landschaftspläne durch die Gemeinden gewisse Baumaßnahmen auf den Natur- und Agrarflächen möglich wären. Dabei handelt es sich vor allem um das unterirdische Bauen, die Errichtung von Holzhütten und Bienenhäusern, die Erweiterung der gastgewerblichen Betriebe, den Energiebonus im Agrargebiet oder die Voraussetzungen für die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden für Nichtlandwirte.

Da es sich bei der Ergänzung des Landschaftsleitbildes Südtirol um einen Fachplan handelt, zu welchem die Gemeinden ein Gutachten abgeben können, wurde es für wichtig angesehen, dass die Gemeinden möglichst eine einheitliche Stellungnahme abgeben. Bei einer Videokonferenz mit den Bürgermeistern hat Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer die wichtigsten Inhalte der Ergänzung zum Landschaftsleitbild erläutert. Daraufhin hat der Rat der Gemeinden das Dokument begutachtet. Jene Punkte im Gutachten des Rates der Gemeinden, welche die Landesregierung bei der Genehmigung des Leitbildes in 1. Lesung nicht berücksichtigt hatte, wurden in ein Mustergutachten aufgenommen, welches den Gemeinden für ihre Stellungnahme zum Landschaftsleitbild weitergeleitet worden ist.

Zwischengemeindliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft

Großen Klärungs- und Gesprächsbedarf gab es im Laufe des Jahres 2022 in Bezug auf die zwischengemeindliche Zusammenarbeit betreffend die Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms. Anknüpfend an die Absprachen der vergangenen Jahre wurden mit der 2. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge im Ausmaß von 50% oder 80% bei der Zusammenarbeit festgelegt. Auch das Verfahren betreffend die Beitragsvergabe, die

Bearbeitung der Anträge, die Gewährung und die Abrechnung der Beiträge wurden geregelt. Der Rat der Gemeinden wollte kein pauschalisiertes System, sondern ein Abrechnungssystem. Einige Bedenken hatten die Mitglieder des Rates der Gemeinden zur Regelung geäußert, dass innerhalb von 36 Monaten ab Abschluss der Vereinbarung unter den zusammenarbeitenden Gemeinden der Entwurf des Gemeindeentwicklungsprogrammes für Raum und Landschaft genehmigt werden muss.

Nach ausführlicher Diskussion wurde mit der 8. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 die Gewährung der Beiträge an Pilotgemeinden im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1246/2018 und an Gemeinden, die vor der Festlegung der Beitragskriterien laut genannter 2. Zusatzvereinbarung mit der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms begonnen haben, geregelt. Dabei wurde bestimmt, dass für einen Teil der Pilotgemeinden die Zusammenarbeit aufgrund der Sitzungen und Absprachen während der Pilotphase als erfüllt angesehen wird (diese erhalten einen Beitrag im Ausmaß von 80%) und dass die anderen Pilotgemeinden, die in der 2. Zusatzvereinbarung beschriebene Zusammenarbeit vornehmen können. In beiden Fällen werden die bereits zugewiesenen Beiträge in Abzug gebracht.

Jene Gemeinden, welche die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms vor der Genehmigung der Beitragskriterien begonnen haben, so ist in der 8. Zusatzvereinbarung vorgesehen, können ebenfalls die Zusammenarbeit laut 2. Zusatzvereinbarung 2022 vornehmen, wobei einige Bestimmungen der 2. Zusatzvereinbarung nicht zur Anwendung kommen.

Zur Unterstützung der Gemeinden haben der Gemeindenverband und das Landesamt für Gemeindeplanung folgende Vorlagen vorbereitet:

- Beschluss für die Festlegung der Inhalte des Gemeindeentwicklungsprogramms und Einleitung der Planungstätigkeit für die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms, mit welchem auch die zwischengemeindliche Zusammenarbeit beschlossen wird;
- Beschluss für die Genehmigung der Vereinbarung für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit;
- Vereinbarung über die zwischengemeindliche Zusammenarbeit, mit der die interessierten Gemeinden die Zusammenarbeit regeln.

Es war dann außerdem notwendig, eine **Regelung für die Honorarberechnung** betreffend die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft zu definieren. Dafür musste der Anhang V des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1308/2014 entsprechend angepasst werden. Der Rat der Gemeinden hatte bei der Begutachtung des 1. Vorschlages angeregt, dass das Gesamthonorar alle Dienstleistungen umfassen müsse, welche gemäß Art. 51 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 für die Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms erforderlich sind. Daneben wäre es notwendig, das Honorar für die einzelnen Teilleistungen zu ermitteln. Der 2. Vorschlag hat diese Einwände berücksichtigt.

Schließlich war noch zu klären, wie bei der Vergabe der freiberuflichen Aufträge zur Erarbeitung der verschiedenen Leistungen betreffend das Gemeindeentwicklungsprogramm vorzugehen ist. Welche Teilleistungen müssen zusammen ausgeschrieben werden und welche können separat vergeben werden? Der Rat der Gemeinden hat diesbezüglich bei Prof. Pierluigi Mantini aus Mailand ein Gutachten angefordert. Bis zum Jahresende war es nicht mehr möglich, dieses Gutachten mit der Vergabeagentur abzusprechen und den Gemeinden eine vollständige Information zu diesem Aspekt weiterzuleiten.

Vergütungen für die Mitglieder der Gemeindekommissionen

Aufgrund der im Jahr 2021 getätigten Absprachen hat der Gemeindenverband den Vorschlag einer Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2022 ausgearbeitet, in welchem für die verschiedenen Zeiträume im Jahr 2021 (vor der Einsetzung der Gemeindekommission gemäß Art. 4 und 68 des

Landesgesetzes Nr. 9/2018 und ab der Einsetzung der Gemeindekommission) unterschiedliche Regelungen beschrieben wurden.

Die zuständigen Landesabteilungen haben bei ihren Rückmeldungen präzisiert, dass in der 1. Phase vor Einsetzung der Gemeindekommission den Gemeinden die Spesen für die Landessachverständigen rückvergütet werden und hingegen ab Einsetzung der Kommission sich das Land an den Kosten für die Vergütungen mit einem Pauschalbetrag beteiligt. Die einzelnen Pauschalbeträge und die Verfahrensregeln sind in der 12. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung (siehe ab Seite 13) beschrieben.

Gesetzesänderungen

Bei der praktischen Umsetzung der Gesetzesbestimmungen haben sich immer öfter Schwierigkeiten ergeben, so dass eine größere Novellierung des Landesgesetzes „Raum und Landschaft“ über ein eigenes Sammelgesetz geplant wurde. Vom Gemeindenverband wurde dazu eine Reihe von Änderungsvorschlägen zusammengetragen. Erwähnt werden sollen unter anderem folgende:

- Erweiterungen von bestehenden Wohnungen im Ausmaß von weniger als 20% sollen nicht konventioniert werden müssen;
- es soll wieder möglich sein, eine Enteignung durchzuführen;
- es soll wieder möglich sein, 80% oder bis zu 100% der Flächen für den geförderten Wohnbau vorzubehalten;
- die Artikel 39 (Wohnungen für Ansässige) und 40 (Wohnungen mit Preisbindung) müssen vollkommen neu formuliert werden, weil sie in der geltenden Form nicht funktionieren;
- für den Anschluss einer Zone an die außerhalb derselben liegenden Anlagen sollte das im Landesgesetz Nr. 13/1997 geltende Limit von 3% der Baukosten wieder eingeführt werden;
- der Befähigungslehrgang für die Verantwortlichen der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten soll nur mehr 38 Stunden umfassen;
- die Strafen für die Nichtbesetzung oder die widerrechtliche Besetzung einer den Ansässigen vorbehaltenen Wohnung sollen reduziert werden.

Mit dem Omnibus-Gesetz des Jahres 2022 wurde unter anderem die Übergangsbestimmung (Art. 103, Absatz 5 Landesgesetz Nr. 9/2018) verbessert und vorgesehen, dass die Ausweisung von neuen Baugebieten möglich wird, wenn sie an bestehende anschließen (bisher mussten sie angrenzen) und dass die Ausweisung neuer Baugebiete auch dann zulässig ist, wenn diese durch Flächen für Verkehr und Mobilität oder durch Bachläufe von bestehenden Baugebieten getrennt sind.

Das für den Herbst des Jahres 2022 versprochene eigene Urbanistiksammelgesetz wurde nicht auf den Weg gebracht.

Digitaler Bauakt und SUE-Schalter

Im Laufe des Jahres 2022 hat sich in Bezug auf die Verbesserung des SUE-Portals der Infocamere recht wenig getan.

Da jedoch von verschiedenen Seiten Druck aufgebaut wird, mittelfristig wirkliche Verbesserungen anzustreben, hat der Rat der Gemeinden nach Absprache mit dem Landeshauptmann die Ausarbeitung eines Anforderungsprofils für die Einsetzung eines neuen digitalen Schalters für das Bauamt in Auftrag gegeben. Das neue Portal sollte die Digitalisierung besser gewährleisten und mit verschiedenen Datenbanken (Grundbuch/Kataster, Meldeamt, Handelsregister, Straßenverzeichnis, georeferenzierte Daten der GIS/Mapsysteme des Landes und der Gemeinden) verbunden werden. Der Auftrag für das Projektmanagement wurde der Firma Ewico GmbH erteilt. Diese hat im Zeitraum Oktober-Dezember 2022 verschiedene Treffen mit allen interessierten Gruppen organisiert und dabei die Anforderungserhebung und die Konsultationen durchgeführt.

Der Landeshauptmann, der eine Finanzierung für dieses Projekt grundsätzlich in Aussicht gestellt hatte, hat jedoch verlangt, dass in der Übergangsphase Verbesserungen am bestehenden Portal vorgenommen werden.

Hilfestellungen

Beim Callcenter der Südtiroler Informatik AG konnten weiterhin Fragen zur praktischen Anwendung des SUE-Portals und der Modulistik gestellt werden. Die Fragen der 2. Ebene sind von den Juristen des Gemeindenverbandes beantwortet worden. Im Jahr 2022 sind insgesamt 65 Tickets bearbeitet und beantwortet worden.

6. TARIFDIENSTE

Auch im Jahr 2022 sorgten die wichtigsten Tarifiedienste der Gemeinden für Diskussionen. Nach der Einführung der Zusatzquote zum Trinkwassertarif hat das Land eine starke Erhöhung der Zusatzquote zum Abwassertarif vorgeschlagen. In Bezug auf den Müllentsorgungsdienst wurden erste Schritte in Richtung Anpassung unserer Regelung an die Vorgaben der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA gesetzt.

Trinkwasserdienst

Wegen der unverhältnismäßig hohen Preissteigerung wollte das Land die für 2022 eingeführte **Zusatzquote zum Trinkwassertarif** von 0,10 €/m³ um ein Jahr auf 2023 verschieben. Zunächst hatte sich der Rat der Gemeinden damit einverstanden erklärt. In einem 2. Moment hat er sich aber dagegen ausgesprochen, denn die Gemeinden haben den diesbezüglichen Beschluss bereits gefasst und vor allem die Städte haben einen Teil dieser Zusatzquote bereits eingehoben.

Die Einsetzung der über die Zusatzquote zum Trinkwassertarif gesammelten Gelder bereitete einige Schwierigkeiten. Das Wirtschafts-Forschungsinstitut der Handelskammer WIFO wurde vom Landesamt für nachhaltige Gewässernutzung beauftragt, Berechnungsmodelle zu erarbeiten. Da die Schwierigkeit hauptsächlich darin bestand, den im Gesetz vorgeschlagenen sozial untragbaren Tarifierhöhung zu definieren, wurde vorgeschlagen, die Beitragsgewährung an die Erfüllung folgender Voraussetzungen zu knüpfen: Anwendung eines Mindesttarifs und Überschreiten einer Erschwernisschwelle. Eine ähnliche Regelung kommt in Österreich und in Bayern zur Anwendung. Als Mindesttarif hat Landeshauptmann Arno Kompatscher den Landesdurchschnittstarif + x% vorgeschlagen. Die Erschwernisschwelle bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den Investitionsausgaben und dem Trinkwasserbedarf im Projektgebiet. Nach der grundsätzlichen Einigung zu den Änderungen musste das Landesgesetz entsprechend angepasst werden. Da auch noch die Detailbestimmungen mit einem Landesregierungsbeschluss festzulegen sind, wird das neue Beitragssystem nicht vor 2024 wirksam werden.

Die Unterschrift des **Einvernehmenprotokolls** zwischen ARERA und den Ländern Südtirol und Trentino ist auch im Jahr 2022 nicht erfolgt. Es wurden allerdings einige Korrekturen am Text vorgenommen, welche dazu führten, dass der Rat der Gemeinden der Unterschrift des Protokolls zugestimmt hat. Mit dem Einvernehmensprotokoll wurden einerseits die Modalitäten für die Überprüfung der Vereinbarkeit der von ARERA im Trinkwasserbereich zu erlassenden Maßnahmen mit dem Autonomiestatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt. Andererseits wird geregelt, wie die Sammlung von Daten und Informationen, welche ARERA benötigt, bei den Trinkwasserbetreibern erfolgen wird.

Abwasserdienst

Um mehr Investitionen im Abwasserbereich tätigen zu können, hatten die Landesämter vorgeschlagen, die bisherige **Zusatzquote zum Abwassertarif** (zurzeit 0,10 €/m³) in den nächsten 5 Jahren von den jetzigen 2% der vom Land in den letzten 15 Jahren zur Errichtung von Hauptsammlern und Kläranlagen aufgebrachten Ausgaben auf 5% anzuheben. Der Rat der Gemeinden hat dazu ein negatives Gutachten abgegeben. Eine bestimmte Erhöhung werde sicherlich notwendig sein, um die künftigen Investitionen im Abwasserbereich garantieren zu können, meinte der Rat der Gemeinden. Er schlug politische Gespräche mit dem Landeshauptmann und dem zuständigen Landesrat vor, mit dem Ziel, eine

moderate Steigerung anzupeilen und zu gewährleisten, dass sich die Landesverwaltung nicht mehr und mehr zurückzieht, sondern sich weiterhin mindestens im bisherigen Ausmaß an der Finanzierung der Investitionen im Abwasserbereich beteiligt.

Beim Landeshauptmann stießen die Vorschläge des Rates der Gemeinden eher auf taube Ohren. Vom zuständigen Landesamt wurde ein weiterer Vorschlag vorgelegt. Statt der jährlichen Erhöhung von 0,6% in 5 Jahren, sah der neue Vorschlag die Erhöhung in 6 Jahren bis zum Jahr 2029 vor, wobei für die Jahre 2024 und 2025 jeweils eine Erhöhung von 0,3% und für die Jahre 2026 bis 2029 eine Erhöhung von 0,6% vorgesehen war. Der Rat der Gemeinden hatte sich auch mit diesem Vorschlag nicht zufrieden gezeigt.



Abfallbewirtschaftung in Südtirol - Konzept für Neuordnung vorgestellt: (sitzend v.l.) Landeshauptmann Arno Kompatscher, Landesrat Giuliano Vettorato, Präsident Andreas Schatzter und (am Podium) Giulio Angelucci (Direktor Amt für Abfallwirtschaft). (Foto: LPA/Fabio Brucculeri)

Müllentsorgungsdienst

Da das Land Südtirol im Bereich Müllbewirtschaftung keine primäre Gesetzgebungsbefugnis hat, kann es laut Aussagen der Landesvertreter nur zu einer so gut wie möglich mit der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA abgesprochenen Anpassung unserer Regelungen in diesem Bereich kommen. Der Generalsekretär der Landesverwaltung Dr. Eros Magnago hat zu diesem Zweck ein Strategiepapier ausarbeiten lassen, in welches die wichtigsten Punkte, wie Schaffung eines einzigen Einzugsgebietes, Einrichtung einer übergeordneten Verwaltungsbehörde EGATO und Erstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne (PEF) für den Müllentsorgungsdienst aufgenommen wurden. Die geplante Neuordnung wurde den Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern und Vertretern der Bezirksgemeinschaften in Anwesenheit von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Vettorato am 22. April 2022 in der Eurac vorgestellt. Die Absprachen zwischen dem Land Südtirol und ARERA sind erfolgt, wobei eine Übergangsfrist für die Anpassung auf das neue System von 5 Jahren vereinbart worden ist. Zunächst soll eine Erhebung des Ist-Zustandes durchgeführt werden, der Dienstbedarf für das Einzugsgebiet ermittelt und eine Neuorientierung der Müllentsorgung in allen Einzelheiten durchgeführt werden. Bis zur Neuorganisation, d.h. bis zur Einrichtung der EGATO (das Land, die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften werden ihm über eine Konvention beitreten) arbeiten die öffentlichen und privaten Betreiber weiter.

Dann tritt die EGATO an ihre Stelle und übernimmt die Verantwortung für die neue Form der Müllentsorgung, auch das Personal wird übergehen.

Die Reform betrifft auch den neuen Mülltarif. Die Gemeinden erstellen dafür den PEF (Wirtschafts- und Finanzplan), indem sie sich an die Vorgaben der ARERA halten. Dieser Plan wird von ARERA validiert und daraus werden sich die Mülltarife der einzelnen Gemeinden ergeben. Für die Erstellung dieser Finanzpläne hat das Land zugesagt, als Unterstützung die Beauftragung von spezialisierten Freiberuflern in die Wege zu leiten.

Von Landesseite wurde auch zugesagt, dass die einzelnen erforderlichen Schritte der Reform in einer Arbeitsgruppe mit den Bezirksgemeinschaften besprochen werden sollten. Dies ist nicht erfolgt. Die Reformbestimmungen wurde ohne Absprachen vorbereitet und in das Haushaltsbegleitgesetz für 2023 aufgenommen. Der Rat der Gemeinden hat dazu ein negatives Gutachten abgegeben und kritisiert, dass die versprochenen Absprachen nicht vorgenommen wurden.

7. ZUSAMMENARBEIT UNTER DEN GEMEINDEN

Der Schwerpunkt bezüglich der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit im Jahr 2022 betraf die Ortspolizei. Daneben wurden verschiedene Fragen betreffend die konkrete Anwendung der Regelung besprochen.

Die **ständige Arbeitsgruppe** (Abteilungsdirektorin Marion Markart, Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Erich Ratschiller, Gemeindesekretäre Christian Caumo und Matthias Mair) traf sich beinahe monatlich und versuchte Anwendungsfragen zu lösen. Um einen besseren Überblick über die seit 2019 erlassenen Regelungen zu verschaffen, wurden die vier Zusatzvereinbarungen zum Einheitstext der Zusatzvereinbarungen betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit zusammengefasst.

Sollten im Falle einer Vereinbarung zur gemeinsamen Führung des Gemeindesekretariatsdienstes (Art. 159/bis Regionalgesetz Nr. 2/2018) beide Gemeindesekretäre denselben Funktionsrang innehaben, ist über ein Auswahlverfahren der Inhaber der Gemeindesekretärsstelle zu ermitteln.

Ebenso ist es notwendig, unter den Sekretären der beteiligten Gemeinden die Sekretariatsfunktionen aufzuteilen. Sowohl für das Auswahlverfahren (Kolloquium vor Prüfungskommission) als auch für die Aufteilung der Sekretariatsfunktionen zwischen dem Inhaber des Sekretariatssitzes und dem Nicht-Inhaber hat die ständige Arbeitsgruppe eine Regelung vorbereitet, die als Anlagen A und B der Mustervereinbarung betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit beigelegt worden sind.

In Bezug auf die Zusammenarbeit im Bereich der **Ortspolizei** wurde zunächst geklärt, dass eine Federführung entweder von einer Gemeinde oder von einer Bezirksgemeinschaft übernommen werden kann. Da bei dieser speziellen Zusammenarbeit einige Aspekte gesondert geregelt werden mussten, wurde entschieden, eine eigene Mustervereinbarung vorzubereiten. So sieht die Mustervereinbarung vor, dass die Verfahren und Verordnungen standardisiert werden müssen, dass die Partnergemeinden der Ortspolizei alle Aufgaben übertragen müssen und dass eventuell der erforderliche Personalstand zu erhöhen ist. Auch die finanziellen Aspekte (Aufteilung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend den Ortspolizeidienst) sind zu regeln. Die Voraussetzungen, um für den übergemeindlichen Polizeidienst eine Förderung auszahlen zu können, wurden in einer Zusatzvereinbarung (15. Zusatzvereinbarung 2022) zur Gemeindenfinanzierung festgehalten. Dazu wurden folgende Abmachungen getroffen:

- auch die Bezirksgemeinschaften können an der Zusammenarbeit teilnehmen;
- es kann von den Einzugsgebieten abgewichen werden;
- jede Gemeinde darf nur bei einer einzigen Vereinbarung zum Ortspolizeidienst beteiligt sein;
- erforderliche Mindestpersonalressourcen: falls eine Bezirksgemeinschaft oder eine Gemeinde mit mehr als 4.000 Einwohnern beim übergemeindlichen Polizeidienst mitwirkt, muss der Dienst so viele vollzeitäquivalente Mitarbeiter umfassen, wie Gemeinden/Körperschaften in die Zusammenarbeit involviert sind (Verhältnis 1:1); falls hingegen ausschließlich Gemeinden mit weniger als 4.000 Einwohnern zusammenarbeiten, sind pro zusammenarbeitender Gemeinde 0,80 Vollzeitäquivalente erforderlich;

- für den gemeinsam geführten Ortspolizeidienst erhalten die Gemeinden folgenden Beitrag: pro 4.000 Einwohner und pro Dienst 25.000 €/Jahr.

Sonderregelung für die Bezirksgemeinschaften

Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 konnten die Bezirksgemeinschaften, in Erwartung, dass die Zusammenarbeiten von den Gemeinden selbst angeboten werden, eine Zusammenarbeit anbieten und wurden auch gefördert. Auf mehrfachen Antrag hin wurde diese Sonderregelung auch für die Jahre 2023 und 2024 mit der 15. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung 2022 verlängert.

Arbeitsgruppe Zuständigkeiten der Bezirksgemeinschaften

Die Arbeitsgruppe unter der Federführung der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport des Landes, bei welcher Präsident Andreas Schatzer, Bürgermeister Gustav Tappeiner und die Bezirkspräsidenten Albin Kofler und Robert Alexander Steger mitwirken, hat sich einige Male getroffen, um auszuloten, ob von den Bezirksgemeinschaften neben den Sozialdiensten eventuell weitere Zuständigkeiten der Gemeinden übernommen werden könnten. Dabei wurde bestätigt, dass auch nach der Neuordnung der Fahrradmobilität die Bezirksgemeinschaften eine gewichtige Rolle im Bereich der übergemeindlichen Fahrradwege spielen sollten. Die Bereiche Obdachlose und Nachhaltigkeit wurden von der Arbeitsgruppe als weitere mögliche Einsatzfelder der Bezirksgemeinschaften ausfindig gemacht. In beiden Fällen sind noch weitere Beratungen erforderlich.

8. UMSETZUNG DES LANDESTOURISMUSENTWICKLUNGSKONZEPTES 2030+

Nachdem bei der Genehmigung des LTEK 2030+ durch die Landesregierung verschiedene Vorschläge des Rates der Gemeinden nicht berücksichtigt worden sind, hat eine Gruppe von Bürgermeister:innen mithilfe von Prof. Gottfried Tappeiner verschiedene Abänderungsvorschläge formuliert. Diese betreffen folgende Bereiche:

Einstufung der Gemeinden: anstelle der touristisch stark entwickelten, der entwickelten und der schwach entwickelten Gemeinden, sollte die Einstufung aufgrund von Indikatoren in einer konstanten Linie von der 1. bis zur 116. Gemeinde erfolgen. Als Indikatoren wurden die Tourismusintensität (Nächtigungen / Einwohner), die wirtschaftliche Stärke (Pendlersaldo = Auspendler minus Einpendler, je 1.000 Einwohner) und der Authentizitätsindex (Einheimische – Südtiroler Arbeitskräfte im Tourismus / gesamte Arbeitskräfte im Tourismus) herangezogen. Die Einstufung der Gemeinden hätte sich jedoch nur mehr auf folgende zwei Bereiche ausgewirkt:

- Bestimmung des Anteils der freiwerdenden Betten, die in das Landeskontingent abgegeben werden müssen;
- Festlegung der Gemeinden, bei welchen im Ortskern zusätzliche Betten realisiert werden können.

Bettenbörse und Vorschussbetten: Die Zuweisung neuer Gästebetten sollte sich im Rahmen der festzulegenden Bettenobergrenze bewegen. Ausgangspunkt dafür sollten die Betten des Jahres 2019, erhöht um jene laut ausgewiesenen Tourismuszonen, darstellen. Um mit der Bettenbörse starten zu können, wurde die Schaffung eines Vorschussbettenkontingents vorgeschlagen, wovon 7.000 von den Gemeinden und 3.000 Betten vom Land kommen sollten, die jedoch in den nächsten 5 bis 10 Jahren zurückgegeben werden sollten.

Landesrat Arnold Schuler hat sich mit den Vorschlägen grundsätzlich einverstanden erklärt und wollte sie teilweise mit Gesetz und teilweise mit Landesregierungsbeschluss umsetzen.



Auf Initiative von Bürgermeister Albin Kofler (4.v.r.) hat eine Gruppe von Bürgermeistern zusammen mit Prof. Gottfried Tappeiner (3.v.l.) verschiedene Ergänzungsvorschläge zum Landestourismusentwicklungskonzept vorbereitet.

Bettenobergrenze

Mit dem Sammelgesetzesentwurf hat Landesrat Schuler sei es für die gastgewerblichen Betriebe als auch für die Privatvermieter und die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe eine Obergrenze an Gästebetten und eine Höchstbeherbergungskapazität vorgesehen, die auf Landes-, Gemeinde- und Betriebsebene zu berechnen ist. Von der Landesregierung sollten nach Anhören des Rates der Gemeinden Modalitäten für die Erhebung der Bettenanzahl sowie die Voraussetzungen und Richtlinien für die Zuweisung von Gästebetten an einzelne Betriebe festgelegt werden. Der Rat der Gemeinden hat dazu ein negatives Gutachten abgegeben, weil er nicht einen Teilaspekt des LTEK vorweg genommen haben wollte, ohne die gesamten Auswirkungen zu kennen. Landesrat Schuler hat den Rat der Gemeinden im Juni bei einer Sitzung die einzelnen Schritte der Umsetzung des LTEK erläutert. Der Rat der Gemeinden wurde eingeladen für folgende vier Punkte eine Lösung vorzuschlagen:

- Definition der historischen Ortskerne, in denen eine Bettenerweiterung auch nach dem Bettenstopp möglich ist;
- neue Einstufung der Gemeinden;
- Festlegung des Anteils der freiwerdenden Betten, welche an das Landeskontingent abgetreten werden müssen: der Rat der Gemeinden hatte vorgeschlagen, dass alle Gemeinden 5% der Betten an das Landeskontingent abtreten sollten;
- Kriterien der Aufteilung der 7.000 Vorschussbetten.

Der Rat der Gemeinden hat schließlich eingelenkt, aber er hat das Einvernehmen für den Landesregierungsbeschluss verlangt, mit welchem die Modalitäten der Erhebung der Bettenanzahl und die Richtlinien für die Zuweisung der Betten festgelegt werden, verlangt. Im Rahmen der parteipolitischen Diskussion zu diesem Thema hat der Landtag auch die Anhörung des zuständigen Gesetzgebungsausschusses zum genannten Beschluss vorgeschrieben. Aus diesem Grund blieb es auch für den Rat der Gemeinden bei der Anhörung.

Kriterien und Modalitäten für die Erhebung und Zuweisung der Gästebetten

Eine Arbeitsgruppe, welche vom Ressort des Landesrates Arnold Schuler eingesetzt wurde und an welcher Vertreter des HGV, des Verbandes der Privatzimmervermieter, des Bauernbundes, der Handelskammer und des Gemeindenverbandes mitwirkten, hat den Beschlussvorschlag vorbereitet. Die Regelung betrifft die Erhebung der Gästebetten auf Betriebs-, Gemeinde- und Landesebene, das Gemeinde- und Landeskontingent, die Zuweisung von Gästebetten, das Gästebettenvorschusskontingent (7.000 Betten für das Gemeindekontingent und 1.000 Betten für das Landeskontingent) und die Ausnahmen von der Bettenzuweisung, welche „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betriebe und Betriebe in den historischen Ortskernen betreffen. Der Rat der Gemeinden hat bei der Begutachtung des Beschlussvorschlages eine Vielzahl von Vorschlägen eingereicht. Unter anderem wurden folgende angenommen: der Nachweis der Parkplätze für die zusätzlichen Betten; die Zuschreibung der freiwerdenden Gästebetten zu 95% an das Gemeindekontingent und zu 5% an das Landeskontingent oder dass die Ausnahmeregelung für Gastbetriebe gilt, die sich in ausgewiesenen Wiedergewinnungszonen und in ausgewiesenen und auszuweisenden historischen Ortskernen befinden. Nicht unterstützt wurde der Vorschlag des Rates der Gemeinden, dass der Gemeinderat selbst den Zeitraum festlegen kann, innerhalb welchem eine Nachfrage für die Zuweisung an einen Betrieb derselben Kategorie eingehen sollte. Es wurde festgelegt, dass falls für eine Kategorie keine Nachfrage in einem Zeitraum von einem Jahr besteht, die freiwerdenden Betten auch anderen Kategorien zugewiesen werden können.

Aufteilung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene

Prof. Gottfried Tappeiner hat folgenden Aufteilungsvorschlag für die 7.000 Betten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene vorgelegt: neben 25 fixen Betten für alle Gemeinden werden die anderen Betten aufgrund der Tourismusintensität (Nächtigungen im Verhältnis zu den Einwohnern) zugeordnet. Die Vertreter der tourismusstarken Gemeinden, für welche laut diesem Vorschlag nur wenige Vorschussbetten zuerkannt wurden, kritisierten den Aufteilungsschlüssel. In einem Gegenvorschlag hatten sie verlangt, dass die Aufteilung der Vorschussbetten sich auf die Entwicklung des Tourismus im letzten Jahrzehnt beziehen sollte. Es folgten einige Treffen der Arbeitsgruppe und ein paar Sitzungen des Rates der Gemeinden. Am Ende hat sich der Rat der Gemeinden mehrheitlich für die Beibehaltung des ersten Vorschlages ausgesprochen, weil dieser am besten mit den Vorgaben des Landestourismusentwicklungskonzeptes vereinbar sei. Bis zum Jahresende hat die Landesregierung die Aufteilung der Vorschussbetten auf Gemeindeebene nicht beschlossen.



Landesrat Arnold Schuler bespricht mit den Mitgliedern des Rates der Gemeinden im Plenarsaal des Südtiroler Landtags die Bettenobergrenze sowie die Erhebung und Zuweisung von Gästebetten.

Praktische Hinweise zur Umsetzung des sogenannten Bettenstopps

Mit dem DLH vom 26. September 2022, Nr. 25 wurden die Kriterien und Modalitäten für die Erhebung, die Festsetzung der Obergrenze und die Zuweisung von Gästebetten festgelegt. Bis zum 31. März 2023 können die Betriebsinhaber bei den Gemeinden einen Antrag um Erhöhung der Bettenanzahl stellen, welche die Anzahl der ordnungsgemäß gemeldeten Nächtigungen von Gästen im Alter von über 14 Jahren an einem frei wählbaren Stichtag im Jahr 2019 nicht übersteigen darf. Der Südtiroler Gemeindenverband hat diesbezüglich verschiedene Informationsschreiben, Auslegungen und Hinweise zur praktischen Handhabung der Bestimmungen erteilt. In Absprache mit den Interessensvertretern und den zuständigen Landesämtern wurden im Dezember 2022 die Vordrucke für die Anträge um Erhöhung der Gästebetten für gastgewerbliche und nicht gastgewerbliche Betriebe sowie ein Text für die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

9. WEITERE INITIATIVEN

9.1 Dezentrale Beratungsdienste über die Sachwalterschaft

Das Projekt der dezentralen Beratungsdienste über die Sachwalterschaft wurde im Jahr 2022 fortgesetzt. Diesbezüglich hat der Gemeindenverband mit dem Verein für Sachwalterschaft für den Zeitraum März 2022 bis Dezember 2023 einen Vertrag unterschrieben. In der Gemeinde St. Ulrich werden alle zwei Monate und in den Gemeinden Schlanders, Neumarkt, Brixen und Bruneck alle Monate Beratungen über die Sachwalterschaft angeboten. Wegen zu geringer Nachfrage wird die Dienstleistung in Mals und in Sterzing nicht mehr angeboten.

Die interessierten BürgerInnen können sich gegen Vormerkung zu den festgelegten Terminen in den Sozialsprengeln der Bezirksgemeinschaften einfinden, wo ihnen in einer kostenlosen Erstberatung allgemeine Informationen zur Sachwalterschaft gegeben, Auskünfte zur Abwicklung der Antragsstellung für eine Sachwalterschaft erteilt und Vorlagen für den Antrag ausgehändigt werden.

Im Jahr 2022 haben die Experten des Vereins für die Sachwalterschaft 221 Beratungen durchgeführt, davon 63 in Bruneck und jeweils 59 in Brixen und in Schlanders.

Die Kosten für die Dienstleistungen werden auf alle Gemeinden Südtirols, mit Ausnahme von Bozen und Meran, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

9.2 Beiträge zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für Hallenbäder und Kunsteisanlagen

Im April 2022 wurde der Landeshauptmann informiert, dass die Energiekosten für die Hallenbäder in den ersten drei Monaten des Jahres 2022 so hoch ausgefallen sind, wie die Gesamtenergiekosten des Jahres 2021. Vor der Entscheidung über die Gewährung eines außerordentlichen Beitrages wurde der Gemeindenverband beauftragt, eine Erhebung über die effektive Steigerung der Energiekosten bei diesen Anlagen durchzuführen.

Bei der Erhebung wurden neben den Hallenbädern auch die Eishallen untersucht. Anfang August wurde das Ergebnis der Erhebung dem Landeshauptmann vorgestellt. Der Kostenvergleich in den 18 betroffenen Gemeinden bezüglich der Monate Jänner – Mai 2019 und Jänner – Mai 2022 hat Mehrspesen im Ausmaß von 1,486 Mill. Euro ergeben. Nachdem den Gemeinden vom Staat Beiträge zur Abdeckung von Energiemehrspeisen zugesichert wurden, wurde entschieden, abzuwarten, ob eventuell weitere staatliche Beiträge zuerkannt werden.

In der Zwischenzeit haben die Vertreter der Hallenbäder und Kunsteisanlagen beim Landeshauptmann um die Auszahlung von außerordentlichen Beiträgen ersucht, damit die Anlagen nicht geschlossen werden müssen. Der Landeshauptmann hat für das Jahr 2022 eine außerordentliche Beitragssumme von 4,5 Mill. Euro zugesagt. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport, den Betreibern der Hallenbäder und Eisanlagen und des Gemeindenverbandes, sollte Kriterien für die Aufteilung der Gelder vorbereiten. Das Ergebnis der Beratungen ist schließlich in die 14. Zusatzvereinbarung zur Gemeindenfinanzierung 2022 aufgenommen worden, welche am 19. Dezember 2022 unterzeichnet wurde. Die Gelder wurden nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

Hallenbäder (14 Anlagen) – 2 Mill. Euro: beheizte Wasserfläche und Betriebstage 2022

Eishallen (11 Anlagen) – 1 Mill. Euro: zugelassene Zuschauer und Betriebstage 2022

Eisplätze (11 Anlagen) – 500.000 Euro: Eisfläche und Betriebstage 2022.

Der Landeshauptmann hat die Gewährung von Beiträgen auch im Jahr 2023 zugesichert, jedoch wird die Auszahlung daran geknüpft, dass von den Standort- sowie von den umliegenden Gemeinden der Hallenbäder und Kunsteisanlagen ein bestimmter Betrag der Ortstaxe eingehoben wird, welcher ebenfalls für die Abdeckung der Mehrspesen für dieselben Anlagen zu verwenden ist. Damit dies möglich wird, musste aber noch die gesetzliche Grundlage im Landesgesetz betreffend die Gemeindeaufenthaltsabgabe geschaffen werden.

9.3 Maßnahmen für Ukraine-Flüchtlinge

In einer Videokonferenz mit Landeshauptmann Arno Kompatscher, dem Regierungskommissär Vito Cusumano und den Landesräten Waltraud Deeg und Arnold Schuler wurden die Bürgermeister:innen auf die Ankunft der eintreffenden Geflüchteten aus der Ukraine vorbereitet. In einem Rundschreiben hat der Landeshauptmann verschiedene Informationen für die Koordinierung der Unterbringung und Verteilung der Geflüchteten zusammengefasst. Mit einem Fragebogen wurden die in den einzelnen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten erhoben.

Der Rat der Gemeinden hatte sich mit der teilweisen Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) und einer Reduzierung der Müllgebühr für jene natürlichen Personen einverstanden erklärt, die Besitzer einer Wohnung sind und diese unentgeltlich den Ukraine-Flüchtlingen zur Verfügung stellen. Die Gemeinden erhielten auch die Möglichkeit, auf die Kindergartengebühr und auf die Schulausspeisungsbeiträge zu verzichten. Diese Sonderregelung wurde beschränkt auf fünf Monate in eine Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns aufgenommen. In einem 2. Moment wurde die Regelung vom 1. März bis zum 31. Dezember 2022 ausgedehnt.

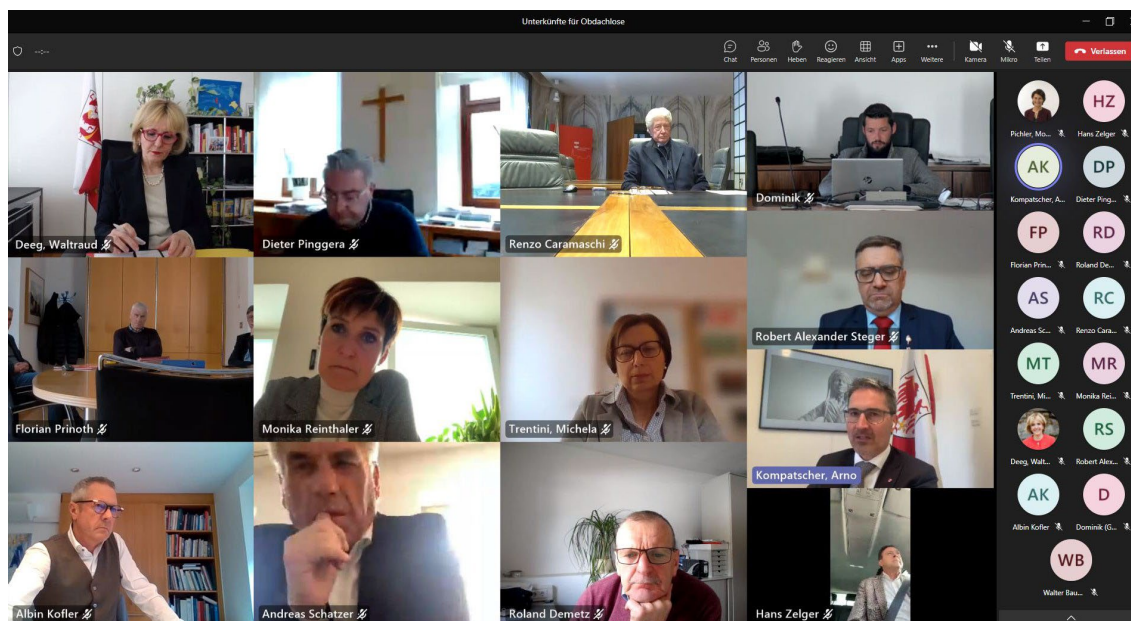
Im November bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Falle der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Ukraine-Flüchtlingen in der jeweiligen Gemeinde, um einen staatlichen einmaligen Beitrag anzusuchen. Der Gemeindenverband hat diesbezüglich bei den Gemeinden eine Erhebung durchgeführt.

9.4 Unterkünfte für Flüchtlinge und Winterquartiere für Obdachlose

Landesrätin Waltraud Deeg hatte die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften bereits im September vor einer neuen **Flüchtlingswelle aus Afrika** gewarnt und aufgefordert, einen möglichen Verteilungsplan unter den Gemeinden zu erstellen. Es sollten zwischen 150 und 200 Flüchtlinge untergebracht werden. Bei weiteren Treffen im November wurde ein Verteilungsschlüssel vorgestellt. Dieser sah die Unterbringung von 30 bis 40 Personen in neuen Einrichtungen in den Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal, Salten-Schlern, Überetsch-Unterland, Vinschgau und Wipptal vor. Bozen und die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt wurden ausgespart, da sich in den dort befindlichen sechs CAS-Einrichtungen bereits verhältnismäßig viele Flüchtlinge (Nicht Ukraine-Flüchtlinge) aufhalten. Bis Anfang Dezember hätten die Bezirksgemeinschaften an die Sozialabteilung des Landes eine Rückmeldung zum Vorschlag machen sollen und zusätzlich angeben, wie sie sich die Suche der Gebäude vorstellen würden.

Im Dezember ist jedoch durch das Auftreten einer Kälteperiode die **Unterbringung von Obdachlosen in Winterquartieren** akut geworden. Bei einem Treffen der Vertreter der Bezirksgemeinschaften und des Gemeindenverbandes mit Landeshauptmann Arno Kompatscher und Landesrätin Deeg wurde diesen nahe gelegt, dass sie noch vor Jahresende 150 Plätze außerhalb der Landeshauptstadt Bozen ausfindig machen sollten. Für ca. 50 Plätze wurde die Mercanti-Kaserne in Eppan reaktiviert. Von Seiten der Gemeinden wurden dafür zusätzlich je eine Wohnung in Martell und in Graun, ein Raum in der Gemeinde Tisens und eine Halle in der Gemeinde Salurn gemeldet.

Die Unterbringung von obdachlosen Menschen stellt die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften vor große Herausforderungen und muss im nächsten Jahr konkret angegangen werden.



Austausch über die Ist-Situation im Bereich Obdach- und Wohnungslosigkeit in Südtirol in einem Online-Treffen zwischen Landeshauptmann Kompatscher und Soziallandesrätin Deeg und den Vertretern:innen des Gemeindenverbandes und der Bezirksgemeinschaften (Foto: LPA)

9.5 Südtirol Filarmonica

Nach dem großen Erfolg mit den Konzerten im Jahr 2021 wurde der Gemeindenverband von den Oren der Mitglieder des Orchesters auch im Jahr 2022 um Unterstützung zu bitten. Die Südtirol Filarmonica, bei welcher an die 65 Südtiroler Musiker:innen mitwirken, die in Orchestern in Italien und auf der ganzen Welt tätig sind, hat im Oktober in Toblach, Bozen und Meran drei Konzerte dargeboten.

Die Herkunftsgemeinden der Musiker wurden eingeladen, die Aufenthaltsspesen mit einem Sponsorbeitrag zu übernehmen. 14 Gemeinden haben sich an der Aktion beteiligt.



Verschiedene Gemeinden haben auch 2022 die Musiker:innen des Orchesters Südtirol Filarmonica unterstützt.

9.6 Plattform Land

Die Plattform Land, in welcher der Südtiroler Bauernbund und der Südtiroler Gemeindenverband als Leadpartner gemeinsam mit der Autonomen Provinz Bozen, den Südtiroler Wirtschaftsverbänden, dem Raiffeisenverband und der Handelskammer Bozen zusammengeschlossen sind, setzt sich für die Umsetzung von nachhaltigen Initiativen im ländlichen Raum ein.

Im Jahr 2022 wurde die Tätigkeit fortgesetzt. Neben den Treffen zwischen den Mitgliedern des Vereins „Plattform Land“ wurden verschiedene Veranstaltungen organisiert und die Projekte fortgeführt. Die Schwerpunkte waren folgende:

- am 26. Mai: Jahrestagung im Haus der Familie am Ritten zum Thema „Zukunft Land – Das Comeback des ländlichen Raums“: zu erwähnen sind die Referate von Prof. Manfred Miosga von der Universität Bayreuth „Zukunft Land im Alpenraum“ und von Altbürgermeister Helmut Wallner aus Hinterstoder (Österreich) „Wegweiser in die Zukunft ländlicher Räume“
- am 24. November: bei der Herbsttagung wurden beste Beispiele aus Südtirol zum Thema „Unser Mehrgenerationendorf“ vorgestellt.
- Fortführung verschiedener Projekte:
 - Leerstandsmanagement: inzwischen haben 21 Südtiroler Pilotgemeinden die Leerstände erheben lassen; die Landesregierung hat die von der Plattform Land vorgeschlagene Definition des Leerstands genehmigt und der Südtiroler Gemeindenverband hat eine Software zur Erfassung des Leerstands programmiert. Zum zweiten Mal fand im August an sechs verschiedenen Orten in Südtirol die Woche der Innenentwicklung statt.
 - Projekt SHELTER: das EU-Projekt, das sich mit der Sanierung von historischen Gebäuden befasst, wurde mit einem Praxisworkshop „Nachhaltig Bauen & Sanieren“ und einer Lehrfahrt zu Sanierungsobjekten in benachbarten Regionen abgeschlossen.
 - Sanierungsberatungen: für die Sanierungsberatungen, welche mit Unterstützung der Stiftung Sparkasse und in Kooperation mit der Kammer der Architekten angeboten wurden, haben sich 23 Privatpersonen und vier Gemeinden beworben.
 - Projekt COWORCARE: im Juni ist das EU-Projekt, welches Coworking und die Betreuung von Kindern und Senioren auf einer Onlineplattform verbindet, gestartet.



EU-Projekt Onlineplattform COWoRCare

9.7 Julius-Perathoner-Preis – Jahre 2020 und 2022

Für den **Julius-Perathoner-Preis 2020** wurden beim Sekretariat des Gemeindenverbandes folgende drei Wettbewerbsbeiträge eingereicht:

Beitrag Nr. 1 – Diego Deon

Bundesrat e Conferenza Stato-Regioni italiana: due modelli giuridici a confronto

Beitrag Nr. 2 – Josef J. Bernhart

Management strategico nelle amministrazioni pubbliche locali – Concetti ed esperienze nell'Euregione Tirol-Alto Adige-Trentino

Beitrag Nr. 3 – Matthias Bachmann

Methoden der Wissensvermittlung. Eine Fallstudie zur Harmonisierung der Buchhaltung im öffentlichen Sektor in Südtirol.

Die Jury des Preises, welche sich aus Präsident Andreas Schatzer, Carla Giacomozzi, Christoph Gufler, Georg Hörwarter, Arthur Scheidle und Martina Stanek zusammensetzt, hat in ihrer Sitzung vom 28. Februar 2020 die Bewertung der eingereichten Teilnahmebeiträge vorgenommen und für die Entscheidung des Verwaltungsrates die Empfehlung ausgesprochen, den Julius-Perathoner-Preis 2020 an den Beitrag von Matthias Bachmann zu verleihen. Zur Überreichung des Preises ist es im Jahr 2020 nicht gekommen, da coronabedingt kein Gemeindentag organisiert werden konnte. Das vorgesehene Preisgeld von 5.000 Euro wurde gemäß Entscheidung des Verwaltungsrates im Jahr 2020 ausbezahlt.

Für den **Julius-Perathoner-Preis 2022** wurden beim Sekretariat des Gemeindenverbandes fünf Wettbewerbsbeiträge eingereicht:

Beitrag Nr. 1 – Georg Neuhauser, Andreas Maier, Tobias Karl Pamer

„On holz mag nicht perckhwerch sein“ – ein Überblick über die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bergreviere Tirols mit einem Exkurs zur Waldnutzung

Beitrag Nr. 2 – Daniel Sigmund

Das Landesgesetz Raum und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen: Auswirkungen auf die Wirtschaft

Beitrag Nr. 3 – Elisabeth Adler, Alice Engl, Greta Klotz, Ingrid Kofler

Grenzüberschreitende Governance: die Rolle von Gemeinden in der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

Beitrag Nr. 4 – Giulio Giovanazzi

Analisi delle questioni giuridiche relative alla disciplina del canone unico patrimoniale ex art.1, commi da 816 a 849, L. 27 dicembre 2019, N. 160

Beitrag Nr. 5 – Aaron Penn

Potenzialanalyse für Gemeindefusionen in der Autonomen Provinz Bozen.

Die Jury des Preises, welche sich aus Präsident Andreas Schatzer, Carla Giacomozzi, Georg Hörwarter, Arthur Scheidle, Martina Stanek und Werner Stuflesser zusammensetzt, hat in ihrer Sitzung vom 20. März 2022 die eingereichten Arbeiten besprochen und für die Entscheidung des Verwaltungsrates die Empfehlung ausgesprochen, den Julius-Perathoner-Preis 2022 nicht zu verleihen. Der Verwaltungsrat ist in der Sitzung vom 22. Juli 2022 der Empfehlung der Jury gefolgt und hat entschieden, den Julius-Perathoner-Preis 2020 an Herrn Matthias Bachmann zu verleihen und den Julius-Perathoner-Preis 2022 nicht zu verleihen.

Die Verleihung des Julius-Perathoner-Preises 2020, samt Vorstellung des erstplatzierten und mit dem Preis ausgezeichneten Beitrages wurde im Rahmen des Gemeindentages 2022 in Lana vorgenommen.



v.l.n.r.: Landeshauptmann Arno Kompatscher, Julius-Perathoner-Preisträger 2020 Matthias Bachmann mit Präsident Andreas Schatzer und Jury-Mitglied Arthur Scheidle

9.8 Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeit – SUAP

Im Jahr 2022 wurde die gesamte Modulistik im Bereich Handel an die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Handelsordnung, die im Juni desselben Jahres in Kraft getreten ist, angepasst. Zusammen mit dieser Anpassung sind auch sämtliche Verwaltungsverfahren im Handel überarbeitet und dabei die Verwaltung der neuen Handelserlaubnis, das Einholen von Gutachten von anderen Ämtern, sowie das Beilegen von bewertenden Studien im Einheitsschalter möglich gemacht worden. Im Besonderen hat die Anpassung der Handelsmodulistik die Nahversorgungsbetriebe, die mittleren Handelsbetriebe, die Großhandelsbetriebe und die Einkaufszentren betroffen, sowie die Bereiche „beson-

dere Verkaufsformen“ (z.B. Online-Handel und Verkauf mittels Automaten), den „Handel auf öffentlichem Grund“ und die „außerordentlichen Verkäufe und die Verkäufe unter dem Einkaufspreis“. Zudem ist die Möglichkeit eingefügt worden, den zeitweiligen Handel anlässlich von Veranstaltungen über den Einheitsschalter zu melden.

In Bezug auf andere Wirtschaftstätigkeiten, die nicht den Handel betreffen und die über den Einheitsschalter verwaltet werden, wurden verschiedene kleinere Anpassungen vorgenommen, um die Funktionalität des Einheitsschalters-SUAP zu verbessern. So wurde zu diesem Zweck ein automatisches Weiterleiten der Akten, welche die Schönheitspflege und die Frisöre betreffen, an den Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit (S.I.S.P.) des Südtiroler Sanitätsbetriebs eingerichtet, eine flexiblere Angabe von saisonalen Öffnungszeiten im Bereich der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit und der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen ermöglicht und für alle Bereiche, die eine Handhabe von Lebensmitteln vorsehen, eine eigenständige Möglichkeit geschaffen, die Registrierung des Lebensmittelbetriebs vorzunehmen.

Im Jahr 2022 wurden außerdem die Kosten für die Nutzung des Portals des Einheitsschalters-SUAP, das von der Firma Infocamere zur Verfügung gestellt wird, unter den Körperschaften neu aufgeteilt und vereinbart, dass die Handelskammer Bozen, das Land Südtirol und der Südtiroler Gemeindenverband diese zu jeweils einem Drittel übernehmen. Ebenfalls ist es im Jahr 2022 zu einer neuen Verrechnungsart jener Kosten gekommen, welche die 111 Gemeinden, die die zentralisierte Führung des Einheitsschalters SUAP durch den Südtiroler Gemeindenverband nutzen, tragen und die erstmals eine Staffelung der Kosten nach Einwohnerzahl und eine Berücksichtigung der Komplexität der Verfahren, durch das Miteinbeziehen der sog. Unterverfahren, vorsieht.

Was die Anzahl der über SUAP abgewickelten Verfahren betrifft, lag auch im Jahr 2022 die Landeshauptstadt Bozen mit 3.094 Verfahren vorn, gefolgt von Brixen mit 1.544, Meran 1.399, Bruneck 1.078 und Eppan an der Weinstraße mit 963 Verfahren. Insgesamt betrugen die Verfahren, die über den Einheitsschalter SUAP abgewickelt worden sind, 34.006.

9.9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Südtiroler Gemeindenverband hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Themen und Anliegen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kontinuierlich in den Medien präsent waren und damit sowohl den Bürgern als auch den politischen Vertretern des Landes nahe gebracht wurden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Gemeindenverbandes erfolgt in erster Linie über:

Pressemitteilungen

Im Jahr 2022 hat der Gemeindenverband 5 Pressemitteilungen versendet. Alle Beiträge wurden sowohl in den deutschsprachigen als auch in den italienischsprachigen Medien in Südtirol veröffentlicht. Zu allen gemeinderelevanten Themen wurden die Stellungnahmen des Südtiroler Gemeindenverbandes eingeholt. Präsident Schatzer hat den Medienvertretern zahlreiche Interviews gegeben.

Tagungen und Aktionen

Der Gemeindenverband war im Jahr 2022 an der Organisation und Bekanntmachung einiger Veranstaltungen und Aktionen/Aktivitäten zu unterschiedlichen gemeinderelevanten Themen beteiligt.

So hat der Verband zum Beispiel das Landesamt für Jugendarbeit dabei unterstützt, über die vom **17. bis 23. September 2022** organisierte **Bildungsreise für Jugendarbeiter:innen nach Bosnien** zu informieren. An der Reise nach Sarajewo, Srebrenica und Tuzla haben rund 20 Jugendarbeitende und Gemeindepolitikerinnen und Gemeindepolitiker teilgenommen.

Mitteilungen an die Mitglieder

Die Berichterstattung an die Mitglieder über die Sitzungen des Verwaltungsrates und des Rates der Gemeinden wurde auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Im Anschluss an die 24 Sitzungen des Verwaltungsrates und die 36 Sitzungen des Rates der Gemeinden wurden die Zusammenfassungen der Sitzungen in Form eines Berichtes auf der Intranetseite des Gemeindenverbandes „Geminfo“ veröffentlicht. Zu diesen Informationen haben neben den Gemeindeverwaltern auch die interessierten Mitglieder des Gemeinderates Zugriff.

Veröffentlichungen

Auf der Intranetseite „Geminfo“ werden für die Mitglieder unter der Rubrik Presse alle Pressemitteilungen des Gemeindenverbandes und der Pressespiegel, in welchem die veröffentlichten Artikel über den Gemeindenverband gesammelt sind, zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilungen werden auch auf der Homepage des Südtiroler Gemeindenverbandes www.gvcc.net veröffentlicht, um diese allen interessierten Personen bereit zu stellen.

Kommunal - Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes

Wie in den letzten Jahren wurde auch im Jahr 2022 die Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Kommunal“, dem offiziellen Medium des Österreichischen Gemeindebundes, fortgesetzt. Der Gemeindenverband nutzt dabei die Möglichkeit, monatlich mit einem Artikel über das aktuelle politische Geschehen oder über gemeinderelevante Themen zu informieren. Die Zeitschrift Kommunal wird von 35.000 kommunalen Entscheidungsträgern in Österreich gelesen.

10. AUSSPRACHEN MIT MITGLIEDERN DER LANDESREGIERUNG

Über verschiedene Probleme wurde im Jahr 2022 mit den politischen Vertretern der Landesregierung diskutiert.

Alle wichtigen Themen der Gemeinden wurden mit **Landeshauptmann Arno Kompatscher**, der für Gemeindeangelegenheiten zuständig ist, besprochen.

Im Jänner 2022 hat der Landeshauptmann den Bürgermeister:innen die Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung vorgestellt und ersucht, einen Nachhaltigkeitsbeauftragten auf Gemeindeebene und auf Bezirksebene zu ernennen. Diese sollten sich dafür einsetzen, dass die Agenda 2030 mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bekannt gemacht und umgesetzt werden.



Landeshauptmann Arno Kompatscher bei der Vorstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes (Foto: LPA/Tiberio Sorvillo)

In Bezug auf die Lokalfinzenzen war zunächst geplant die Möglichkeit zu schaffen, dass die Gemeinden eine bestimmte Quote an Investitionszuweisungen für die Abdeckung von laufenden Ausgaben verwenden. Da dies nicht möglich ist, hat der Landeshauptmann die Erhöhung der laufenden Zuweisungen für 2023 um 17 Mill. Euro zugesagt. Für die Abdeckung der Energiemehrspesen wurden Gelder für die Hallenbäder und Eisanlagen für das Jahr 2022 und auch für 2023 zugesagt.

Die Zweifel, ob staatliche Gelder den Südtiroler Gemeinden zustehen, betrafen auch Fälle, in denen für Vorhaben zuerst staatliche Beiträge und in einem 2. Moment PNRR-Gelder eingesetzt wurden. Mit dem Landeshauptmann wurde vereinbart, im Zweifelsfalle die staatlichen Gelder abzuholen.

Erhöhungen der Landesbeiträge hat der Landeshauptmann für die Schulausspeisung und für die Investitionen der Seniorenwohnheime zugesagt. Das Land und die Gemeinden sollen sich an den Investitionskosten beim Krematorium in Bozen beteiligen.

Im Bereich Urbanistik konnte mit dem Landeshauptmann geklärt werden, dass für die Erstellung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft der Landesbeitrag prozentual ausbezahlt wird, dass für die Sitzungen der Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft den Gemeinden pauschal 115 € pro Sitzungsstunde rückvergütet werden und dass das Land für die Realisierung eines neuen SUE-Schalters eine Finanzierung zusichert.

Für die Zusammenarbeit beim Ortpolizeidienst wurde geklärt, dass dieser von einer Gemeinde oder von der Bezirksgemeinschaft angeboten werden kann. Die Voraussetzungen für die Förderung einer Zusammenarbeit wurden besprochen. Die Ausnahmeregelung bei den Zusammenarbeiten für die Bezirksgemeinschaften wurde auf die Jahre 2023 und 2024 ausgedehnt.

In Bezug auf das ländliche Wegenetz hat der Landeshauptmann informiert, dass nach landesinternen Beratungen entschieden wurde, dass die Abwicklung der Finanzierung bei der Abteilung Forstwirtschaft verbleiben soll. Die Zuschüsse für Neubau und außerordentliche Instandhaltung werden von 100% auf 80% reduziert. Die Gemeinden sollen entscheiden, welche Projekte prioritär behandelt werden sollen.

Folgende weitere Themen waren Gegenstand der verschiedenen Aussprachen: Vorschläge für das neue Gesetz über den Rat der Gemeinden, die Vergütung der Kosten an die Gemeinden für die Abhaltung der Landesvolksabstimmung, die Erhöhung der Zusatzquote zum Abwassertarif, die neuen Vorschläge für die Verwendung der Gelder aus den Zusatzquoten beim Trinkwassertarif, die Gemeinden als Kontaktstelle für die Bürger bei der Abwicklung von digitalen Verfahren, die Abtretung der Glasfasernetze und die Finanzierung der Kleinkinderbetreuung (Koppelung des Landesbeitrages an einen kollektivvertraglich festgelegten Mindestlohn für die Kinderbetreuer:innen).

Landesrätin Waltraud Deeg hat den Rat der Gemeinden sensibilisiert, sich an der Abdeckung der Mehrspesen zu beteiligen, welche notwendig sind, um den Kinderbetreuer:innen in den Kindertagesstätten ein höheres Gehalt auszubezahlen. Die Landesrätin hat dem Rat der Gemeinden auch die Schwerpunkte des neuen Landessozialplans vorgestellt und man hat sich über die Änderungen zum Wohnbauförderungsgesetz ausgetauscht.

Landesrätin Deeg hat außerdem eine neue Flüchtlingswelle aus Afrika angekündigt, für welche sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften vorbereiten sollten. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufteilung der Flüchtlinge in den CAS-Strukturen wurde vorgeschlagen, in den Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal, Salten Schlern, Überetsch-Unterland, Vinschgau und Wipptal neue Strukturen für die Unterbringung von 30 bis 40 Personen ausfindig zu machen.

Auch die dringende Bereitstellung von Kältenotunterkünften bildete Gegenstand eines Treffens zwischen den Vertretern der Bezirksgemeinschaften und des Gemeindenverbandes mit dem Landeshauptmann und mit Landesrätin Deeg.

Landesrat Philipp Achammer hat sich dafür eingesetzt, dass ab dem Schuljahr 2022/23 der Mensaaufsichtsdienst in den Grundschulen vom Lehrpersonal übernommen wird. Diese Regelung gilt an jenen Tagen, an denen ein Nachmittagsunterricht stattfindet. Den Lehrern werden die Aufsichtsstunden als Überstunden ausbezahlt.

Mit **Landesrätin Maria Hochgruber Kuenzer** wurden mehrmals die vom Rat der Gemeinden vorgeschlagenen Abänderungen zum Landesgesetz „Raum und Landschaft“ besprochen. Auch die Neuerungen bei der Anbringung von Photovoltaikpaneelen und thermischen Sonnenkollektoren wurden mit ihr besprochen. Die Ergänzungen des „Landschaftsleitbildes Südtirol“ hat die Landesrätin den Bürgermeister:innen in einer Videokonferenz vorgestellt.

Mit **Landesrat Arnold Schuler** hat der Rat der Gemeinden die Regelung betreffend die Einführung der Bettenobergrenze sowie das Vorschussbettenkontingent auf Gemeindeebene und die Regelung der Zuweisung von Gästebetten diskutiert. Der Landesrat hat die Änderung bezüglich der Ortstaxe und zwar dass ein Teil der Einnahmen von den Gemeinden zur Finanzierung von tourismusrelevanten

Dienstleistungen und Infrastrukturen und zur Deckung der Ausgaben für den mit der Ortstaxe verbundenen Verwaltungsaufwand verwendet werden kann, unterstützt.

Mit **Landesrat Daniel Alfreider** wurden die neuen Richtlinien betreffend die Beiträge des Landes für die Errichtung und Anpassung der Bushaltestellen besprochen.

11. VERSCHIEDENE AUSSPRACHEN

Im Jahr 2022 traf sich der Gemeindenverband mit einer ganzen Reihe von Organisationen, Verbänden und Körperschaften. Bei den Treffen kamen die unterschiedlichsten Angelegenheiten zur Sprache. Aussprachen fanden statt:

mit dem **Direktor des Landeslabors für Luftanalysen und Strahlenschutz Luca Verdi** zum Thema „**Gute Luftqualität in der Schule: schwierig, aber möglich**“: der Rat der Gemeinden wurde informiert, dass in der Schule CO₂ in hoher Konzentration vorkommt; eine Untersuchung über das EU-Projekt QAES (qualità dell'aria negli edifici scolastici) hat bestätigt, dass nur Lüftungsanlagen geeignet sind, die CO₂-Konzentration in den Schulräumen zu reduzieren.

Mit dem **Südtiroler Jugendring über Vorschläge und konkrete Schritte für den partizipativen Prozess der Kinder und Jugendlichen**

Beim Treffen wurde vereinbart, die Gemeindeverwalter bei der Vollversammlung über die Aktivitäten des Kompetenzzentrums für Kinder- und Jugendbeteiligung des Jugendringes zu informieren. Dies ist bei der Vollversammlung am 29. April 2022 erfolgt. Damit eine Beteiligung gelingt, so wurde berichtet, ist es notwendig, dass sie von Experten begleitet wird, dass es zu einer Rückkoppelung mit der Verwaltung kommt und dass über das Genehmigungsverfahren, das oft längere Zeit in Anspruch nimmt, informiert wird.

Mit den **Mitgliedern des Vorstandes der Architektenkammer**: diese haben die Vergütung für die Mitglieder der Gemeindekommission für Raum und Landschaft als nicht zufriedenstellend bewertet; in Bezug auf die Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms wurde angeregt, mit der Vergabeagentur des Landes die Modalitäten der Vergabe der Aufträge an die Freiberufler zu klären und im Besonderen, welche Leistungen zusammen ausgeschrieben werden können und welche Leistungen hingegen getrennt auszuschreiben sind. Weiters wurde angeregt, die Hygienebestimmungen für das Bauwesen (Anlage der Gemeindebauordnung) zu überarbeiten.



v.l.n.r.: Arch. Brigitte Kauntz, Arch. Marco Molon, Präsident Arch. Wolfgang Thaler, Präsident Andreas Schatzer, Geschäftsführer Benedikt Galler, Arch. Sylvia Dell'Agnolo und Arch. Stefano Adami

Mit den **Vertretern des Handels- und Dienstleistungsverbandes Südtirol hds** zu folgenden Themen:

- **Orts- und Stadtentwicklung:** die Vertreter des hds haben die Plattform hds-Geoanalyse vorgestellt, in welcher für jede Gemeinde Informationen zu den Kategorien Gastronomie, Hotellerie, Einzelhandel und Dienstleister und auch die Leerstände für dieselben Kategorien erfasst sind. Diese Daten könnten für die Gemeinden bei der Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms von Interesse sein. Außerdem wurde über die Veranstaltungen der Akademie für Orts- und Stadtentwicklung informiert.
- **Zuweisung von Betten in den historischen Ortskernen:** es wurde vorgeschlagen, nicht nur gewerbliche Betten, sondern zur Belegung der historischen Gebäude auch nicht gewerbliche Betten zuzuweisen.

Mit dem **Generalsekretär der Landesverwaltung Eros Magnago** zu folgenden Themen: neben den Bereichen Trinkwasser und Müllentsorgung und das Verhältnis zu ARERA wurde auch die Mitteilung der Immobilien an das Ministerium angesprochen. Diesbezüglich wurde vorgeschlagen, auf Landesebene eine Datenbank einzurichten mit Buchhaltungsdaten, Kataster- und Grundbuchdaten, Daten aus dem Geobrowser und Daten der Gemeinden. Es soll eine informatische Anwendung geschaffen werden, damit über diese dem Ministerium die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Mit den **Vertretern des Tiefbausektors im Landeshandwerkerverband**, welche den Gemeindenverband ersucht haben, den Gemeinden zu empfehlen, soweit möglich Tiefbauarbeiten auszuschreiben und bei den Ausschreibungen auf Maß nach Einheitspreisen und nicht nach Abschlag vorzugehen.



v.l.n.r: Zoia Reiterer - Koordinatorin Kompetenzbereich Berufsgruppen im Ivh, Ivh-Präsident Martin Haller, Michael Hofer - Obmann der Tiefbauunternehmer im Ivh und Präsident Andreas Schatzer

Mit der **neuen Präsidentin der Südtiroler Einzugsdienste AG Astrid Kofler** wurden folgende Punkte besprochen: schwierige Personalsituation im Bereich Zwangseintreibung; ab 1.1.2023 wird pro pagoPA-Transaktion 0,26 € verrechnet; pagoPA-Zahlungen können auch gehäuft getätigt werden, was dem Bürger Geld sparen hilft.

Mit den **Vertretern des Dachverbandes für Soziales und Gesundheit** wurde vereinbart, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der Ko-Programmierung und Ko-Projektierung in Südtirol vorbereitet. Dabei geht es um die Übertragung von Dienstleitungen an gemeinnützige Träger in enger Abstimmung und Zusammenarbeit, jedoch ohne Ausschreibung. In der

Arbeitsgruppe unter der Federführung des Dachverbandes sollen der Raiffeisenverband, der Coop-bund, das Land und der Gemeindenverband mitwirken.



Dachverband für Soziales und Gesundheit und Gemeindenverband setzen auf neue Kooperationsformen zwischen Öffentlicher Hand und Drittem Sektor; (v.l.n.r.): Georg Leimstädtner und Wolfgang Obwexer vom Dachverband mit Präsident Andreas Schatzer und Geschäftsführer Benedikt Galler

Mit den **Vertretern der Firma Neogy GmbH über die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Südtirol**: Trentino-Südtirol weist mit seiner Anzahl an Ladepunkten und Elektroautos pro Einwohner zwar die höchste Verbreitung der Elektromobilität in Italien auf und positioniert sich auch auf europäischer Ebene vor Deutschland oder Schweden. Die Elektromobilität soll jedoch weiter ausgebaut werden, weshalb Neogy den Gemeinden drei verschiedene Ladesäulen mit verschiedenen Ladestärken anbieten kann. Die Kosten pro Ladestation gehen zu 1/3 zu Lasten der jeweiligen Gemeinde, während 2/3 der Spesen Neogy übernimmt. Der Zeitraum für die Durchführung aller notwendigen Schritte bis zur Inbetriebnahme der Ladesäulen beträgt zur Zeit ca. 6 Monate. Sollte auf die Vorlage der Baubeginnmitteilung verzichtet werden können, und dies soll der Gemeindenverband überprüfen, könnte dieser Zeitraum deutlich reduziert werden.

Mit der **Volksanwältin Gabriele Morandell und SBB-Vertreter:innen zum Thema „Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung – Unterstützung der Senioren durch die Gemeinden“**: in vielen Gemeinden wird bereits die Ausstellung des SPID angeboten. Zusätzlich sollten die Gemeinden für bestimmte Fälle im digitalen Bereich Hilfestellungen anbieten, z.B. das Ausdrucken von Befunden, die Vormerkung des Reisepasses, der Zugang zum INPS oder die Einzahlung der Gebühren für die Erneuerung des Führerscheins. Es müssen allerdings einige Datenschutz relevante Punkte geklärt werden.

Mit den **Vertretern der Rentnergewerkschaften** wurde die Umsetzung des neuen Landesgesetzes betreffend die Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol besprochen. Von Seiten des Gemeindeverbandes wurde die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Mustergeschäftsordnung für den Seniorenbeirat angekündigt.

Mit den **Vertretern der Gemeinden, die an der Gasverteilung interessiert sind, in Bezug auf die Anfechtung von zwei Beschlüssen der staatlichen Aufsichtsbehörde ARERA**: in den Jahren 2017 und 2018 haben elf Gemeinden in erster und zweiter Instanz Beschlüsse der ARERA angefochten, mit wel-

chen eine Obergrenze für die anerkannten Investitionskosten für die Realisierung von Gasnetzen festgelegt worden ist. Nachdem mit einem Gesetzesdekret eine Regelung im Sinne der Gemeinden geschaffen wurde, hat der Staatsrat das Verfahren für nicht weiter verfolgbar erklärt.

Die Aufsichtsbehörde ARERA hat jedoch beschlossen, die Bestimmung, wonach die Investitionen in Erdgasnetze in Berggemeinden der Klimazone F in voller Höhe anerkannt werden, nicht anzuwenden. In der Aussprache mit den betroffenen Gemeinden wurde vereinbart, die Beschlüsse mit Beauftragung von RA Peter Winkler, welcher die Gemeinden das letzte Mal vertreten hatte, anzufechten. Die Selfin GmbH und die Südtirolgas AG haben sich erneut bereit erklärt, einen Teil der Kosten des Gerichtsverfahrens zu übernehmen.

12. KONTAKTE ZU ANDEREN GEMEINDEVERBÄNDEN

Im Bemühen die bestehenden Kontakte zu anderen Gemeindeverbänden im In- und Ausland weiterhin aufrecht zu erhalten, war der Südtiroler Gemeindenverband im Jahr 2022 wieder sehr aktiv und bei folgenden Treffen anwesend:

- am 2. Mai 2022 beim Tiroler Gemeindetag 2022 in Haiming
- am 1. und 2. Juni 2022 beim Österreichischen Städtetag in Villach
- am 29. und 30. Juni 2022 beim Österreichischen Gemeindetag in Wels
- am 1. und 2. September 2023 bei den Kommunalen Sommergesprächen in Bad Aussee
- am 12. und 13. Oktober 2022 beim Bayerischen Gemeindetag in Neunburg vorm Walde
- am 30. November 2022 bei der 75-Jahr-Feier des Österreichischen Gemeindebundes in Wien.



Kommunale Sommergespräche 2022 in Bad Aussee: Präsident Alfred Riedl im Gespräch mit Gemeindenverbandspräsident Andreas Schatzer

Am 31. Mai 2022 tagte der **Euregio-Rat der Gemeinden** erstmals im Castel Buonconsiglio in Trient. Dabei wurde Paride Gianmoena, Bürgermeister von Ville di Fiemme und Präsident des Trentiner Gemeindenverbandes zum Präsidenten des Euregio-Rates der Gemeinden gewählt. Im Nachgang fanden Treffen des Rates zu verschiedenen Projekten statt, wie etwa die Realisierung und Verteilung der Euregio-Willkommensschilder für die interessierten Gemeinden oder das Euregio-Waldprojekt, das die Gemeinden zu einer konzertierten Euregio Aufforstungsaktion aufruft.

Der **Südtiroler Altbürgermeisterclub** organisierte im Mai 2022 seine jährliche Kulturreise; diesmal ging es für die über 40 Teilnehmer:innen von Triest über Opatija in der Kvarner Bucht in Kroatien weiter nach Istrien. Am 12. Juli fuhren die ehemaligen Bürgermeister:innen in die Provinz Trient zur Kraftwerkbesichtigung in Santa Massenza und im Oktober reiste eine Gruppe von Altbürgermeistern:innen in das Tiroler Oberland zur Wallfahrtskirche in Kaltenbrunn und zu einem Treffen mit Landeshauptmann a.D. Günther Platter und Altbürgermeister Eugen Larcher im Kaunertal. Vertreter der Vorstände

der Altbürgermeister aus Südtirol, dem Trentino, Aosta und Friaul trafen sich zur Diskussion gemeinsamer künftiger Initiativen in Udine.

Die **Südtiroler Bürgermeister-Fußballmannschaft** hat sich im Jahr 2022 wieder aktiv mit gleichgesinnten Amtskollegen zu Fußballspielen getroffen. Vom 29. Mai bis 2. Juni 2022 fand in Trnava in der Slowakei unter dem Motto „European Mayor's Football for Peace“ ein Benefizturnier für die Ukraine statt. Daran beteiligten sich die Mannschaften aus Deutschland, Österreich, Italien, Slowenien, Slowakei, Polen, Tschechien, Rumänien und unsere Südtiroler Mannschaft. Die Einnahmen aus dem Turnier wurden an die Ukraine gespendet.

Am 2. Oktober 2022 fand auf Einladung der Deutschen Fußballnationalmannschaft der Bürgermeister der mittlerweile traditionelle Alpengcup in Rheintetten statt. Daran teilgenommen haben die Bürgermeisterfußballer aus Deutschland, Österreich, Italien, Südtirol und Slowenien. Das Endspiel bestritten Deutschland gegen Italien, wobei Deutschland erfolgreich war.



Ende Mai traf sich die Südtiroler Bürgermeistermannschaft in der Slowakei mit weiteren Nationalteams zum Friedensturnier.

13. KOMMISSIONEN, KOMITEES UND ARBEITSGRUPPEN

Der Gemeindenverband sowie der Rat der Gemeinden ist durch eine ganze Reihe von Bürgermeistern, Gemeindeverwaltern, Experten und anderen Personen in den verschiedensten Landes- und Regional-kommissionen, Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.

Nachstehend werden die Mitglieder dieser Gremien angeführt:

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Rat der Gemeinden der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller Renzo Caramaschi Roland Demetz Rosmarie Pamer	
Kommission für die Bewertung der Zulässigkeit der Volksabstimmungen in den Gemeinden	Irene Thomaseth (Präsidentin) Cristina Longhi (Stellvertreterin) Stephan Beikircher	
Landeskommission für Raum und Landschaft	Marianna Erlacher Pastori	Lucia Attinà
Landesschätzungskommission (Art. 11, LG Nr. 10/1991)	Monika Delvai Hilber	Angelika Wiedmer
Fachkommission beim Wohnbauinstitut	Stefano Rebecchi	Annalisa Bertol
Mieterkommission beim Wohnbauinstitut	Giorgia Mongillo	Annalisa Bertol
Familienbeirat	Martina Lantschner Pisetta Juri Andriollo	Rosmarie Pamer Carlo Alberto Librera
FamilyPlus-Rat	Katharina Zeller	
Landeskomitee für die Gesundheitsplanung	Andreas Schatzer	
Sozialbeirat	Walter Baumgartner	Klaus Rainer
Rat für Wissenschaft, Forschung und Innovation	Peter Brunner Martina Lantschner Pisetta	
Ausrichtungs- und Koordinierungskomitee für das Landesstatistiksystem	Sylvia Profanter	
Landesfachkommission (CTR) für die Volkszählung	Ingrid Steger	
Landesbeirat für den Feuerwehrdienst	Giorgia Mongillo Bona	
Gemeindevertreter im Stiftungsrat der Südtiroler Sparkasse	Rudolf Bertoldi Stefanie Prieth	
Museumsbeirat	Paul Rösch	
Denkmalbeirat	Angel Miribung	

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Örtliches Kontrollorgan der Dienstleistungszentren für das Volontariat	Juri Andriollo	Katharina Zeller
Arbeitsgruppe zur institutionsübergreifenden Koordinierung im Integrationsbereich der Schule	Ubaldo Bacchiega	
Landesschulrat	Karin Jost Felix Ploner	
Vertreter Bibliotheksverband Südtirol	Andreas Schatzer	
Kommission für die Feststellung der faktischen Unvereinbarkeit der Gemeindesekretäre	Franz Complojer	
Kommission betreffend Rangordnung der Aufträge zur Amtsführung und Vertretung der Gemeindesekretärsstellen	Giorgia Mongillo Bona	
Fachbeirat ständige Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre	Erich Ratschiller Astrid Kuprian Elisabeth Trebo	
Verwaltungsrat des Sonderfonds zur Förderung der ehrenamtlichen Organisationen	Andreas Schatzer	
Südtiroler Informatik AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Lucia Attinà Manfred Mayr	Ferdinand Rainer
Delegiertenversammlung Laborfonds	Gabriela Kofler Gerold Kieser	Andreas Schatzer Benedikt Galler
Ergänzender Gesundheitsfonds Sanipro Delegiertenversammlung Verwaltungsrat	Monika Delvai Hilber Gerold Kieser Roland Demetz	
Kommission Mutterschaftsfonds Bedienstete in Seniorenwohnheimen	Rosmarie Pamer Gerold Kieser	
Fachbeirat für Bonifizierung	Joachim Reinalter	Andreas Tappeiner
Beobachtungsstelle des Immobilienmarktes	Peter Brunner	Andreas Schatzer
Lenkungs- und Koordinierungsbeirat der Vergabeagentur	Andreas Schatzer	Roland Lazzeri
Preisgremium Hochbau	Hartmann Thaler	Robert Messner
Preisgremium Tiefbau	Albert Gögele	Alexander Überbacher
Preisgremium Anlagen	Roland Demetz	Hannes Senoner
Richtpreiskoordinierungsausschuss	Roland Demetz	Hannes Senoner
Technische Arbeitsgruppe für Richtpreise für Sanierungen	Roland Demetz	
Südtiroler Einzugsdienste AG Verwaltungsrat Aufsichtsrat	Werner Natzler Astrid Marinelli	Stefan Schweigl

	<i>Effektive Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
Lenkungsbeirat der Südtiroler Einzugsdienste AG	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi Martina Lantschner Pisetta	
Eco Research Verwaltungsrat	Edmund Lanziner	
Landesintegrationsbeirat	Elio Cirimbelli Roland Lazzeri	Andrea Rossi Walter Huber
Erweitertes Pandemie-Landeskomitee	Giorgia Mongillo Bona	Rosmarie Pamer
Bewertungskommission betreffend kleine und mittlere Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie	Christian Bianchi	
Koordinierungstisch Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten	Milena Brentari	
Katasterkommissionen: Sektion Grundkataster Sektion Gebäudekataster Sektion Überarbeitung des Schätzsystems für Gebäudekataster	Cristina Brancalion Oswald Kofler Jutta Woerndle	Paola Facci Andrea Eccheli Tobias Marseiler
Lokale Hilfseinheit für die Agentur der beschlagnahmten Güter	Edmund Lanziner	
Landesbeobachtungsstelle betreffend Einschüchterungsmaßnahmen gegen örtliche Verwalter	Renzo Caramaschi	
Koordinierungstisch Sachwalterschaft	Benedikt Galler	
Jury Julius-Perathoner-Preis	Andreas Schatzer Carla Giacomozzi Georg Hörwarter Arthur Scheidle Martina Stanek Werner Stuflesser	
Emporium Genossenschaft Verwaltungsrat	Martina Lantschner Pisetta Roland Lazzeri	
Task Force für Recovery Fonds	Marco Zancanella	
Begleitausschuss EFRE 2021 – 2027 der Autonomen Provinz Bozen	Andreas Schatzer	Monika Hilber Delvai
Steuerungsgruppe für Zeitpolitik bei der Familienagentur Bezirksgemeinschaften Gemeinden	Monika Reinthaler Andreas Schatzer Rosmarie Pamer Katharina Zeller	

ARBEITSGRUPPEN		
Arbeitsgruppe Art. 5 LG Nr. 27/1975	Benedikt Galler Toni Schuster	
Arbeitskreis für Aus- und Weiterbildung im Sozialbereich	Gerold Kieser	Benedikt Galler
Bewertungskommission für den Förderpreis für nachhaltige Mobilität	Stefano Fattor	Sonja Anna Plank
Ständige Arbeitsgruppe zur übergemeindlichen Zusammenarbeit	Andreas Schatzer Erich Ratschiller	
Facharbeitsgruppe Pflanzenschutzmittel in Trinkwasserschutzgebieten	Gustav Erich Tappeiner	
Arbeitsgruppe Auslegung Art. 79 LG Nr. 13/1997 sowie Artikel 39, 40 und 97 LG Nr. 9/2018	Andreas Schatzer Hansjörg Rainer	
Arbeitsgruppe Zuständigkeiten der Bezirksgemeinschaften	Andreas Schatzer Gustav Erich Tappeiner Albin Kofler Alexander Steger	
Jury – Südtiroler Bewegungs- und Sportraum-Preis des Verbands der Sportvereine Südtirols	Andreas Schatzer Dominik Oberstaller	
Arbeitsgruppe Delogierungsprävention	Rosmarie Pamer	
Arbeitsgruppe Anpassung Bestimmungen betreffend Radwege	Andreas Schatzer	Albin Kofler
Arbeitstisch Überarbeitung des Leitfadens für Projektierungswettbewerbe	Andreas Schatzer Benedikt Galler	
Arbeitsgruppe „Ko-Programmierung“ und „Ko-Projektierung“	Rosmarie Pamer Karin Pfitscher Marco Zancanella	
Bewertungskommission der Bekanntmachung bezüglich Attraktivität der „Borghi“ – Aktionsbereich A	Sylvia dell'Agnolo Ulrich Höllrigl Alessandra Montel	

Vertreter in nationalen Gemeindenverbänden:

ANCI Nationalrat	Giorgia Mongillo Bona Renzo Caramaschi
ANCI -Leitungsausschuss	Andreas Schatzer Renzo Caramaschi



Sitzung der Steuerungsgruppe Zeitpolitik (Foto: LPA/Greta Stuefer)

II. DIENSTE

14. BERATUNG

Die Beratungstätigkeit auf den verschiedensten Gebieten wurde fortgesetzt. Neben den telefonischen Auskünften weist der Gemeindenverband seine Mitglieder auf Neuerungen im rechtlichen und organisatorischen Bereich mit Mitteilungen (144), Rundschreiben (19) und Kurzinfos (30) hin, die in der Interpretation und für die Anwendung der Neuerungen richtungsweisend sein sollen.

Außerdem werden auf Anfragen hin, spezielle konkrete Sachverhalte in entsprechenden Rechtsgutachten überprüft und analysiert, sodass dem Antragsteller eine verbindliche Rechtsauskunft erteilt werden kann, die die Ordnungsmäßigkeit seiner Entscheidung garantiert. Im Jahr 2022 hat der Südtiroler Gemeindenverband 20 Rechtsgutachten erlassen.

Die Rechts- und Informationsdatenbank auf „Geminio“ wurde laufend mit den neuesten Informationen gefüllt. Neben den Rundschreiben, Mitteilungen, Kurzinfos und ausgewählten Rechtsgutachten sind dort die Veranstaltungen der Verwaltungsschule, die Pressemitteilungen sowie eine umfassende Dokumentation der EDV-Abteilung abrufbar.

14.1 Informationen und Anwendungshilfen

Laufend traten neue Bestimmungen in Kraft, über welche der Verband seinen Mitgliedern Informationen geliefert hat. Zu nennen sind folgende Landesbestimmungen: Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022, Leerstandsregelung und andere Bestimmungen zur Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) (Landesgesetz Nr. 3/2022), Sammelgesetz 2022 (Landesgesetz Nr. 10/2022), Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol (Landesgesetz Nr. 12/2022) und Haushaltsänderungsgesetz Nr. 13/2022; sowie folgende Staatsbestimmungen: Verlängerung von Fristen sowie Umwandlungsgesetz, staatliches Haushaltsgesetz für 2022, personalrechtliche Bestimmungen für COVID-19, Gesetzesdekret „Unterstützungen ter“ sowie Umwandlungsgesetz, Gesetzesdekret „decreto fiscale“, Finanzierung der Energiekosten und staatlicher Preisänderungsfonds.

Zu bestimmten Angelegenheiten hat der Gemeindenverband Anwendungshilfen vorbereitet. Im Jahr 2022 waren davon folgende Bereiche betroffen:

- Steuerbestätigungen betreffend die Kindergartengebühr und die Kostenbeteiligung für die Schulausspeisung
- Informationsdokument mit der Vorlage für das Antragsformular für die Vidimierung des Verzeichnisses der Freiwilligen
- Verschiedene Vorlagen für Anweisungen an Angestellte und Verwalter für die Arbeit mit Privat- und Betriebsgeräten und die Verwendung der Cloud-Lösungen
- Dokumentation für den konsolidierten Haushalt
- Vorlagen für Rückerstattungsantrag wegen GIS-Befreiung für 2021 bei Aussetzung der Zwangsräumung wegen Zahlungssäumigkeit
- Musterverordnungen und Musterbeschlüsse für die Umsetzung der Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 3/2022 betreffend die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)
- Vorlagen für die Vereinbarung und den Beschluss betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit
- Eigenerklärung für die Auszahlung des einmaligen Bonus von 200,00 € für Arbeitnehmer:innen

- Anleitungen für die Validierung der im RNA eingetragenen Daten
- Modulistik für die Verwaltung von zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns (ZMT) und für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren zur Ausstellung von Ermächtigungen
- Vorlagen für die Ergänzung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß EU-Datenschutzverordnung
- Ansuchen zum Vaterschaftsurlaub
- Vorschläge für die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates für Sitzungen der Gemeindeorgane mittels Videokonferenz
- Entwurf eines neuen individuellen Arbeitsvertrages
- Entwurf eines integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) für Körperschaften über und unter 50 Bediensteten
- Ergänzungen für den Verhaltenskodex
- Modulistik für die Nachmeldung von Gästebetten
- Vordrucke für die Landesvolksabstimmung, für die staatlichen Referenden und für die Parlamentswahlen

Eine umfangreiche Unterstützung erforderte die Umsetzung der neuen Bestimmungen betreffend die **Gemeindeimmobiliensteuer, die das leistbare Wohnen fördern sollten** (Landesgesetz Nr. 3/2022). Die Mitarbeiter:innen in den Steuerämtern wurden dazu ausführlich geschult. Zusätzlich wurden sowohl für die Gemeinden mit Wohnungsnot als auch für die Gemeinden ohne Wohnungsnot eine angepasste Musterverordnung und überarbeitete Musterbeschlüsse vorbereitet. Unsicherheiten ergaben sich aufgrund der Anfechtung des Landesregierungsbeschlusses, welcher die 21 Gemeinden mit Wohnungsnot festlegte, durch einige Gemeinden.

Die **Landesbürgschaftspolizze** als Garantie für die auf Gemeindееigentum vorgenommenen Grabungsarbeiten der **Gesellschaft – TIM** ist im Jahr 2022 abgelaufen. Die Betreibergesellschaft hat ersucht, die Polizze um drei Jahre zu verlängern. So wurde mit TIM, die eine Bankgarantie von 100.000,00 Euro vorlegte, die Vereinbarung abgeschlossen. Alle interessierten Gemeinden können der Vereinbarung beitreten und bei Bedarf die Bankgarantie in Anspruch nehmen.

Im Bereich der **staatlichen Beiträge für Investitionsvorhaben und für andere Förderungen** und in Bezug auf die **Ausschreibungen des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)** war der Gemeindenverband im Jahr 2022 stark gefordert. Der Informationsbedarf war groß, deshalb wurden im Laufe des Jahres über 40 Informationsschreiben (Mitteilungen und Kurzinfos) veröffentlicht.

Was die **staatlichen Förderungen** betrifft, wurden die Gemeinden über folgende Finanzierungen informiert:

- Unterstützung von Gemeinden, die aufgrund von Covid-19 besonders stark vom Rückgang der Touristenströme betroffen sind
- Unterstützung von Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern
- Investitionsbeiträge für Sicherungsmaßnahmen an Straßen und Brücken oder für Maßnahmen betreffend die Energieeffizienz; da dieser Fonds nun mit PNRR-Geldern gespeist wird, konnte der Zweifel, ob die Gelder auch von den Südtiroler Gemeinden beansprucht werden können, beseitigt werden.
- Beiträge zur außerordentlichen Instandhaltung von Gemeindestraßen, Gehsteigen und Einrichtungen der öffentlichen Flächen für die Jahre 2022 und 2023

- Beiträge für Gemeindebibliotheken für den Ankauf von Büchern – Jahre 2022 und 2023
- Fonds für die territoriale Planung
- Fonds „Sport und Peripherie“
- Beiträge für spezifische Initiativen während der Sommer- und Nachmittagsbetreuung der Kinder und Jugendlichen
- Staatliche Beiträge für Sicherungsmaßnahmen: 2022 und 2023
- staatliche Beiträge für Kleinst- und Kleinunternehmen
- staatliche Beiträge für Energieeffizienz und nachhaltige territoriale Entwicklung; auch diese Finanzierungen werden nun mit PNRR-Mitteln gespeist;
- staatliche Beiträge für die Abdeckung der Energiekosten.

Was den **staatlichen Wiederaufbauplan (PNRR)** betrifft, haben Präsident Andreas Schatzer und Marco Zancanella die Mitarbeit in der politischen Steuerungsgruppe bzw. in der Task Force fortgesetzt. Über die Bekanntmachung betreffend die Attraktivität der „Borghi“ im Aktionsbereich A wurde ein Pilotprojekt von 20 Millionen Euro für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Wiederbelebung einer Gemeinde ausgeschrieben. Acht Gemeinden bzw. Gemeindegruppen haben sich an der Ausschreibung beteiligt. Die Bewertungskommission, die von der Landesregierung eingesetzt wurde, hat dem Projektvorschlag der Gemeinde Stilfs den Vorzug erteilt. Der Verwaltungsrat des Gemeindenverbandes hat sich der Einschätzung der Kommission angeschlossen.

Die weiteren Aufrufe des staatlichen Wiederaufbauplans betrafen folgende Bereiche:

- Sicherheit und Aufwertung von Schulen
- Ökoeffizienz und Reduzierung des Energieverbrauchs in öffentlichen und privaten Theatern und Kinos
- Bau und Erneuerung von Sportanlagen; dafür wurde bei den Gemeinden eine Umfrage durchgeführt.
- Soziale Dienste und gemeinschaftliche Infrastrukturen
- Reduzierung von Verlusten in Wasserverteilungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze
- Digitalisierung der Gemeinden: dazu wird im Kapitel über die Datenverarbeitung im Detail informiert.
- Beseitigung physischer, kognitiver und sensorischer Barrieren in öffentlichen Museen und Kulturstätten
- Green communities.

15. ARBEITSRECHT UND ZENTRALE LOHNVERRECHNUNG

Arbeitsrecht und Kollektivverträge

Zu den normativen Neuerungen auf dem Personalsektor wurden den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften laufend Informationen zugeleitet, z.B. in Bezug auf die Anwendung des Bereichsabkommens der Bediensteten für die Sozialdienste vom 8.8.2022, welches eine Angleichung der Behandlung der Bediensteten der Sozialdienste an jene des Gesundheitswesens vorsieht. Weiters wurden Erläuterungen zum neuen Bereichsabkommen für die Führungskräfte der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften vom 22.8.2022 verfasst.

Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Neuerungen wurden Mitteilungen unter anderem zu folgenden Themen veröffentlicht: Neuerungen zur Besteuerung der abhängigen Arbeitsverhältnisse (IRPEF und Steuerfreibeträge) und beim Familiengeld, neue Informationspflichten zu den individuellen Arbeitsverträgen, Verbesserungen beim Vaterschaftsurlaub und bei der Regelung der Elternzeit, ein Vorschlag zur Ergänzung des Verhaltenskodexes sowie Informationen zur Abfassung des PIAO (Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan).

Daneben wurden die Einzelfragen unserer Mitglieder zur Anwendung der kollektivvertraglichen und von anderen personalrechtlichen Bestimmungen in mündlicher und schriftlicher Form beantwortet.

Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Personalrechtes der Bediensteten (Bescheinigung CU, Modell 770, neues Personalprogramm, Antikorruption und Transparenz) wurden angeboten.

Schließlich haben sich die Fachgruppe Personal der Gemeinden und die Arbeitsgruppe der Personalleiter der Bezirksgemeinschaften periodisch getroffen. Die Ergebnisse der Treffen der Fachgruppe der Gemeinden wurden auf Geminfo veröffentlicht.

Zentrale Lohnbuchhaltung

Die zentrale Ausarbeitung der Löhne durch den Gemeindenverband wurde im Jahre 2022 für 140 Körperschaften bei einer Anzahl von über 91.000 Lohnstreifen und 825 Abfertigungen im Jahr durchgeführt.

Daneben war der Gemeindenverband den Mitgliedern behilflich die Richtstellung von INPS-Versicherungspositionen aufgrund der Beanstandungen des Rechnungshofes im Rahmen des Verfassungsurteils Nr. 138/2019 für die nicht gerechtfertigte Auszahlung von fixen Lohnelementen an Führungskräfte und Koordinatoren durchzuführen.

Pensionsberechnungsdienst

Im Jahre 2022 wurden 210 Pensionsanträge sowie 663 Passweb-Praktiken (für Zusammenlegungen und bei Arbeitgeberwechsel) erstellt.

Betreuung der Personalprogramme

Die Dienststelle kümmert sich weiters um die Software-Betreuung jener Mitglieder, welche die Löhne noch selbst mit dem GPS – Programm der Firma ADS ausarbeiten (z. Zt. 8 von 124 Mitgliedern), sowie um die Schulung deren Mitarbeiter.

Neue Software für die Personalverwaltung und die Lohnverrechnung

Die von der Firma ADS entwickelten und angepassten Zusatzmodule zur Personalverwaltung betreffend den Stellenplan, die Leistungsprämien, das Portal für die Bediensteten, die bereits in einigen Gemeinden installiert sind, wurden weiter verbessert.

Die Berechnung des fixen Teils der Leistungsprämie konnte von ca. 30 Körperschaften bereits mit dem neuen Modul durchgeführt werden.

Für eine Körperschaft wurde ein neues Programm der Firma GPI zur Verwaltung der Turnusdienste installiert und an deren Diensterfordernisse angepasst.

16. REVISIONSDIENST

Im Jahr 2022 hat der Revisionsdienst den Gemeinden neben der nachträglich administrativen bzw. buchhalterischen Überprüfung und der Gebarungskontrolle in Form der flächendeckenden Revision, auch Dienstleistungen im Bereich des Inventars und der konsolidierten Bilanz angeboten.

Nachträglich administrative bzw. buchhalterische Kontrollen

34 Gemeinden, davon 4 Gemeinden über 5.000 Einwohnern (Eppan, Sand in Taufers, Sterzing und Kaltern), haben für das Finanzjahr 2021 die von der Gemeinde festgelegte Anzahl an Akten über den Revisionsdienst überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht verfassen lassen.

Dafür hat der Revisionsdienst im Jahr 2022 insgesamt 544 Akte überprüft u.z.

Beschlüsse über Ausgabenverpflichtungen	84
Entscheide über Ausgabenverpflichtungen	109
Ausgabenliquidierungen	168
Beauftragungen	107
Verträge (Privaturkunden, Öffentliche Verträge, Konzessionen, einseitige Verpflichtungserklärungen)	76

Flächendeckende Revision

Im Rahmen der Gebarungskontrolle wurde der flächendeckende Revisionsbericht 2021 ausgearbeitet. Die Grundlage des Berichts bilden die Daten der Abschlussrechnungen 2019, 2020 und 2021 von 114 Südtiroler Gemeinden (ausgenommen der Gemeinden Leifers und Kastelbell-Tschars.)

Inventar

Auch im Jahre 2022 hat der Revisionsdienst Gemeinden bei der Ajournierung des Inventars unterstützt. Insgesamt wurde für 27 Gemeinden das Inventar erstellt, dies entspricht 135 Beratertage.

Konsolidierter Haushalt

Für die Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern und Bezirksgemeinschaften, welche verpflichtet sind, den konsolidierten Haushalt zu genehmigen, wurden eine Beschlussvorlage für die Feststellung der Gruppe öffentliche Verwaltung und des Konsolidierungsumfangs sowie ein Softwaremodul für die Erstellung der konsolidierten Bilanz zur Verfügung gestellt. Für zwei Gemeinden hat der Revisionsdienst auch die konsolidierte Bilanz für das Jahr 2021 erstellt.

17. VERWALTUNGSSCHULE

Die Verwaltungsschule hat im Jahr 2022 zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten. 6447 Teilnehmer:innen haben an insgesamt 274 Veranstaltungen teilgenommen, die 1563 Unterrichtsstunden umfassten. Davon fanden 97 Seminare in Präsenz statt, 111 Live-Webinare, 20 E-Learning-Kurse, 32 Aufzeichnungen und 14 Coachings.

Ausbildung (5 Veranstaltungen)

Ausbildung für Beamte im Bauamt

Im April 2022 hat eine Ausgabe der Grundausbildung für Beamte im Bauamt stattgefunden. In 55 Stunden wurde den Teilnehmer:innen spezifisches Fachwissen vermittelt. Verschiedene Referenten behandelten folgende Themen: Bauleitplan, Landschaftsplan und Durchführungspläne, Gemeindeordnung und Gemeindehygieneverordnung, vom Baugesuch bis zur Baukonzession, vom Baubeginn bis zur Benützungsgenehmigung, Gesamtenergieeffizienz, Heizung, Brandschutz und Elektroanlagen, Konzessionsgebühren, Geldbußen und urbanistische Zweckbestimmung, Pflichten der Konventionierung, widerrechtliche Bautätigkeit, Bauen im Landwirtschaftsgebiet, Rechtsgutachten, Energiebonus, barrierefreies Bauen, geförderter Wohnbau, Mehrwertsteuer im Bauwesen, Datenschutz, Verhaltenskodex, Antikorruption, Politik und Verwaltung, GIS-Browser und Openkat. Am Ende der Ausbildung absolvierten alle Teilnehmer einen Online-Abschlusstest. Insgesamt haben 36 Teilnehmer:innen die Grundausbildung besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Ausbildung für Ortschaftspolizei

Im Jahr 2022 fand auch eine Grundausbildung für neu aufgenommene Ortschaftspolizisten statt. In 137 Stunden wurde den 26 Teilnehmer:innen ein umfangreicher Kursblock zu den verschiedenen Themen, die in das Tätigkeitsfeld eines Ortschaftspolizisten fallen, angeboten. Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung wurden die Teilnehmer:innen auch mit den Bereichen wie Umweltschutz (z.B. Luft und Lärm, Gewässerschutz, unerlaubte Müllablagerungen), Strafprozessordnung, Zivilschutz, Ausländerbestimmungen, Handel auf öffentlichen Flächen und Erste-Hilfe vertraut gemacht.

Sie wurden auch darin unterstützt, ihre Persönlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Umgang mit dem Bürger zu stärken, um bei schwierigen Situationen flexibel und kompetent zu reagieren. Zusätzlich konnten sie ihre Englischkenntnisse vertiefen.

Ausbildung für Recyclinghofleiter

In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Abfallbewirtschaftung fand im Mai die Ausbildung statt. In 15 Stunden wurde den Teilnehmer:innen spezifisches Fachwissen zu folgenden Themen vermittelt: Strategien der Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Recyclinghofbetriebsordnung, Annahme von Abfällen, Hausabfälle, dem Müll gleichgestellte Sonderabfälle, Sammlung, Trennung und Lagerung der Abfälle, Arbeitssicherheit sowie kundenorientierter Recyclinghof. Insgesamt haben 32 Teilnehmer:innen die Ausbildung besucht.

Ausbildung für Führungskräfte

Im Mai 2022 fand eine Ausbildung für Führungskräfte statt. 6 Führungskräfte erhielten in dieser 5-tägigen Ausbildung nützliche Hilfestellungen, um die eigenen Mitarbeiter in eine lernwillige und weiterentwicklungsorientierte Richtung mitzuziehen. Das Themenspektrum reichte von Mitarbeiterführung, Übersicht der wichtigsten Führungsaufgaben, Gestaltung von Kommunikation und Beziehungen, über „Hintergründe zu Konflikten und wie diese bestmöglich meistern“, bis zur Steigerung der eigenen Resilienz.

Ausbildung für Wasserwärter

Im Herbst 2022 fand wiederum in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gewässernutzung eine Grundausbildung für Wasserwärter statt. In 30 Kursstunden wurden 36 Teilnehmer, darunter Gemeindearbeiter und einige Verantwortliche von Trinkwassergenossenschaften bzw. Trinkwasserinteressenschaften, von fachkundigen Referenten unterrichtet. Das breitgefächerte Programm beinhaltete Themen wie Aufgaben und Ziele der Trinkwasserversorgung, Werkstoffkunde, Wasserrecht, Chemie und Mikrobiologie des Wassers, Hygienebestimmungen und Wasserschutzgebiete sowie Aufgaben eines Wasserwärters. Um das Gelernte praxisnah zu erleben, stand neben dem theoretischen Teil der Ausbildung auch ein praktischer Teil mit der Besichtigung der Trinkwasserversorgungsanlage in Bozen auf dem Programm (siehe Fotos).



Gemeindeinterne Schulungen (42 Veranstaltungen)

Besonderen Zulauf erhielten die gemeindeinternen Schulungen. Inhalte und Ablauf der Seminare wurden den speziellen Bedürfnissen und Ansprüchen der Verwaltungen angepasst. Die Themenpalette reichte von Umgang mit schwierigen Bürgern, gesunde Ernährung, Redaktions- und Schreibseminar, Datenschutz, Umstieg auf Microsoft Office 365, Selbstverteidigung, Seminare und Webinare professionell durchführen, Basisreanimation mit halbautomatischem Defibrillator, d.3 - Auffrischkurs bis hin zur kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer.

Insgesamt 601 Bedienstete haben an den Schulungen teilgenommen.

Fachspezifische Weiterbildung (155 Veranstaltungen)

Für die **Gemeindeverwalter** hat die Verwaltungsschule Schulungen über Zeit- und Stressmanagement und „Sitzungen und Besprechungen effizient vorbereiten“ angeboten.

An den Veranstaltungen haben insgesamt 10 Gemeindeverwalter teilgenommen.

Im **Rahmen der ständigen Aus- und Weiterbildung der Gemeindesekretäre** wurde auch 2022 das vom Fachbeirat geplante Weiterbildungsprogramm umgesetzt. Folgende Seminare wurden angeboten: Einführung der Pläne zur Korruptionsbekämpfung und der Transparenzprogramme, Neuerungen im Vergabewesen und PNRR, Impulse zu den Direktvergaben unter 150.000 Euro, Projektmanagementprinzipien für EVV, Transparente Verwaltung und Zugang zu den Akten, digitale öffentliche Verwaltung 2026 – die Gemeinden als Akteure des digitalen Wandels, EU-Finanzierungen in Gemeinden, einheitlicher Projektkodex, Vertragsänderungen während der Laufzeit eines öffentlichen Auftrages, Grenz- und Gebäudeabstände, steuerrechtliche Obliegenheiten bei Verträgen der Gemeinde, der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) bei öffentlicher Auftragsvergabe, Neuerungen beim Preisvergleich und bei der Preisrevision laut Unterstützungsdekret und neuere Entwicklungen in der Südtirol-Autonomie.

Auch im Jahr 2022 wurde auf das umfangreiche Angebot von anderen öffentlichen und privaten Körperschaften zurückgegriffen. Es wurden Kurse über Themen angeboten wie moderne Mitarbeiterführung, Führungsstärke und Resilienz, Leadership & Carisma, Harvard-Konzept, Projektmanagement, Kommunikation bei Veränderungsprozessen, Werkzeuge für Führungskräfte, Leadership al femminile, positive Leadership, Personalentwicklung für die Praxis, Mobbingprävention, Resilienztraining, Kommunikation im digitalen Wandel, „aktiv diskutieren statt ziellos streiten“, motivierend Führen mit Zielen, Leading Teams und Stressmanagement. Außerdem haben 14 Gemeindesekretäre persönliche, auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Coachingseinheiten im Bereich Selbstführung, Zeitmanagement und Arbeitsorganisation, Führungskompetenzentwicklung und Konfliktmanagement in Anspruch genommen.

Die vom Fachbeirat genehmigten Bildungspunkte für die organisierten Veranstaltungen, sowie für Teilnahmen an Veranstaltungen anderer Weiterbildungsanbieter wurden auf dem individuellen Punktekonto aller Gemeindesekretäre kontinuierlich erfasst und verwaltet.

Insgesamt haben 940 Gemeindesekretäre die Fortbildungen besucht.

Im Bereich **Bauwesen** wurden die Beamten über Goffice 1.0 – Geförderter Wohnbau, steuerliche Aspekte der Benennungen der Bauvorhaben, Grenz- und Gebäudeabstände, Eingriffsgebühren laut L.G. Nr. 09/2018, Berechtigungen für Baumaßnahmen: Baugenehmigung, ZeMeT, BBM und freie Maßnahmen, Landwirtschaftliche Tätigkeit und Höfegesetz, der Georadar: Ein innovatives Instrument zur Kartierung unterirdischer Versorgungsleitungen von Gemeinden, Landschaftsschutz, Barrierefreies Bauen, Planungsinstrumente und Mindeststandards informiert.

Zudem wurden E-Learningkurse über das Goffice-Bauamtsprogramm “Import der Anträge aus SUE/ESB sowie Mitteilung von Dokumenten aus Goffice SUE/ESB in das Infocamere-Portal” angeboten.

Im Bereich **Buchhaltung** fand die jährliche Fortbildung zur Bescheinigung CU und Abfassung des Modells 770 statt. Außerdem wurden Schulungen über die Neuerungen im Bilanzgesetz 2022 und bei der Abschlussrechnung, operative Treffen zur Abschlussrechnung 2021 abgehalten sowie zu den Neuerungen und dem Haushaltsvoranschlag als Planungsinstrument.

Für die **Beamten im Personalwesen** wurden Kurse über das neue Personalprogramm angeboten.

Die **Beamten im Steueramt** wurden über die Einführung in das Steuerrecht und in die GIS, Leerstandsregelung und andere Bestimmungen zur Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) und die neue Musterverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) informiert.

Weiters wurden E-Learningkurse über das Verbinden der Zahlungen in Goffice Gebühren, Goffice Gebühren - Mensadienst, „Mahnungen erstellen mit Goffice“, Einführung zur Verwaltung des Ablesebuchs in Goffice sowie PagoPA und Webservice angeboten.

Für die Mitarbeiter der **Ortspolizei** wurden Kurse über modifizierte PKWs und Motorräder, Kontrolltätigkeit der Ortspolizei im Bereich der Wirtschaftstätigkeiten, Englisch und Selbstverteidigung mit Krav Maga organisiert.

Bereich Persönlichkeitsbildung und Arbeitsorganisation

Für das **Verwaltungspersonal** wurden Kurse zu folgenden Themen angeboten:

Antikorruption, Datenschutz, „Barrierefreie Dokumente erstellen“, Schriftverkehr und mündliche Kommunikation in italienischer Sprache, „Prioritäten setzen leicht gemacht“, positives Selbstmanagement und Motivation, soziales Kompetenz- und Kommunikationstraining, Resilienztraining, Motivation bei der Arbeit und Zeit- und Selbstmanagement.

Für die **Mitarbeiter der Gemeinschaftsverpflegung und das Reinigungspersonal** fanden folgende Schulungen statt: Lebensmittelkennzeichnung, kreative Ideen rund um Desserts für Kindergärten und Schulen, Reinigung in Zeiten von Covid, HACCP und Hygiene, Allergenkennzeichnung, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, kindgerechte Ernährung, Fleischgerichte, Apfelgerichte sowie Fischgerichte zubereiten.

Für die **Beamten im Lizenzamt** fand ein Webinar über SUAP – Verwaltung der ZeMeT und der Ermächtigungsverfahren und Durchführungsverordnung zur Handelsordnung statt.

Außerdem wurden 32 Aufzeichnungen von Live-Webinaren über verschiedenen Themen zur Verfügung gestellt.

An den verschiedenen Kursen der fachspezifischen Weiterbildung haben insgesamt 3857 Bedienstete teilgenommen.

EDV-Bereich (22 Veranstaltungen)

Die Themenpalette umfasste den Umstieg auf Microsoft Office 365, Tabellenkalkulation Microsoft Excel, Word Anfänger- und Aufbaukurs und Zoom.

Zudem bietet die Verwaltungsschule E-Learningkurse über d.3, Goffice-Lizenzen Beherbergungsbetriebe, den sicheren Umgang mit E-Mails sowie „Sicher im Web“ an.

An den Kursen haben insgesamt 205 Bedienstete teilgenommen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (48 Veranstaltungen)

Im Rahmen der kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer im Sinne des GvD Nr. 81/2008 bot die Verwaltungsschule auch im Jahr 2022 gezielte Aus- und Weiterbildungskurse zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz an. Gut besucht waren die Pflichtschulungen für die verschiedenen Berufsgruppen wie Gemeindearbeiter, Reinigungs- und Küchenpersonal, Schülerlotsen,

Ortspolizisten, Führungskräfte und Vorgesetzte. Auch für Sommerpraktikanten wurden die Pflichtschulungen organisiert. Zusätzlich wurden spezifische Kurse über die Baustellenbeschilderung, sicheres Einsteigen in Schächte und Kanäle, das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sowie professionell und sicher Arbeiten im Winterdienst angeboten. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Auffrischkurse für Sicherheitssprecher, Erste-Hilfe- und Brandschutzbeauftragte und Bediener von Hebebühnen waren gut besucht.

Auch 2022 bot die Verwaltungsschule in Zusammenarbeit mit der IT-Firma Endo7 die Möglichkeit an, den 4-stündigen spezifischen Grundkurs für Büromitarbeiter und Küchen- und Reinigungspersonal, sowie Auffrischkurse für verschiedene Berufsgruppen in deutscher und italienischer Sprache in Form eines E-Learning-Kurses zu absolvieren, immer unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Insgesamt 1.136 Personen haben diese Möglichkeit genutzt und die Online-Kurse erfolgreich absolviert.

Insgesamt wurden 1.648 Bedienstete geschult.

18. DATENVERARBEITUNG

18.1 Tätigkeiten der EDV-Abteilung

Die EDV-Abteilung hat im Jahr 2022 wiederum eine Reihe von Dienstleistungen erbracht. Nachstehend werden die wichtigsten Aktivitäten der Abteilung, welche in vier Bereiche aufgegliedert ist, aufgelistet.

Softwareassistentz

Demografische Dienste

Alle Gemeinden wurden auf die Drucke der Standesamtsakten auf Din-A4-Blättern vorbereitet. Diese funktionieren sowohl mit den Nadeldruckern als auch mit Laserdruckern. Für das Meldeamt wurde für alle Gemeinden das Nachfolgeprodukt von Ascot-Web APEX One vorbereitet. Die Vordrucke für die Durchführung der Landesvolksabstimmung, der staatlichen Referenden und die Parlamentswahlen wurden vorbereitet.

Steuern und Gebühren

Die Durchführung der IMI/GIS-Vorausberechnung im Ascot-Steuerprogramm hat nicht auf Anhieb geklappt. Für die 2. GIS-Rate wurde ein massiver E-Mail-Versand der GIS-Vorausberechnung in Ascot vorbereitet.

In allen Bereichen wurde den Benutzern der Programme über Telefon bzw. über die Fernwartungslinien oder über Helpdesk Assistenz geleistet. Außerdem wurde von den EDV-Technikern zu den installierten Programmen eine Vielzahl von Einführungs- und weiterführenden Kursen abgehalten.

Entwicklung

Bei der konkreten Anwendung der verschiedenen Softwarelösungen ergeben sich Anfragen für Ergänzungen oder Abänderungen, um den laufenden neuen Erfordernissen gerecht zu werden.

Die Entwicklungsgruppe hat sich im Jahr 2022 mit folgenden Schwerpunkten befasst:

- Goffice 1.0: das Mahnprogramm wurde vervollständigt, mit dem Beschlussverwaltungsprogramm können sensible Passagen geschwärzt werden, für die Erhebung des Leerstandes wurde in Zusammenarbeit mit der Plattform Land ein eigenes Softwaretool entwickelt.
- Goffice 2.0: der Schwerpunkt der Tätigkeit betraf den Abschluss der Entwicklung von Goffice 2.0; dafür wird auf den Punkt 2 dieses Kapitels verwiesen.

GIS

Die Mitarbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes im Bereich GIS haben die Dienstleistungen betreut und folgende weitere Tätigkeiten durchgeführt:

- die Anpassung der National-Core-Struktur an unsere lokalen Gegebenheiten wurde in Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG durchgeführt;
- die Beschreibung eines EFRE-Projektes zur Netzverfolgung und Modernisierung der Maps-Plattform wurde in Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung fertig gestellt;
- zusammen mit der Landesverwaltung wurden erste Analysen für ein einheitliches Straßenverzeichnis Südtirols durchgeführt.

Systeme und Netze

Bei Problemen im Hardwarebereich können sich die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften an den Südtiroler Gemeindenverband wenden, wo fünf Techniker ausschließlich für die telefonische Beratung oder die Wartungseinsätze vor Ort zur Verfügung stehen. Diese erste Anlaufstelle ist wichtig und erspart den Gemeinden und Bezirksgemeinschaften kostspielige Aufträge an die Lieferfirmen.

Folgende weitere Tätigkeiten wurden ausgeführt:

- Betreuung der Infrastruktur: Installation einer neuen Routersoftware, Inbetriebnahme eines neuen Firewalls, Umstellung der Storagesoftware StoreVirtual auf die Software LinStore der Firma Linbit;
- kontinuierliche Überwachung der Zugriffe auf den Office-365-Bereich;
- Verteilung von weiteren 69 Office-365-Lizenzen;
- in sieben Gemeinden wurde die Version 11 von Windows getestet und eingesetzt;
- Analysen der Struktur des Datacenters für eine eventuelle Migration der Daten zur Südtiroler Informatik AG
- RIS/Gem2Go: Umstellung von 5 Gemeinden auf das Responsive-System.

18.2 Weitere Initiativen

Die Fortführung und der Abschluss des Projektes der **digitalen Plattform Goffice 2.0** bildete einen der Schwerpunkte der EDV-Abteilung im Jahr 2022. Die beauftragten Firmen Sidera und Herzum schlossen zunächst die Entwicklung der Basiskomponenten ab und entwickelten bis Jahresende die zwei Module Lizenzen und urbanistische Zweckbestimmung. Vier Mitarbeiter der Entwicklung arbeiteten an den Entwicklung mit, eine Mitarbeiterin übernahm die Planung und Koordinierung. Nach den Tests in Pilotgemeinden kann mit der Verteilung dieser Module in den Gemeinden begonnen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt stellen die verschiedenen **Ausschreibungen im Rahmen des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)** im digitalen Bereich dar. Ein Großteil der Gemeinden ist den Informationen des Gemeindenverbandes gefolgt und hat an folgenden vier Ausschreibungen teilgenommen: Ausschreibung 1.2 – Migration in die Cloud, Ausschreibung 1.4.1 – Dienste für die Bürger und Webseiten, Ausschreibung 1.4.3 – Zahlungen über pagoPA und Ausschreibung 1.4.5 – Plattform der Benachrichtigungen.

Für die Umsetzung der Ausschreibungen kann zum Teil auf externe Firmen zurückgegriffen werden, z.B. für die Webseiten auf die Firma Kufgem oder für die Dienste an die Bürger auf die Firma Anthesi, aber auch auf die Südtiroler Informatik AG für die Migration in die Cloud. Einige der Dienste werden vom Gemeindenverband selbst durchgeführt. Besonders was die Ausschreibung betreffend die Migration in die Cloud betrifft, gab es sehr große Unsicherheiten, welche auch nur zum Teil über die Kontakte zum Team digitale beim Ministerratspräsidium geklärt werden konnten.

Im Bereich der **Online-Formulare** hat der Gemeindenverband in den Jahren 2016 bis 2019 mit der Landesverwaltung am Projekt OpenForms zusammengearbeitet und dabei das Ziel verfolgt, eine Open-Source-Plattform für die Entwicklung von eGovernment-Formularen für die öffentliche Verwaltung in Südtirol einzuführen. Mit diesem System wurden einige Formulare der Landesverwaltung entwickelt, aber anschließend ist das Land auf ein teureres proprietäres System auf SAP-Basis umgestiegen. Die

EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes hat sich daher um die Einführung eines für die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften geeignetes Alternativprodukt umgeschaut. Dabei ist man auf die Plattform **ElixForms** der Trentiner Firma Anthesi gestoßen, welche den AGID-Richtlinien entspricht: Datenschutz, grafische Gestaltung laut DesignItalia, kostenlose Wiederverwendung der von den Verwaltungen erstellten Online-Dienste, Schnittstelle zu pagoPA, CIE, SPID und Schnittstelle zur Dokumentenverwaltung und zum elektronischen Protokoll. Dieses Produkt kann an die Anforderungen der Südtiroler Gemeinden und Bezirksgemeinschaften (Integration mit myCivis und der Software des Gemeindenverbandes) angepasst werden. Auf Anregung des EDV-Kontaktkomitees hat der Verwaltungsrat dieses Produkt angekauft. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Meran wurden erste Formulare einer Analyse unterzogen.

In Bezug auf die **Microsoft-Serverlizenzen**, die bei der Firma Telecom (Siegerin der Consip-Ausschreibung EA6) für die Mitglieder für drei Jahre angekauft wurden, wurde dem Gemeindenverband von der Firma Microsoft mitgeteilt, dass für den Zugriff auf Windowsserver oder Terminalserver nicht mehr das bisher verwendete Lizenzmodell „External Connector“ gültig ist. Es war notwendig, zusätzliche 3.369 „ServerUser CAL“-Lizenzen für den Zugriff auf Windowsserver und 636 „RDS User CAL“-Lizenzen für den Zugang zu Terminalservern anzukaufen. In einem 2. Moment stellte sich heraus, dass die User-CAL-Lizenzen nicht bei der Firma Telecom, sondern bei einem von Microsoft autorisierten Verkäufer im Rahmen eines MPSA-Vertrages erworben werden konnten.

Die Dienstleistung betreffend die zentrale **Datenhaltung im EDV-Rechenzentrum** des Gemeindenverbandes haben im Jahr 2022 182 Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime genutzt. Für den zentralen Betrieb von Datenbanken und Applikationen haben 154 Körperschaften 81.730 Gigabyte beansprucht. 10 Körperschaften nutzten die zentrale Datenrettung und belegten dafür 3.901 Gigabyte. 18 Körperschaften haben das personalisierte EDV-Dienstangebot des Gemeindenverbandes in Anspruch genommen und dabei 48.985 Gigabyte belegt.

Ein weiterer Dienst besteht in der **Beratung der Mitglieder beim Ankauf von Hard- und Softwareprodukten**. In diesem Zusammenhang sind auch die Rahmenverträge zu nennen, durch deren Abschluss die Mitglieder beim Ankauf von Lizenzen bessere Bedingungen erhalten.

18.3 EDV-Kontaktkomitee und Fachgruppen

Das EDV-Kontaktkomitee traf sich im Jahr 2022 vier Mal in folgender Zusammensetzung:

- Koordinator: Benedikt Galler
- Vertreter des Verwaltungsrates: Bürgermeister Dominik Oberstaller und Bürgermeister Erich Ratschiller
- Vertreter der Gemeindesekretäre und Bezirkssekretäre: Alexander Braun, Christian Messmer und Meinhard Hochwieser
- Vertreter der EDV-Verantwortlichen: René Schmid
- Vertreter der Gemeinde Bozen: Danila Sartori und Massimo Torresani
- Vertreterin der Gemeinde Meran: Claudia Ruffino
- Vertreter des Südtiroler Gemeindenverbandes: Ernst Ennemoser, Markus Mittelberger, Michele Tais, Gerold Kieser und Verena Messner.

Das EDV-Kontaktkomitee hat die Arbeitspläne für die beiden Semester des Jahres 2022 erstellt und die Umsetzung derselben überprüft. Die Arbeitspläne wurden zum Teil über die EDV-Abteilung des Gemeindenverbandes und zum Teil über Beauftragungen der Südtiroler Informatik AG abgewickelt.

Weitere Schwerpunkte der Beratungen im EDV-Kontaktkomitee waren: Neue Projekte im Bereich geografisches Informationssystem (Erneuerung der Plattform Maps, Wiederaufnahme des Projektes Wege, Projekt Basic Core und Integration der Radwege in Maps), Stand der Entwicklung der neuen Software GOffice 2.0, Einführung der „Multi-Factor-Authentifizierung“ in Office 365, Ausschreibungen des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR) im digitalen Bereich: Migration in die Cloud, digitale Dienste für die Bürger, Anpassung der Webseiten der Körperschaften an die Vorgaben von Design Italia 2.0, Vermittlung der digitalen Kompetenz in Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung, pagoPA und Benachrichtigungen; Sicherheitskurse für die Mitarbeiter, Lizenzmodell Microsoft - Server CAL- und RDP CAL-Lizenzen, Standesamtsdrucke auf A4-Blättern, Verbesserungen des aktuellen Bauamtsschalters (SUE).

Die verschiedenen **Fachgruppen** haben sich im Laufe des Jahres 2022 zu verschiedenen Sitzungen getroffen, wobei zahlreiche Angelegenheiten besprochen, Maßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen vorgeschlagen und größtenteils auch umgesetzt worden sind. Die Sitzungsprotokolle, verfasst durch Fachreferenten des Südtiroler Gemeindenverbandes und unterzeichnet vom Vorsitzenden der Fachgruppen und die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen wurden auf Geminio veröffentlicht, so dass sich alle Interessierten über die Arbeiten in den Fachgruppen informieren konnten.

Ende 2021 wurde die Fachgruppe Finanzdienste unter der Federführung der Abteilung 7 – Örtliche Körperschaften und Sport reaktiviert.

Im Folgenden wird auf einige wichtige Aktivitäten der Fachgruppen hingewiesen:

Fachgruppe	Sitzungen 2022	Auszug aus dem Tätigkeitsprogramm
Wahlamt	01	• Rückblick auf die Wahlgänge des Jahres 2022
Personal	05	• Lösung von verschiedenen Anwendungsfragen
Bauamt	05	• Schulungsinitiativen • Berechnung der Baumasse • Durchführungsplan beim Energiebonus • Anwendungsfragen betreffend das Landesgesetz Nr. 9/2018 und den Bettenstopp
Finanzdienste	02	• Fragen zur Verbuchung und andere Anwendungsfragen
Öffentliche Arbeiten	03	• Preisrevisionsklausel • Verwendung des CUP • Neuheiten betreffend die Qualifizierung der Vergabestellen



Die Fachgruppe Wahlamt traf sich im Jahr 2022 erstmals wieder in Präsenz; vorne (v.l.) Petra Niegmann und Annemarie Niederkofler; stehend (v.l.) Verena Runggatscher, Karl Gustav Mahlknecht und Klaus Fiechter

18.4 Südtiroler Informatik AG

Bei einer außerordentlichen Vollversammlung der Südtiroler Informatik AG wurde das Statut und die gesellschaftliche Nebenvereinbarung abgeändert. Unter anderem wird die Aufstockung des Verwaltungsrates von 3 auf 5 Mitglieder und das Vorschlagsrecht des Landes für die Ernennung des Präsidenten der Südtiroler Informatik AG vorgesehen. Zusätzlich wurde präzisiert, dass die Inhouse-Gesellschaft bis zu 20% auch Aufträge von Dritten annehmen kann, sofern diese dem institutionellen Zweck dienlich sind und nur unter der Bedingung, dass den von Seiten der beteiligten Körperschaften erteilten Arbeitsaufträgen in jedem Fall absolute Priorität eingeräumt wird.

Im Jahr 2022 wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG hauptsächlich im Bereich E-Government-Dienste fortgesetzt. Für die Bereitstellung und das Hosting der Online-Dienste zahlt der Südtiroler Gemeindenverband an die Südtiroler Informatik AG einen jährlichen Pauschalbetrag. Zusätzlich wurde eine bestimmte Anzahl an Manntagen für die Softwareanpassungen vereinbart, welche bei Bedarf abgebucht werden können.

Gemeinsam mit der Landesverwaltung und dem Sanitätsbetrieb hat auch der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein System für die Überwachung der EDV-Zentren der öffentlichen Verwaltungen, das sich Incident Handling (SIEM) nennt, einzurichten. Das System überwacht die Log-Dateien und kann Auffälligkeiten und Anzeichen eines Angriffs identifizieren. Es besteht aus einer Kombination aus Hardware und Software und Personaleinheiten, welche die Vorfälle auswerten und einordnen.

Zusammen mit der Landesverwaltung, dem Sanitätsbetrieb und der Region hat der Gemeindenverband die Südtiroler Informatik AG beauftragt, ein Sicherheitszentrum SOC einzuführen. Dafür wurde ein Security-Manager angestellt, dessen Kosten auf die teilnehmenden Körperschaften aufgeteilt werden. Für 948 Mitarbeiter:innen der Mitglieds-körperschaften wurden Sicherheitskurse über das Programm „Security Awareness“ bestellt.

Im Rahmen der Sicherheitsmaßnahmen im IT-Bereich wurde die Südtiroler Informatik AG beauftragt, eine Reihe von gezielten fingierten Angriffen durchzuführen. Es handelt sich um fünf Vulnerability Assessments und 10 Web Application Scans.

Fortgesetzt wurde die Glasfaser-Anbindung der Rathäuser durch die Südtiroler Informatik AG. Diese Dienstleistung beinhaltet die Lieferung der Endgeräte für die Rathäuser, die Einrichtung der Glasfaser-Anbindung und die Wartung derselben. Die Gemeinden zahlen der Südtiroler Informatik AG eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine monatliche Gebühr, welche von der garantierten Bandbreite abhängt.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit der Südtiroler Informatik AG in den Bereichen Sozinfo sowie SPAM- und E-Mail-Dienste. Für die GIS/Maps-Infrastruktur wurde der ordentliche Wartungsvertrag um zwei Jahre verlängert. Daneben wurde für die außerordentliche Instandhaltung der Geo-Infrastruktur ein Stundenkontingent bestellt, das bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

III. VERBANDSNOTIZEN

a) Organe des Gemeindenverbandes

Verwaltungsrat (gewählt am 12. März 2021)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen	
Zeller Katharina*	Vizebürgermeisterin Meran	

*seit Jänner 2022

Aufsichtsrat (gewählt am 29. April 2022)

Effektive Mitglieder

Mayr Manfred	Bürgermeister Kurtinig	Präsident
Pasquali Francesca	Bozen	
Scheidle Arthur	Klausen	

Ersatzmitglieder

Messner Robert	Villnöss	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	

Arbeitsausschuss (gewählt am 26. März 2021)

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Tappeiner Gustav Erich	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	

b) Rat der Gemeinden *(gewählt am 12. März 2021)*

Schatzer Andreas	Bürgermeister Vahrn	Präsident
Caramaschi Renzo	Bürgermeister Bozen	Vizepräsident
Demetz Roland	Bürgermeister Wolkenstein	Vizepräsident
Oberstaller Dominik	Bürgermeister Welsberg-Taisten	Vizepräsident
Alber Martin	Bürgermeister Brenner	
Bianchi Christian	Bürgermeister Leifers	
Brunner Peter	Bürgermeister Brixen	
Epp Michael	Bürgermeister Truden	
Fattor Stefano	Stadtrat Bozen	
Lazzeri Roland	Bürgermeister Salurn	
Mongillo Bona Giorgia	Bürgermeisterin Branzoll	
Pamer Rosmarie	Bürgermeisterin St. Martin in Passeier	
Ratschiller Erich	Bürgermeister Tirol	
Romen Paul	Bürgermeister Jenesien	
Tappeiner Gustav	Bürgermeister Kastelbell-Tschars	
Walcher Luis	Vizebürgermeister Bozen	
Zeller Katharina*	Vizebürgermeisterin Meran	

**seit Jänner 2022*

c) Umbauarbeiten

Auch im Jahr 2022 war es notwendig, im Sitz des Gemeindenverbandes verschiedene Umbauarbeiten durchzuführen bzw. vorzubereiten. So wurden 40 Beleuchtungskörper angekauft, damit auch in den restlichen Büros eine bessere Beleuchtung gewährleistet werden kann. Für die Erneuerung der internen Vernetzung in den Büros des Gemeindenverbandes mussten neue Datensteckdosen angekauft und montiert werden. Da die Klimaanlage im Sommer 2022 an ihre Grenzen gestoßen ist, wurden Verbesserungs- und Anpassungsarbeiten geplant. Es müssen zwei Außengeräte ausgetauscht, alle Inneneinheiten gereinigt, Rohrleitungen verlegt, Kontrollleitungen installiert und die Wiederinbetriebnahme der Anlage vorgesehen werden. Die Kosten konnten teilweise durch einen Beitrag des Konsortiums WEG abgedeckt werden.

d) Finanzierung der laufenden Kosten des Südtiroler Gemeindenverbandes

Durch die Vorlage der Bilanzvorschau für die einzelnen Quartale konnte der Verwaltungsrat feststellen, dass der Jahresabschluss für 2022 einen Bilanzgewinn ergeben wird. Dies war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass geplante Personalaufnahmen wegen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, geeignete Mitarbeiter zu finden, nicht durchgeführt werden konnten.

Das Vorschauergebnis für das Jahr 2023 war nur mehr leicht positiv. Deshalb entschied der Verwaltungsrat, neben der Verrechnung der zusätzlichen 500.000 Euro für EDV-Dienstleistungen, die Bilanzvorschau fortzuführen und bei Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

e) Südtiroler Altbürgermeisterclub

Vorstand

Scheidle Arthur	Eisacktal	Präsident
Frank Luis	Vinschgau	
Degasperi Gozzi Theresia	Überetsch-Unterland	
Januth Günther	Burggrafenamt	
Messner Robert	Eisacktal	
Psenner Paul	Salten-Schlern	
Rainer Ferdinand	Wipptal	
Schmid Manfred	Pustertal	
Spagnolli Luigi	Bozen	
Dejaco Francesco		Rechnungsprüfer
Wiedmer Perkmann Angelika		Rechnungsprüfer



Kulturreise nach Istrien: die Altbürgermeister:innen auf den Spuren der Habsburger Doppelmonarchie

f) Organe des Konsortiums der Gemeinden für das Wassereinzugsgebiet der Etsch

KONSORTIALRAT *(gewählt im Juni 2021)*

Zone Pustertal

Frenademetz Giacomo	Gemeinde Abtei
Niederbrunner Paul	Gemeinde Mühlwald
Oberstaller Dominik	Gemeinde Welsberg-Taisten

Ersatz:

Huber Walter	Gemeinde Vintl
--------------	----------------

Zone Eisacktal

Leiter Stefan	Gemeinde Lajen
Gufler Stefan	Gemeinde Pfitsch
Reichsigl Christian	Gemeinde Sarntal

Ersatz:

Insam Markus	Gemeinde St. Christina
--------------	------------------------

Zone Bozen

Caramaschi Renzo	Gemeinde Bozen
------------------	----------------

Ersatz:

Walcher Luis	Gemeinde Bozen
--------------	----------------

Zone Vinschgau

Prieth Franz	Gemeinde Graun
Rainer Karl Josef	Gemeinde Schnals
Gunsch Roselinde	Gemeinde Taufers

Ersatz:

Forcher Alois	Gemeinde Partschins
---------------	---------------------

Zone Burggrafenamt

Plank Sonja	Gemeinde Hafling
Klotz Wilhelm Mathias	Gemeinde Moos in Passeier
Schwarz Stefan	Gemeinde Ulten

Ersatz:

Lanpacher Felix	Gemeinde Marling
-----------------	------------------

Zone Überetsch-Unterland

Mattivi Gustav	Gemeinde Altrei
Jost Karin	Gemeinde Neumarkt

Ersatz:

Trettl Wilfried	Gemeinde Eppan
-----------------	----------------

AUSSCHUSS (gewählt im Juni 2021)

Klotz Wilhelm Mathias	Zone Burggrafenamt	Präsident
Leiter Stefan	Zone Eisacktal	Vizepräsident
Niederbrunner Paul	Zone Pustertal	
Rainer Karl Josef	Zone Vinschgau	
Mattivi Gustav	Zone Überetsch-Unterland	

g) Ehrenring- und Ehrenzeichenträger

Anlässlich des Gemeindentages, der am 10. September 2022 in Lana abgehalten wurde, sind zwei verdiente Gemeindeverwalter, die im Verband wichtige Aufgaben wahrgenommen haben, geehrt worden. Fritz Karl Messner aus Sterzing und Joachim Reinalter aus Percha wurden mit dem großen Ehrenzeichen der Südtiroler Gemeinden ausgezeichnet.



Joachim Reinalter (2.v.l.) und Fritz Karl Messner (2.v.r.), begleitet von der Gattin, wird beim Gemeindentag in Lana von Präsident Andreas Schatzter und von Landeshauptmann Arno Kompatscher das Große Ehrenzeichen der Südtiroler Gemeinden verliehen.

Träger des Ehrenringes der Südtiroler Gemeinden:

Ausserer Johann	Kastelbell-Tschars	
Durnwalder Luis	Alt-Landeshauptmann	
Plangger Albrecht	Graun	
Schuler Arnold	Plaus	
Zelger Hans	Deutschnofen	

Träger des Großen Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Alber Franz	Meran	
Battisti Matscher Wilfried	Kaltern	
Innerhofer Toni	Sand in Taufers	
Messner Fritz Karl	Sterzing	
Reinalter Joachim	Percha	
Walcher Erwin	Eppan	

Träger des Ehrenzeichens der Südtiroler Gemeinden:

Bertoldi Rudolf	Gargazon	
Complojer Franz	Wengen	
Daum Bernhard	Deutschnofen	
Fantini Renzo	Branzoll	
Flora Albert	Mals	
Gasser Heinrich	Klausen	
Giacomuzzi Zeno	Brixen	
Gögele Karl	Marling	
Krapf Josef	Villanders	
Niederwolfsgruber Gottfried	Percha	
Pichler Rolle Elmar	Bozen	
Pitschl Josef	Aldein	
Pupp Johann	Pfitsch	
Rainer Ferdinand	Freienfeld	
Rainer Wilhelm	Sexten	
Riedl Alois	Glurns	
Salghetti-Drioli Avv. Giovanni	Bozen	
Spagnolli Luigi	Bozen	



Dem ehemaligen Brixner Bürgermeister Zeno Giacomozzi (2.v.r.) gratulierten der amtierende Bürgermeister Peter Brunner (1.v.l.), Altbürgermeister-Präsident Arthur Scheidle (2.v.l.) sowie Gemeindenverbandspräsident Andreas Schatzer (1.v.r.) zu seinem 90. Geburtstag.

Mai 2023